

Beschlussvorlage Gemeinde Barnekow	Vorlage-Nr: VO/GV12/2016-0546 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 30.11.2016 Einreicher: Bürgermeisterin
Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Abgabe der Stellungnahme zum Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gägelow	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum Gremium
Ö	13.12.2016 Gemeindevertretung Barnekow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Barnekow bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Abgabe der Stellungnahme zum Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gägelow, die in der Anlage enthalten ist.

Sachverhalt:

Die Frist zur Stellungnahme endete vor der stattfindenden Gemeindevertreterversammlung am 04.12.16. So wurde die erarbeitete Stellungnahme aus der Bauausschusssitzung von der Bürgermeisterin unterschrieben und fristgerecht an die Gemeinde Gägelow übergeben.

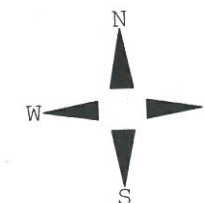
Anlage/n:

- Geltungsbereich 1 und 2 bei Gressow
- Geltungsbereich 3 bei Stofferstorf,
- Geltungsbereich 4,5 und 6 bei Jamel, Weitendorf, Gressow,
- Planzeichenerklärung,
- Begründung zum Entwurf 3. Änderung F-Plan
- Lebenslauf VO 0443 aus der Bauausschusssitzung vom 29.11.2016
- Stellungnahme der Gemeinde Barnekow
- Anlage 1, Anlage 2,3,4, Anlage 5

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

GEMEINDE GÄGELOW 3. Änderung des Flächennutzungsplans

1:10000



Planzeichenerklärung

Es gelten die BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie die Planzeichenerklärung vom 18. Dez. 1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dez. 1990.

Bauflächen und Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Sonstiges Sondergebiet Windenergie (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

- Fläche für den Gemeinbedarf - Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

- Hauptwanderweg

Fläche für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

- Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen
- Wasser

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO)

- elektrische Hauptleitung, oberirdig
- Hauptwasserleitung, unterirdisch

Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO)

- Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO)

- Umgrenzung von Flächen und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO)

- Umgrenzung von Flächen
- Umgrenzung von Anlagen, besonders geschützte Baugebiete
- Allee/ Baumreihe

Sonstige Planzeichen

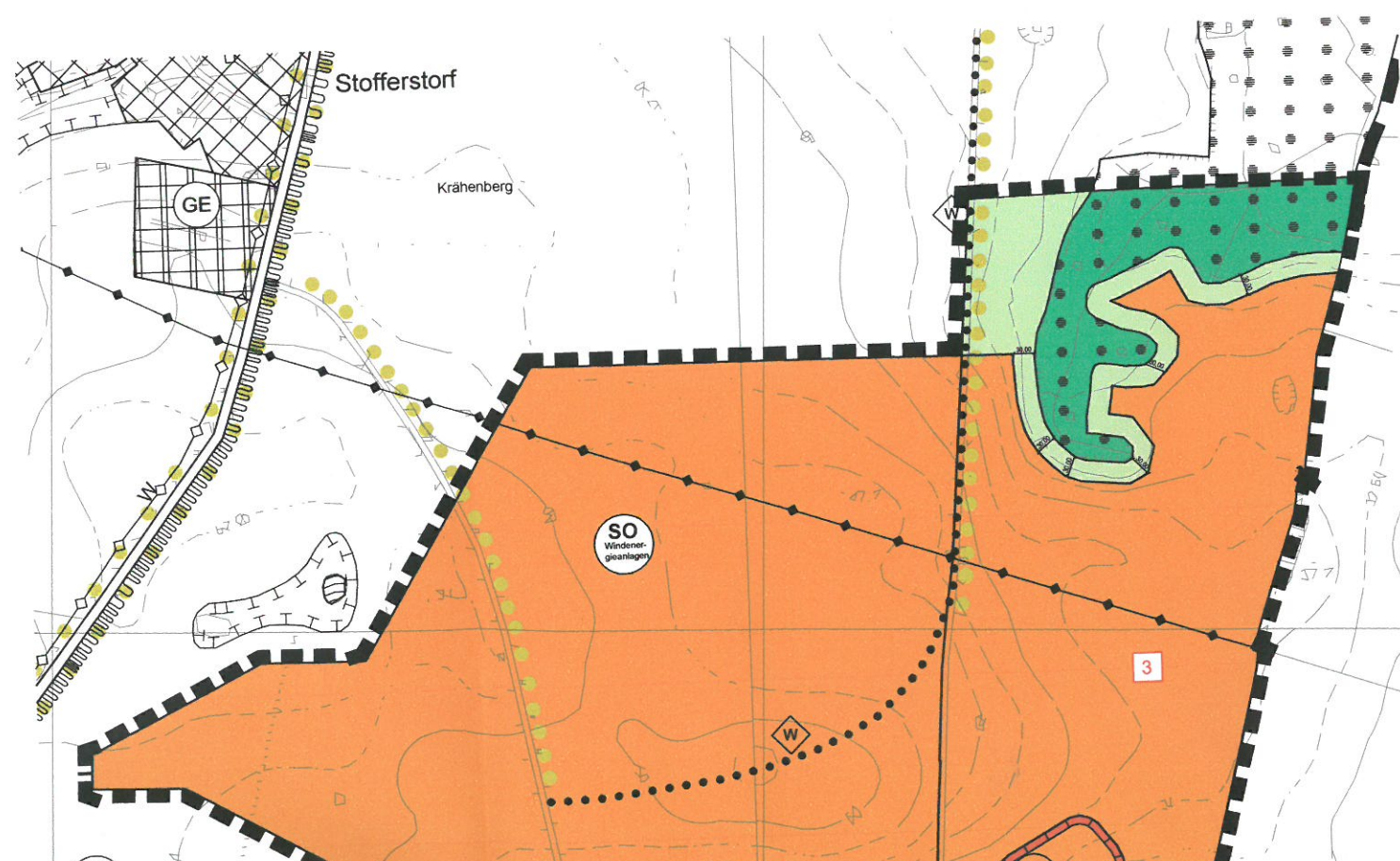
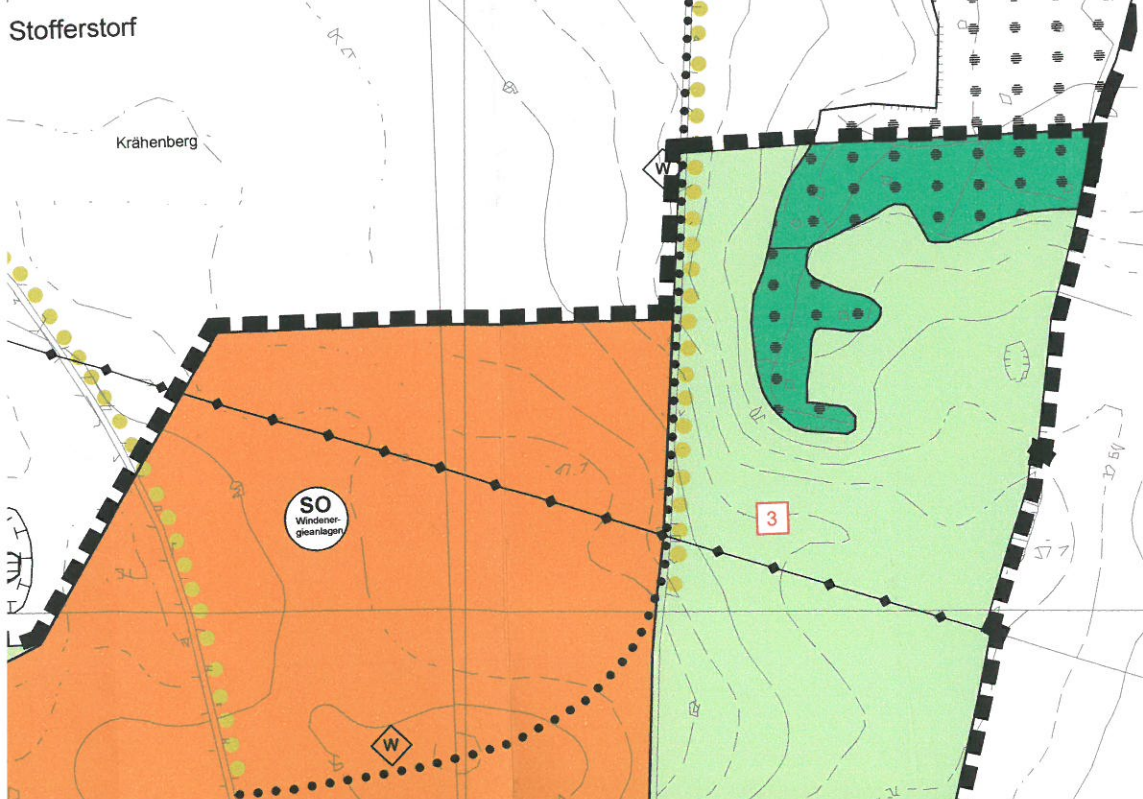
- Umgrenzung von Bauflächen, wenn nicht vorgesehen ist
- Gemeindegrenze
- Geltungsbereiche der 3. Änderung

Darstellungen ohne Festsetzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO)

- Gemischte Bauflächen

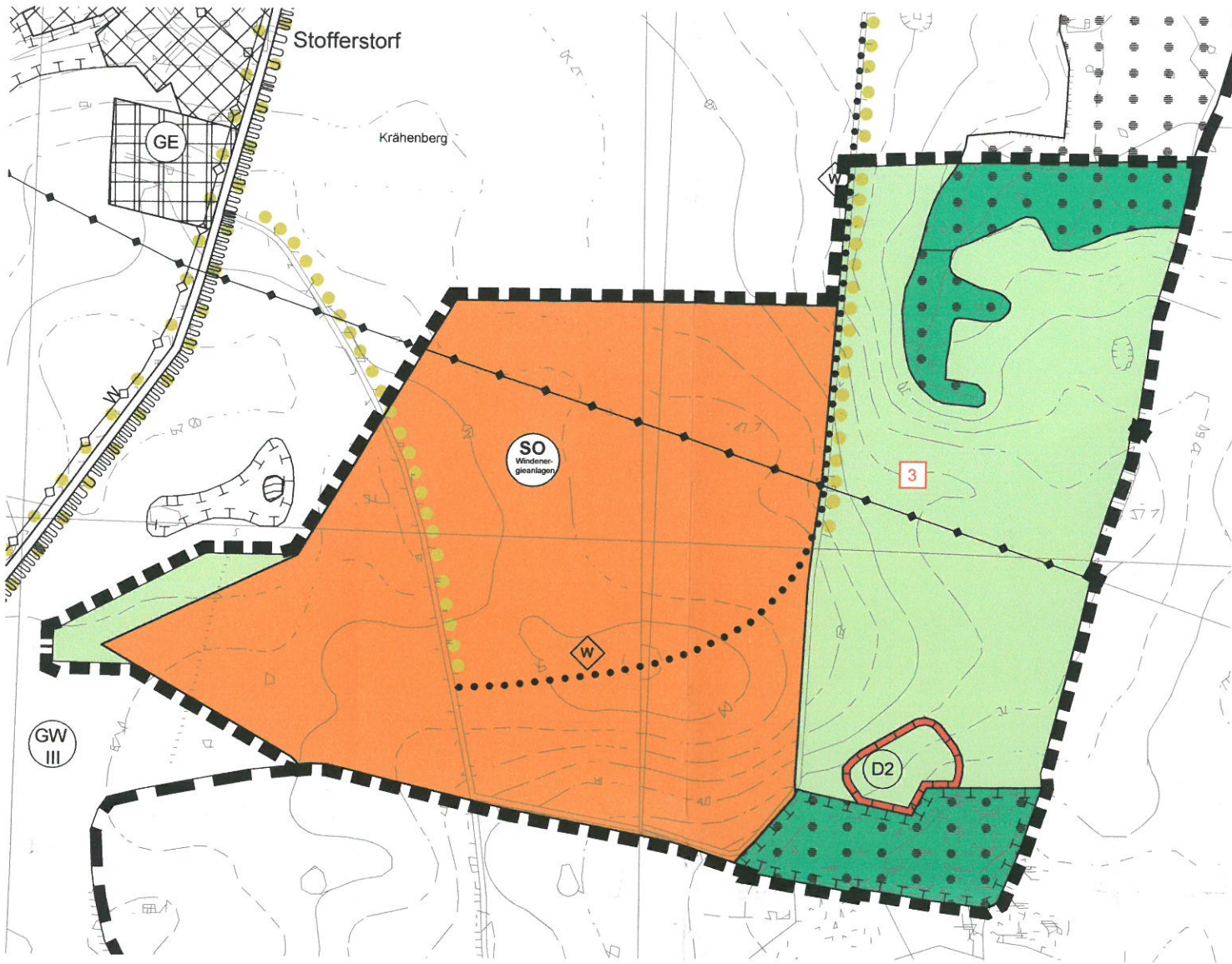
1:10000
 Gemeinde Gägelow
 § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
 § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, Fläche für
 die Wasserwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO,
 zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 mit der Zweckbestimmung "Parkanlage"

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gägelow
 Geltungsbereich 1: Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO
 Geltungsbereich 2: Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO,
 Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Wasser" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO,
 Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO



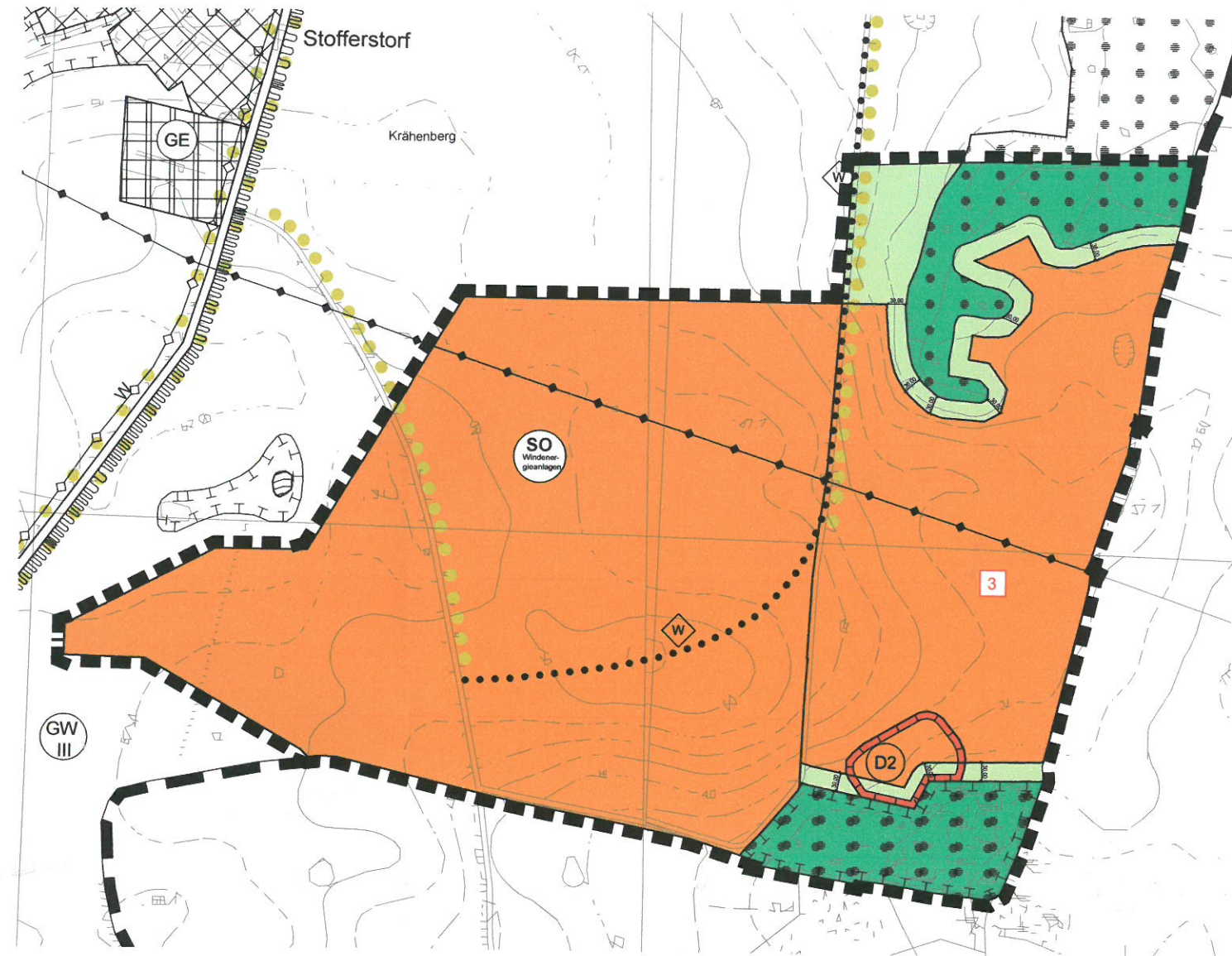
Bisherige Flächennutzungsplanung der Gemeinde Gägelow

Geltungsbereich 1: Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
Geltungsbereich 2: Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Wasser" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB, Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage"



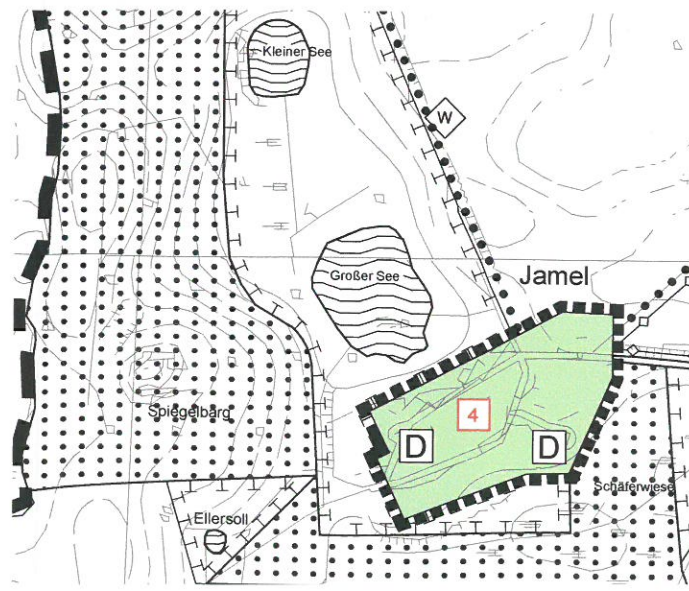
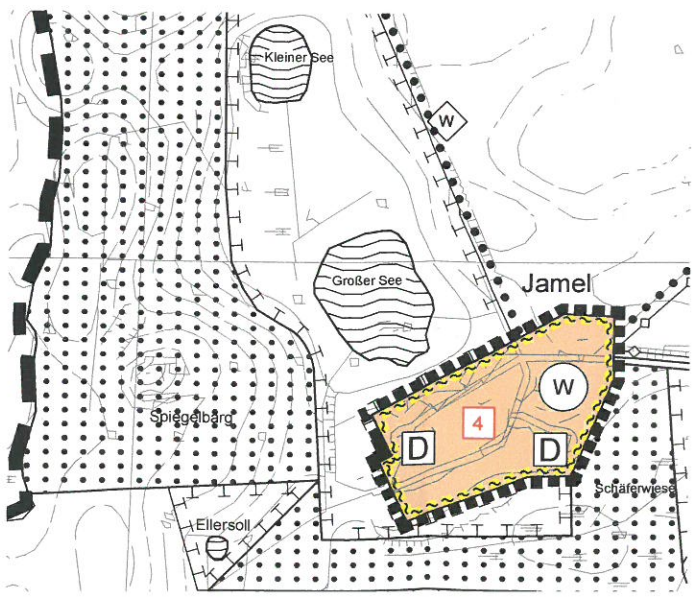
3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gägelow

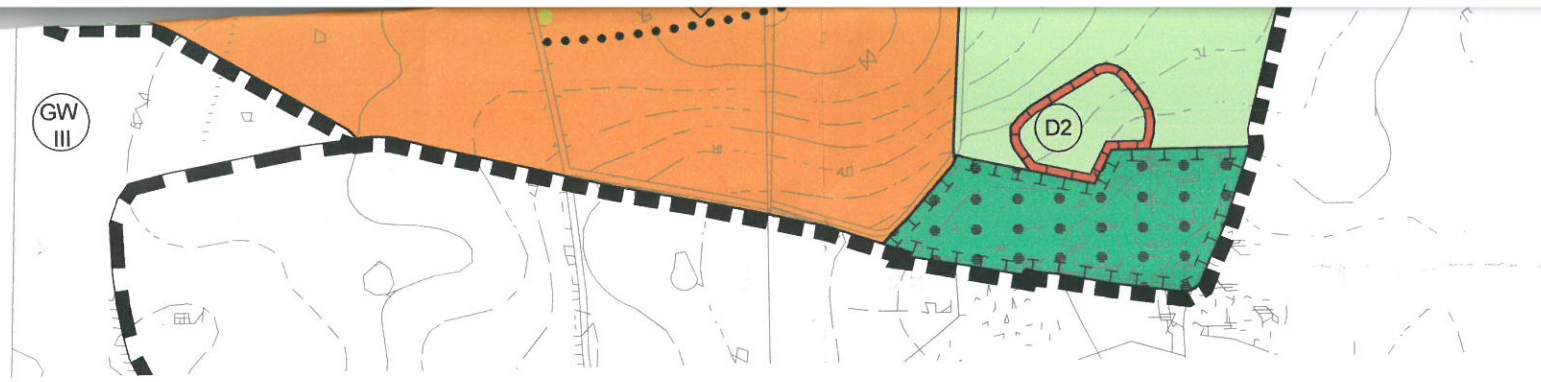
Geltungsbereich 1: Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
Geltungsbereich 2: Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Wasser" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB, Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB



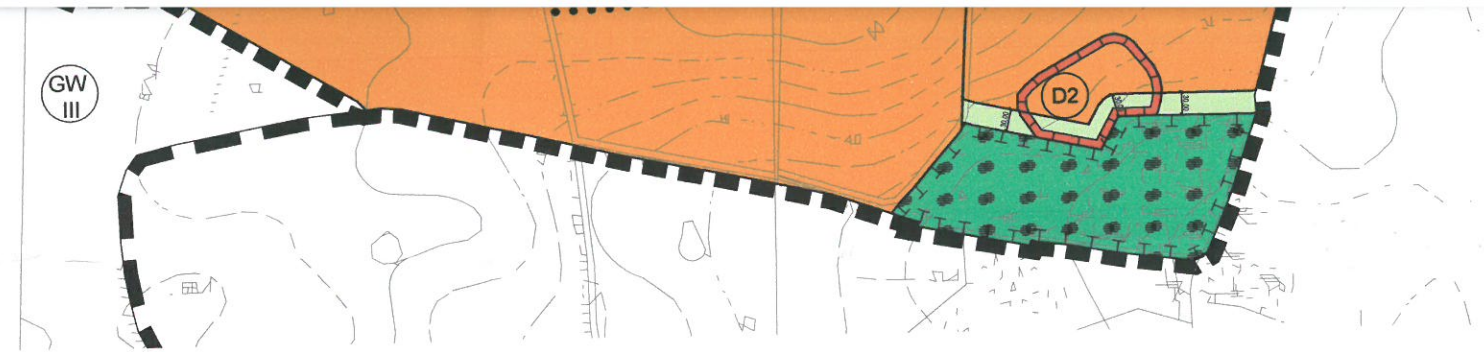
Bisherige Flächennutzungsplanung der Gemeinde Gägelow

Geltungsbereich 3: Sondergebiet Windenergieanlagen gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 10 BauNVO, Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

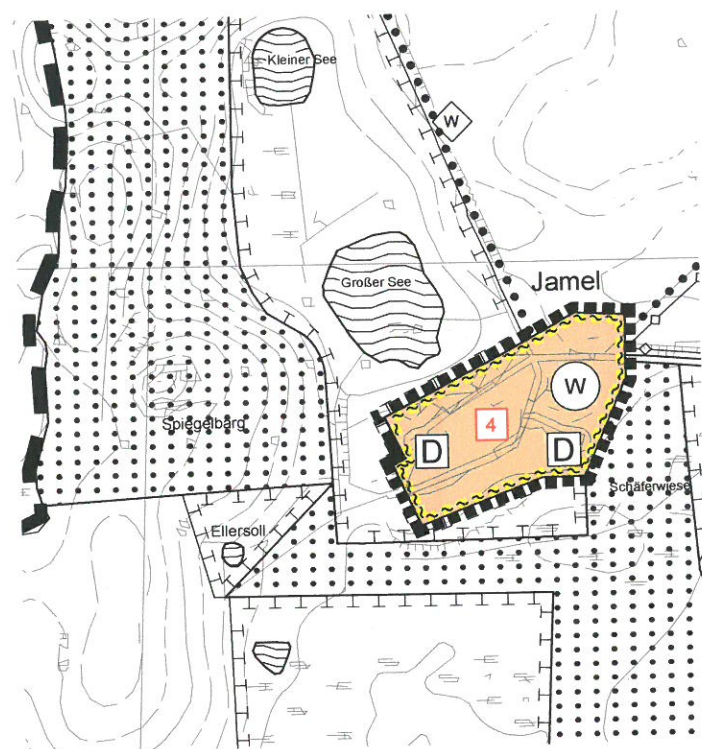




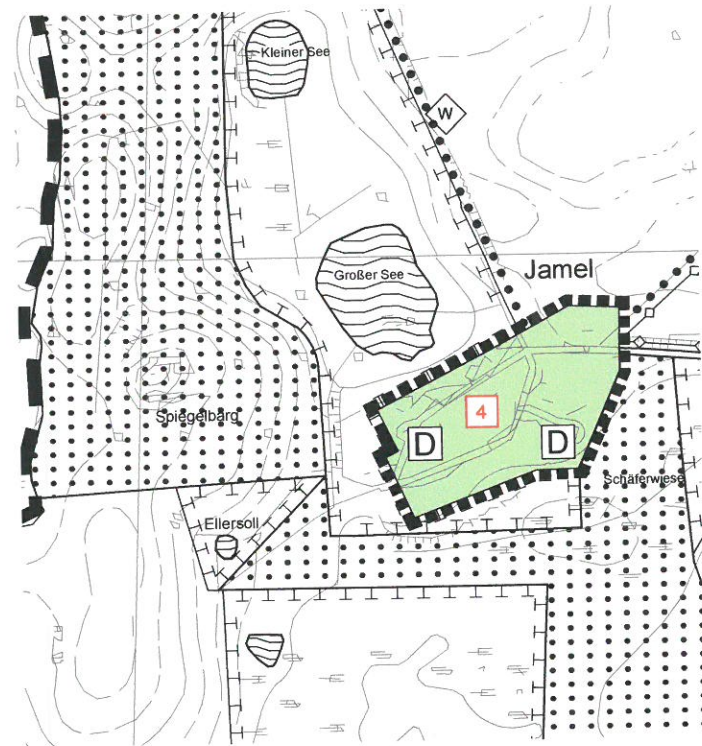
Bisherige Flächennutzungsplanung der Gemeinde Gägelow
 Geltungsbereich 3: Sondergebiet Windenergieanlagen gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 10 BauNVO,
 Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB



3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gägelow
 Geltungsbereich 3: Sondergebiet Windenergieanlagen gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 10 BauNVO,
 Flächen für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB



Bisherige Flächennutzungsplanung der Gemeinde Gägelow
 Geltungsbereich 4: Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO



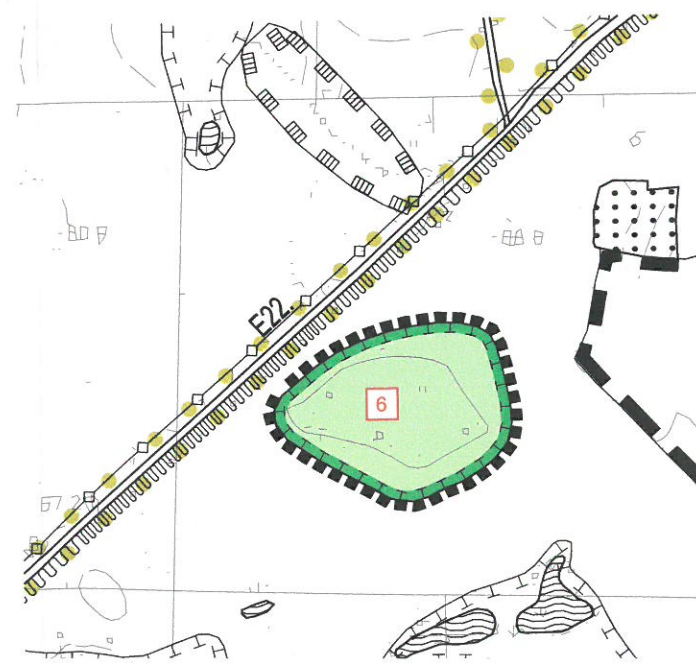
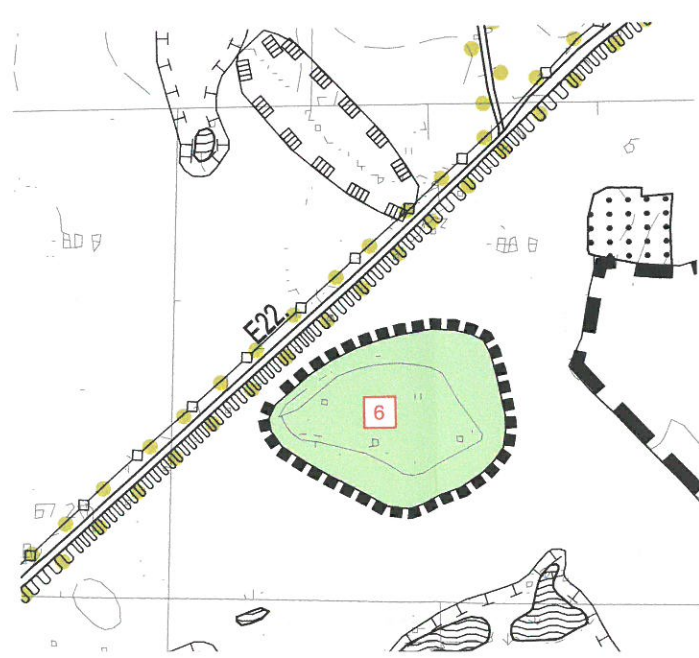
3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gägelow
 Geltungsbereich 4: Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

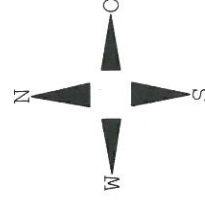


Bisherige Flächennutzungsplanung der Gemeinde Gägelow
 Geltungsbereich 5: Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB,
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur
 Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB,
 Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kulturellen Zwecken
 dienende Einrichtungen, Wasserflächen"



3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gägelow
 Geltungsbereich 5: Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,
 zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß
 § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, Wasserflächen





Planzeichenerklärung

Es gelten die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dez. 1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bauflächen und Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen (§ 11 BauNVO)

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf - Kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Hauptwanderweg

Fläche für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen

Wasser

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

elektrische Hauptleitung, oberirdisch

Hauptwasserleitung, unterirdisch

Wasserflächen, Flächen für die Landwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Umgrenzung von Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen - besonders geschützte Bodendenkmale

Alleel/ Baumreihe

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist

Gemeindegrenze

Geltungsbereiche der 3. Änderung mit lfd. Nummerierung

Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

Bauflächen und Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Gemischte Bauflächen

Gewerbegebiete

Flächen, Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB)

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

öffentliche Grünfläche

Parkanlage

Friedhof

Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Schutzgebiet für Grundwassergewinnung

Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Umgrenzung von Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen - besonders geschützte Bodendenkmale



auNVO,



Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung am 22.11.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung erfolgt.

Gägelow, den (Siegel) Bürg

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 19.11.2007 beteiligt worden.

Gägelow, den (Siegel) Bürg

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 21.05.2007 bis zum 01.06.2007 durch eine öffentliche Auslegung der Planung während der Dienststunden im Bauamt des Amtes Grevesmühlen-Land durchgeführt worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabe durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.06.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf die erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Gägelow, den (Siegel) Bürg

Die Gemeindevertretung hat am 01.11.2007 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gägelow, den (Siegel) Bürg

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 28.11.07 bis zum 02.01.08 während der Dienststunden im Bauamt des Amtes Grevesmühlen-Land nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche die wahlbezogene Stellungnahmen vorliegen, dass Stellungnahmen während der Auslegung abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 19.11.2007 durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 19.11.2007 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gägelow, den (Siegel) Bürg

Das Aufstellungsverfahren über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Abschluss der öffentlichen Auslegung von der Gemeinde Gägelow am 19.11.2007 wieder aufgenommen. Aufgrund der langen Untertrennung und der geänderten Rechtsgrundlagen wird das Aufstellungsverfahren mit der Billigung des Vorentwurfs und der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit fortgeführt.

Gägelow, den (Siegel) Bürg

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vor dem Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gägelow, den (Siegel) Bürg

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 28.11.07 bis zum 02.01.08 während der Dienststunden im Bauamt des Amtes Grevesmühlen-Land nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche die wahlbezogene Stellungnahmen vorliegen, dass Stellungnahmen während der Auslegung abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 19.11.2007 durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 14.06.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf die erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Gägelow, den (Siegel) Bürg

Die Gemeindevertretung hat am 01.11.2007 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gägelow, den (Siegel) Bürg

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.11.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gägelow, den (Siegel) Bürg

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 19.11.2007 durch die Gemeindevertretung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.

Gägelow, den (Siegel) Bürg

Die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 19.11.2007 durch den Landratin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 19.11.2007 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Gägelow, den (Siegel) Bürg

Die Nebenbestimmungen wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet. Dies wurde mit Schreiben der Landratin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 19.11.2007 bestätigt.

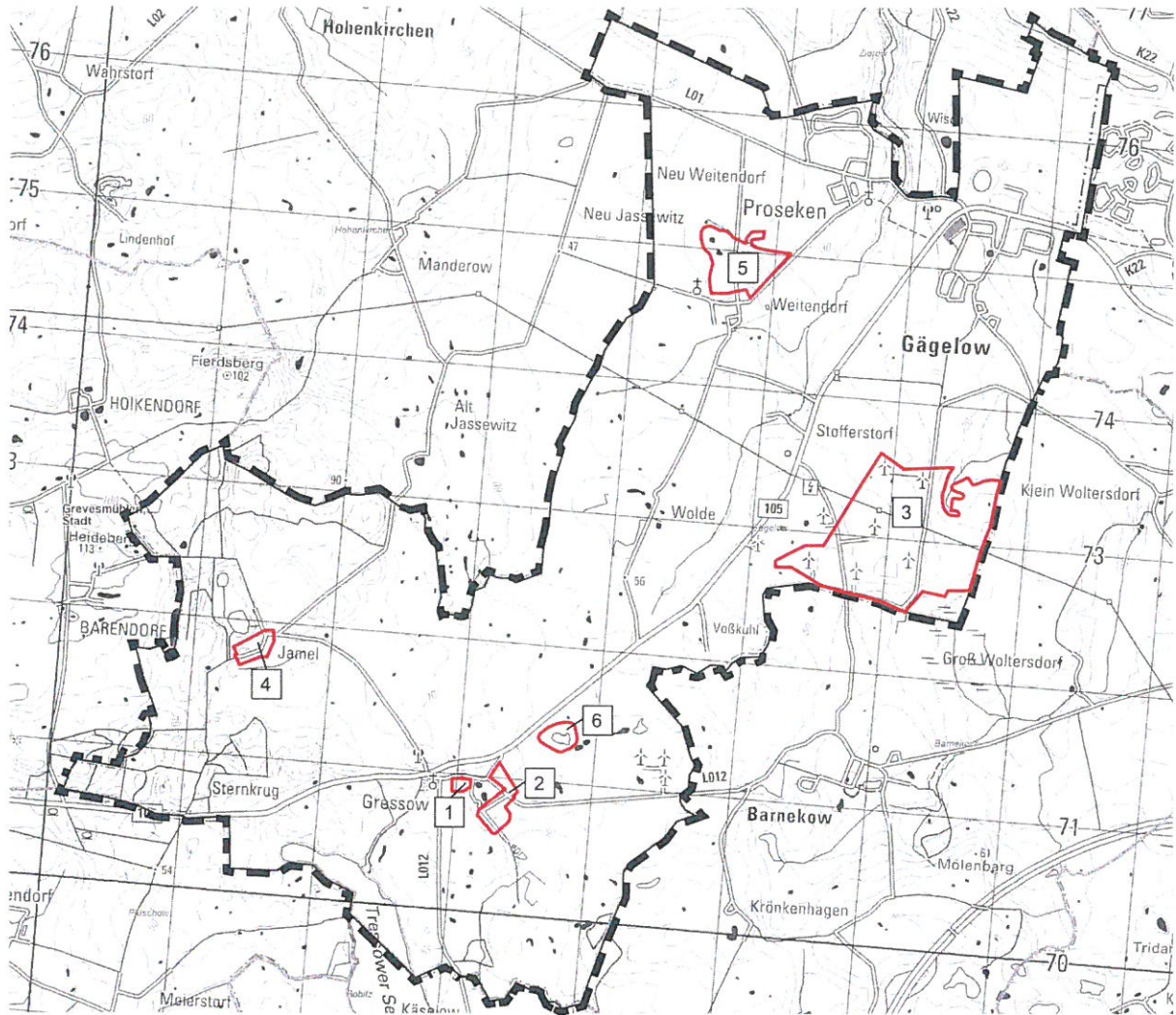
Gägelow, den (Siegel) Bürg

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Gägelow, den (Siegel) Bürg

Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes verbunden. Die Genehmigung wird mit dem Inhalt der Genehmigung zu erhalten ist, vgl. die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung der öffentlichen Belange (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des 19.11.2007 wirksam geworden.

Gägelow, den (Siegel) Bürg



Gemeinde Gägelow

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

Entwurf

Bearbeitungsstand 12.09.2016

Stadt- und Regionalplanung

Partnerschaftsgesellschaft

Dipl.-Ing.

Martin Hufmann

Dipl. Geogr.

Lars Fricke

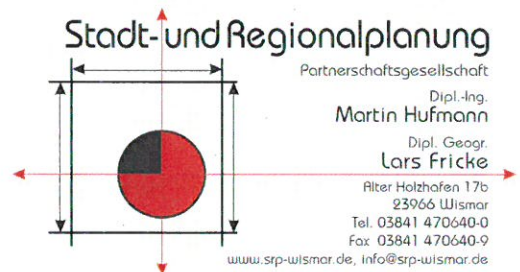
Alter Holzhafen 17b

23966 Wismar

Tel. 03841 470640-0

Fax 03841 470640-9

www.srp-wismar.de, info@srp-wismar.de



Inhaltsverzeichnis

Teil A - Begründung

1	Einleitung.....	3
1.1	Planungsanlass und Planungsziele.....	3
1.2	Plangrundlagen, Planverfahren, Raumordnung	5
1.3	Planungsvorgaben und Hinweise	9
2	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	9
2.1	Geltungsbereich 1: Reduzierung von Wohnbauflächen im westlichen Ortsrandbereich der Ortslage Gressow.....	9
2.2	Geltungsbereich 2: Reduzierung von Wohnbauflächen im östlichen und südlichen Ortsrandbereich der Ortslage Gressow.....	10
2.3	Geltungsbereich 3: Erweiterung des Sondergebietes "Windenergieanlagen" östlich der Ortslage Stoffersdorf	11
2.4	Geltungsbereich 4: Reduzierung der Wohnbauflächen im Ortsteil Jamel.....	11
2.5	Geltungsbereich 5: Erweiterung des Flächenpools für Ausgleichsmaßnahmen nördlich der Ortslage Weitendorf.....	12
2.6	Geltungsbereich 6: Erweiterung des Flächenpools für Ausgleichsmaßnahmen nordöstlich der Ortslage Gressow	13
3	Immissionsschutz	13
4	Altlastenverdachtsflächen.....	14
5	Erschließung, Planungskosten	14

Teil B- Umweltbericht

6	Einleitung.....	15
6.1	Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplanes - Planungsanlass	15
6.2	Darstellung in Fachgesetzen und Fachplänen	17
6.2.1	Flächennutzungsplan der Gemeinde Gägelow.....	17
6.2.2	Landschaftsplan	17
6.2.3	Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg.....	18
6.2.4	Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan /Landesinformationssystem ..	20
6.3	Schutzgebiete und Schutzobjekte	22
7	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	26
7.1	Potentiellen baulichen Entwicklung	26
7.1.1	Geltungsbereich 1- Reduzierung von Wohnbauflächen	26
7.1.2	Geltungsbereich 2 – Reduzierung von Wohnbauflächen	26
7.1.3	Geltungsbereich 3 – Ausweisungen SO Windenergieanlagen	27

7.1.4	Geltungsbereich 4: Reduzierung von Wohnbauflächen	27
7.1.5	Geltungsbereich 5: Ausweisung von Ausgleichsflächen	27
7.1.6	Geltungsbereich 6: Ausweisung von Ausgleichsflächen	28
7.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	28
7.2.1	Schutzgut Boden	28
7.2.2	Schutzgut Wasser	30
7.2.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen	30
7.2.4	Schutzgut Klima / Luft	32
7.2.5	Schutzgut Menschen	33
7.2.6	Schutzgut Landschaft / Ortsbild	34
7.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	35
7.2.8	Wechselwirkungen Schutzgüter	36
7.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	36
8	Aufzeigen geplanter Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	36
8.1	Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten	36
8.2	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	37
8.3	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	37
8.4	Maßnahmen zum Artenschutz	38
9	Beschreibung der u.U. verbleibenden, erheblichen Auswirkungen	39
10	Zusätzliche Angaben	40
10.1	Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	40
10.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (sog. „Monitoring“)	40
11	Allgemein verständliche Zusammenfassung	40
12	Literatur	42

Teil A - Begründung

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass und Planungsziele

Seit der Rechtskraft des Flächennutzungsplanes und der Erarbeitung der ersten und zweiten Änderung wurden in der Gemeinde Gägelow, neben weiteren Themen der Gemeindeentwicklung, insbesondere der bestehende Windpark östlich der Ortslage Stofferstorf, die Erweiterung des bestehenden gemeindlichen Flächenpools für Ausgleichsmaßnahmen sowie die Entwicklung der Wohnbauflächen in den Ortsteilen der Gemeinde diskutiert.

Wichtige aktuelle Baugebietsentwicklungsvorhaben, wie z.B. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 in Proseken, erfordern eine Reduzierung von möglichen Wohneinheiten an anderer Stelle. Darüber hinaus steht die Gemeinde Gägelow in der Verpflichtung, landesplanerische Maßgaben zur Wohnbauflächenreduzierung auch aus zurückliegenden Planverfahren z.B. in Gressow und Jamel zu erfüllen.

Mit den Planungen zur Windparkentwicklung, der Reduzierung von Wohnbauflächen in der Ortslage Gressow, durch die Teilaufhebungen der Bebauungspläne Nr. 6a und Nr. 6 und durch die Rücknahme von Wohnbauflächen in der Ortslage Jamel sowie der Erweiterung des Flächenpools für Ausgleichsmaßnahmen werden bzw. wurden Planungen eingeleitet bzw. fortentwickelt, die mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde übereinstimmen, allerdings

- neue Vorhaben darstellen,
- geänderte Planungsziele beinhalten, die durch geänderte städtebauliche Rahmenbedingungen bedingt sind,
- aufgrund geplanter Investitionsvorhaben erforderlich sind und einen entsprechenden Flächenbedarf begründen.

Soweit diese neuen oder geänderten Planungsziele bzw. Vorhaben nicht mit den bisherigen Flächenausweisungen im Flächennutzungsplan übereinstimmen, ist eine Änderung bzw. Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

Die Wohnbauflächenreduzierung in Gressow (Geltungsbereiche 1 und 2) geht ursprünglich auf die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 zurück. Die Gemeinde hatte mit dieser Änderung einen Teilbereich des Bebauungsplanes, der als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen war, in ein Allgemeines Wohngebiet umgewidmet. Diese Wohnbauflächenerweiterung fand nur unter der Voraussetzung die landesplanerische Zustimmung, dass an anderen Orten, insbesondere in Gressow, eine Flächenreduzierung vorgenommen wurde. Mit der Aufnahme der Änderungsgebiete 1 und 2 kommt die Gemeinde dieser landesplanerischen Maßgabe nach. Inzwischen wurde in der Ortslage Gressow ein Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6 im Mai 2012 teilaufgehoben. Weitere Entwicklungsvorhaben, die noch Bestandteil des wirksamen Flächennutzungsplanes sind, wurden durch die Gemeinde nicht mehr weiterverfolgt (Bebauungsplan Nr. 8). Diese geänderten Entwicklungsziele der Gemeinde führen zu einer erheblichen Reduzierung der im Ursprungsplan

dargestellten Wohnbauflächen im Ortsteil Gressow. Eine weitere Teilaufhebung ist darüber hinaus bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 6a geplant. Auch die Rücknahme der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen in Jamel (Geltungsbereich 5) dient dem Ziel der Reduzierung von Wohneinheiten in den Ortsteilen. Zukünftig soll der Entwicklungsschwerpunkt für den Bereich Wohnen überwiegend in den Ortsteilen Proseken und Gägelow als Hauptwohnstandorte der Gemeinde Gägelow konzentriert werden. Dies bedingt, dass für die hier geschaffenen Wohnstandorte in anderen Bereichen der Gemeinde ungenutzte oder aus verschiedenen Gründen nicht mobilisierbare bzw. nicht benötigte Baulandpotenziale abgebaut werden.

Mit der Erweiterung des Sondergebietes für Windenergieanlagen östlich der Ortslage Stofferstorf (Geltungsbereich 3) verfolgt die Gemeinde die Zielsetzung, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eine Anpassung an die im geltenden Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM, 2011) ausgewiesenen Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit der Bezeichnung "Nr. 4 Gägelow - I/58/11". Die Bestandspflege des vorhandenen Windparks entspricht dem Ziel der Gemeinde, den Ausbau der regenerativen Energieproduktion durch Windkraftanlagen auch auf dem eigenen Gemeindegebiet aktiv zu unterstützen und damit einen wichtigen kommunalen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Der Flächennutzungsplan bildet auch die rechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer kommunalen Anlage.

Die Einrichtung eines kommunalen Flächenpools für Ausgleichsmaßnahmen wurde von der Gemeinde schon im Rahmen der 1. Änderung des F-Planes vorgenommen. Ursprünglich war daran gedacht, die für acht Windenergieanlagen im Windpark notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen für die Bebauungspläne Nr. 5 und Nr. 10 in diesem Pool zu realisieren. Weiterhin sollten Ausgleichsmaßnahmen für kleinere Bauleitpläne in diesem Bereich realisiert werden.

Diese Planungsabsicht hat sich nur zu einem Teil realisieren lassen. Zwar wurden in der Vergangenheit die Kompensationsmaßnahmen für die B-Pläne 5 und 10 sowie für weitere Planungen innerhalb des Flächenpools umgesetzt, die Ausgleichsmaßnahmen für die nach § 35 BauGB genehmigten Windenergieanlagen wurden jedoch nicht an diesen Stellen umgesetzt. Die Gemeinde beabsichtigt auch nicht mehr, den Flächenpool für diese Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Dies hatte zur Folge, dass innerhalb des Flächenpools mit einer Gesamtgröße von ca. 31 ha ca. 7 ha für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen wurden. 24 ha standen für weitere Maßnahmen zur Verfügung. Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit hat die Gemeinde den größten Teil dieser Flächenreserve der Stadt Wismar zur Verfügung gestellt. Um zukünftig auf Ausgleichsflächen zurückgreifen zu können, beabsichtigt die Gemeinde nun, den Flächenpool zu erweitern. Dieser Erweiterung dienen die Änderungen in den Geltungsbereichen 5 und 6.

Nachdem die Gemeindevertretung den Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes am 01.07.2014 gebilligt hatte, wurden zwischen dem 28.07.2014 und dem 29.08.2014 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Nachbargemeinden durchgeführt.

Im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens wurden durch die Träger öffentlicher Belange sowie auch durch die Bürger der Gemeinde zahlreiche Bedenken zu dem vorgelegten Vorentwurf des Flächennutzungsplanes geäußert.

Im Vordergrund standen dabei die Erweiterung der Sondergebietsflächen für Windkraftanlagen südöstlich von Stofferstorf und die Tatsache, dass die im Plan dargestellten Ausgleichsflächen teilweise nicht zur Verfügung stehen.

Aufgrund dieser Stellungnahmen wurden im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs folgende Änderungen vorgenommen:

- Das dargestellte sonstige Sondergebiet "Windenergieanlagen" (Vorentwurf/ Entwurf Fläche 3) wird reduziert und entspricht jetzt in seiner Ausdehnung dem im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (2011) dargestellten Eignungsgebiet Windenergieanlage. Die Reduzierung betrifft insbesondere den nordwestlichen Bereich des ursprünglich im Vorentwurf ausgewiesenen Sondergebietes.
- Die ursprünglich vorgesehene Darstellung einer Ausgleichfläche südlich der Ortslage Gägelow (Vorentwurf Fläche 4) entfällt vollständig aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit.
- Die Ausgleichsfläche südlich von Weitendorf wird aus demselben Grund um rd. die Hälfte reduziert (Vorentwurf Fläche 6/ Entwurf Fläche 5).

1.2 Plangrundlagen, Planverfahren, Raumordnung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Gägelow in der Fassung der 2. Änderung bildet die Grundlage der vorliegenden Planung. Der Ursprungsplan wurde am 13.4.1999 vom Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern genehmigt (Teilgenehmigung) und wurde nach der Bestätigung der Maßgabenerfüllung und Ausräumung des Teilversagungsgrundes durch Veröffentlichung am 04.09.1999 wirksam.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 29.01.2002 von der Gemeinde beschlossen, mit Schreiben vom 29.04.2002 vom Ministerium für Arbeit und Bau M-V genehmigt und am 05.07.2002 durch Bekanntmachung der Genehmigung wirksam. Die 2. Änderung des F-Planes wurde am 21.02.2006 von der Gemeinde beschlossen und am 25.06.2006 wirksam.

Grundlagen für die Erarbeitung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sind der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2005 sowie die ergänzenden Aufstellungsbeschlüsse vom 24.05.2006, 17.07.2007 und 01.11.2007.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 21.05.2007 bis zum 01.06.2007 durch eine öffentliche Auslegung der Planung während der Dienststunden im Bauamt des Amtes Grevesmühlen-Land durchgeführt worden. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, beteiligt.

Nach Abschluss des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurde ein Entwurf erarbeitet, der von der Gemeindevertretung am 01.06.2007 gebilligt und zur Auslegung bestimmt wurde. Die öffentliche Auslegung des Planes erfolgte daraufhin zwischen dem 28.11.2007 und 02.01.2008. Auch hier wurden parallel zur Auslegung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Das Aufstellungsverfahren über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach Abschluss der öffentlichen Auslegung 2008 von der Gemeinde Gägelow unterbrochen und im Jahr 2014 wiederaufgenommen. Aufgrund der langen Unterbrechung und der geänderten Rechtsgrundlagen wurde das Aufstellungsverfahren mit der erneuten Billigung des Vorentwurfs am 01.07.2014 und der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zwischen dem 28.07.2014 und dem 29.08.2014 fortgesetzt.

Planungsrechtliche Grundlagen für die 3. Änderung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 133), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen,
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen.

Als Grundlagen dienen weiterhin die sonstigen aktuellen bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und Richtlinien.

Die Planzeichnung, die Planzeichenerklärung und die Begründung orientieren sich am wirksamen Flächennutzungsplan. Sämtliche Planungsinhalte und Erläuterungen der nicht von der 3. Änderung betroffenen Teile des wirksamen Flächennutzungsplanes in der Fassung der 2. Änderung gelten uneingeschränkt weiterhin fort.

Die Gemeinde Gägelow liegt im Norden der Region Westmecklenburg und ist mit Wirkung vom 01.01.2005 dem Amt Grevesmühlen-Land beigetreten. Damit ist die Gemeinde Teil der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen. Gemäß der Einordnung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM, 2011) befindet sich die Gemeinde im Stadt-Umland-Raum der Hansestadt Wismar, im Tourismusschwerpunktraum, im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und teilweise im Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Im Gemeindegebiet leben 2566 Einwohner (Stand 31. Dez. 2012).

Östlich der Ortslage Stofferstorf ist im RREP WM ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit der Bezeichnung "Nr. 4 Gägelow - I/58/11" ausgewiesen. Das Gebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 90 ha, wovon der überwiegende Teil auf dem Gebiet der Gemeinde Gägelow liegt. Dieser Teil ist im wirksamen Flächennutzungsplan schon überwiegend als Sondergebiet für Windenergieanlagen dargestellt und auch Gegenstand des Geltungsbereichs 3 der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Durch die Erweiterung des Sondergebiets in Richtung Südosten erfolgt eine Konkretisierung des Eignungsgebietes auf der Ebene der Flächennutzungsplanung und eine Anpassung an die Darstellung im geltenden RREP. Es erfolgt durch diese Änderung keine Annäherung der Anlagen an Siedlungsflächen. Die kürzesten Entfernungen zu den umliegenden Dörfern und Siedlungen betragen ca. 0,8 - 1,5 km.

Durch die Lage der Gemeinde im Stadt-Umland-Raum der Hansestadt Wismar und aufgrund zentraler Aussagen des Rahmenplanes für den Stadt-Umland-Raum (Au-

gust 2011) insbesondere zur Entwicklung der Wohnbauflächen, hat sich die Gemeinde intensiv mit den bestehenden raumordnerischen und landesplanerischen Zielen auseinandergesetzt. Im Rahmen der Abstimmungen zum Bebauungsplan Nr. 11 "Wohngebiet Proseken-Süd" wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass derzeit noch raumordnerische Belange der Planung entgegenstehen. Die auch von der Gemeinde Gägelow unterzeichnete Stadt-Umland-Vereinbarung steht der Umsetzung des Bebauungsplanes möglicherweise derzeit entgegen, weil der Gemeinde im Rahmen des sogenannten Eigenbedarfs keine zusätzlichen Wohneinheiten mehr zustehen. Um die geplante Erweiterung der Wohnbaulandflächen im Sinne der Stadt-Umland-Vereinbarung zu begrenzen und um die Ziele der Raumordnung in ausreichendem Maße zu berücksichtigen, sind Wohnbaupotentiale, die an anderen Orten gebunden sind, innerhalb des Gemeindegebietes neu zu ordnen. Die Gemeindevertretung erklärte daher mit dem Beschluss über die Billigung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes 11 ihre Absicht, den Bebauungsplan Nr. 21 „Hühnerberg“ in der Fassung der 1. Änderung und Ergänzung aufzuheben. Darüber hinaus sollen noch unbebaute Teile des Bebauungsplanes Nr. 6a „Ortslage Gressow“ ebenfalls aufgehoben werden. Die Gemeinde nimmt ferner von ihren Planungsabsichten am „Prosekener Grund“ Abstand. Der entsprechende Aufstellungsbeschluss vom 19.06.2007 zum Bebauungsplan Nr. 20 soll daher aufgehoben werden. Gemeinsam mit den Flächen der nicht rechtskräftigen Bebauungspläne in Jamel (Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 19) sollen die entsprechenden Bauflächen auch im Flächennutzungsplan zurückgenommen werden.

Die geänderten Zielsetzungen für die Ortslagen Gressow und Jamel sind daher in die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeflossen. Für die Flächen der Bebauungspläne Nr. 20 und Nr. 21 ist dies nicht notwendig, da sie nicht Bestandteil des wirksamen Flächennutzungsplanes sind.

Über diese grundsätzlichen Aussagen hinaus, hat sich die Gemeinde Gägelow sowohl bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 als auch bei der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den planerischen Konsequenzen und Erfordernissen des Rahmenplanes für den Stadt-Umland-Raum Wismar und der daraus abgeleiteten Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden auseinandergesetzt.

Dabei stellt die Gemeinde fest, dass das Hauptmotiv des Rahmenplanes sicherlich nicht in der Sicherung von monetären Aspekten liegen kann. Eine Absicherung von Schlüsselzuweisungen je Einwohner ist nicht in der Lage, fachlich begründete Stadtentwicklung zu ersetzen. Ebenso wenig erscheint es fachlich belastbar, die Entwicklung des Kerngebietes an, historisch betrachtet, eher zufällig gewählten Stadtgrenzen enden zu lassen.

Deutlich eher zielführend scheint es zu sein, sich der Bestimmung von Funktionsräumen zu widmen, deren Grenzen in begründeten Einzelfällen auch von den Stadtgrenzen der Kernstadt abweichen können. Dies führt dazu, dass eine beabsichtigte Entwicklung nicht allein deshalb fehlerbehaftet ist, weil sie geringfügig diesseits oder jenseits einer kommunalen Grenze geplant ist. Vielmehr ist als Beurteilungskriterium heranzuziehen, ob diese Entwicklung in der Lage ist, den Funktionsraum des Kerngebietes zu stärken.

Vor diesem Hintergrund stellt die Gemeinde Gägelow fest, dass der Anspruch einer Kernstadt, die bauliche Entwicklung eines Stadt-Umland-Raumes nahezu vollständig auf ihr Stadtgebiet zu projizieren, fachlich eindeutig zu kurz greift. Dieses Argument läuft auch nicht allein deshalb ins Leere, weil der Rahmenplan des Stadt-Umland-Raumes im Wesentlichen auf einer solchen Annahme fußt.

Die Gemeinde Gägelow unterstützt die interkommunale Abstimmung bei der Ausweisung neuer Baugebiete. Sie möchte jedoch darüber hinaus auch einen Beitrag leisten, die genannten Funktionsräume zu definieren und gegenüber anderen Räumen abzugrenzen.

Ein wesentliches Merkmal eines Funktionsraumes ist die intensive innergebietliche Verflechtung. Damit ist auch gleichzeitig ein wichtiges Kriterium für eine Funktionsraumdefinition genannt. Hier sind Dinge wie z.B. die Vernetzung mit Angeboten des öffentlichen Personennahverkehrs, die Vernetzung der Verkehrsinfrastrukturanlagen, die Verflechtungen bei Dienstleistungen von Handwerk und Gewerbe, die Ein- und Auspendler zwischen Wohnort und Arbeitsplatz sowie das Vorhalten von sonstigen Angeboten für andere Gebiete innerhalb des Stadt-Umland-Raumes zu betrachten. Anhand dieser Aufzählung, die an dieser Stelle keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, wird deutlich, dass z.B. die innerhalb des Stadt-Umland-Raumes Wismar liegenden Gemeinden Barnekow, Dorf Mecklenburg, Hornstorf, Krusenhagen, Lübow, Metelsdorf und Zierow nicht dem Funktionsraum Wismar zuzurechnen sind.

Diese Betrachtung führt bei der Gemeinde Gägelow zu anderen Ergebnissen. Zwar wird auch hier deutlich, dass die Ortslagen Gressow, Jamel, Weitendorf und Wolde außerhalb des Funktionsraumes liegen und somit in diesen Bereichen eine weitere Bauflächenentwicklung ausgeschlossen werden soll. Die Ortslagen Gägelow und Proseken gehören jedoch zweifelsfrei zu dem genannten Funktionsraum Wismar.

In den Gewerbegebieten Gägelow hat eine Vielzahl von Unternehmen einen tragfähigen Standort gefunden. Sie bieten hunderten von Einwohnern der Stadt Wismar und anderer Gemeinden im Stadt-Umland einen Arbeitsplatz. Mit dem MEZ und dem Möbelmarkt besitzt Gägelow Betriebe, die ein Warenangebot führen, das insgesamt von den Einwohnern des SUR Wismar regelmäßig genutzt wird. An dieser Stelle sollen auch die medizinischen und touristischen Angebote nicht unerwähnt bleiben. Der Ärzte- und Hotelstandort Gägelow dient auch der Versorgung der Hansestadt und des Umlandes. Die Ortslage Proseken ist einer der Hauptwohnstandort der Gemeinde Gägelow und bietet den Einwohnern des Funktionsraumes Wismar Wohnangebote, die im Kerngebiet insbesondere hinsichtlich der Preisstruktur nicht vorhanden sind.

Die Ausformung des Funktionsraumes Wismar deutlich über die westlichen Stadtgrenzen hinaus, lässt sich aus städteplanerischer Sicht auch an der Entwicklung seit der politischen Wende ablesen. Aufgrund der Lage zu überörtlichen Verkehrswegen, aufgrund der relativen Nähe zum schleswig-holsteinischen Oberzentrum Lübeck hat die Wohn- und Gewerbeentwicklung im Bereich Wismar im Wesentlichen westlich des Stadtzentrum stattgefunden. Baugebietsausweisungen im östlichen Stadtgebiet erfuhren bislang keine prioritäre Nachfrage. An dieser Stelle soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass die Fertigstellung der östlichen Tangente hier zu positiven Veränderungen geführt hat.

In der zusammenfassenden Bewertung der vorgebrachten Argumente kommt die Gemeinde Gägelow zu dem Ergebnis, dass die Anwendung der Eigenbedarfsregelung für den Gägeler Teil (hier: Ortslagen Proseken und Gägelow) des Funktionsraums Wismar aus regionalplanerischer Sicht kontraproduktiv und im Ergebnis nicht geeignet ist, den Funktionsraum Wismar zu stärken. Da die Kernstadt Wismar ohne den gesamten Funktionsraum über eine reduzierte Leistungsfähigkeit verfügt, wird sie von einem gestärkten Funktionsraum ebenfalls profitieren.

1.3 Planungsvorgaben und Hinweise

In der Änderungsfläche 3 der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich ein besonders geschütztes Bodendenkmal (D2). Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs § 6 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V). Über die Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige.

2 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

2.1 Geltungsbereich 1: Reduzierung von Wohnbauflächen im westlichen Ortsrandbereich der Ortslage Gressow

Planungsanlass und Planungsziele:

Wie in Kapitel 1 schon beschrieben, ist die Reduzierung von Wohnbauflächen in bisher unbebauten Bereichen der Ortslage Gressow ein wichtiger Baustein bezüglich der Neuordnung der Wohnbauflächenentwicklung im Gemeindegebiet.

Schon die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6, die Gegenstand des Geltungsbereiches 1 der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist, erfolgte aufgrund einer Neuorientierung der Gemeinde bzgl. der Neuausweisung von Wohnbauflächen. Am 21.02.2006 hatte die Gemeindevertretung Gägelow die Sitzung über 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Mischgebiet am Priestersee" beschlossen. Gegenstand der Planung war die Umwidmung einer Teilfläche des eingeschränkten Gewerbegebietes in ein Allgemeines Wohngebiet. Mit Schreiben vom 12.01.2006 teilte das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg der Gemeinde mit, dass das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Diese landesplanerische Zustimmung war jedoch an die Bedingung geknüpft, dass die Gemeinde an anderen Stellen Wohnbauflächen zurücknimmt. Die Gemeindevertretung hat sich bereits im Vorfeld der Stellungnahme mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung dahingehend verständigt, dass

die geforderte Rücknahme von Wohnbauflächen in der Ortslage Gressow erfolgen wird. Im Mai 2012 erfolgte der Satzungsbeschluss über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6. Betroffen war ein ca. 2,9 ha großes Teilgebiet. Die ursprünglich vorgesehenen möglichen 15 - 17 Einfamilienhausstandorte wurden durch die Teilaufhebung zurückgenommen. Zielsetzung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es daher, entsprechend des Geltungsbereiches der angesprochenen Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6, die dargestellte Wohnbaufläche in eine Fläche für die Landwirtschaft umzuwidmen.

Inhalt der Planänderung:

Im Geltungsbereich 1 werden Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Die bisherige Darstellung von Wohnbauflächen entfällt.

2.2 Geltungsbereich 2: Reduzierung von Wohnbauflächen im östlichen und südlichen Ortsrandbereich der Ortslage Gressow

Planungsanlass und Planungsziele:

Am östlichen Ortsrand von Gressow, im Bereich des Geltungsbereiches 2, hatte die Gemeinde in der Vergangenheit Erweiterungsflächen für den Wohnungsbau vorgesehen, die Eingang in die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes gefunden haben. Mit dem Bebauungsplan Nr. 8 "Gressow-Ost" beabsichtigte die Gemeinde, diese Erweiterungsflächen zu aktivieren. Der Bebauungsplan befand sich seit 1993 im Aufstellungsverfahren und beinhaltete Flächen für weitere ca. 20 Wohngebäude. Ebenfalls im Zusammenhang mit den o.g. landesplanerischen Abstimmungen zur 4. Änderung des B-Planes Nr. 14 hat die Gemeinde beschlossen, dass Aufstellungsverfahren über den Bebauungsplan Nr. 8 einzustellen und die im Flächennutzungsplan dargestellte Erweiterungsfläche zurückzunehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 6a "Gressow-Süd", der ebenfalls im Geltungsbereich 2 von der vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen ist, wurde im November 2004 rechtskräftig. Mit diesem Bebauungsplan sollte die südliche Ortslage abgerundet und die städtebauliche Situation in einem zentralen Bereich der Ortslage abschließend geordnet werden. Durch die Aufgabe des Trinkwasserbrunnens und dessen Umbau zu einem Pumpwerk konnte die Bebauung bis an die Grundstücksgrenze des Pumpwerkes herangezogen werden.

Im Rahmen der raumordnerischen Abstimmungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 in Proseken, hat die Gemeinde entschieden, für die bisher nicht bebauten Flächen des Bebauungsplanes 6a ein Änderungsverfahren mit der Zielsetzung einer Teilaufhebung durchzuführen. Die für diesen Bereich im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen werden in Flächen für die Landwirtschaft umgewidmet. Durch diese Teilaufhebung werden ca. 10 weitere Standorte für Einfamilienhäuser in Gressow zurückgenommen, die nunmehr dem Bebauungsplan Nr. 11 zugeordnet werden können.

Die im geltenden Flächennutzungsplan als öffentliche Parkanlage dargestellte Grünfläche konnte aus verschiedenen Gründen nicht verwirklicht werden, so dass sie künftig entfallen kann. Die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestim-

mung "Wasser" wird entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Pumpwerk reduziert.

Inhalt der Planänderung:

Im Geltungsbereich 2 wird eine Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO sowie Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Teile der bisher dargestellten Wohnbauflächen, sowie die öffentliche Parkanlage entfallen und werden in Flächen für die Landwirtschaft umgewidmet.

2.3 Geltungsbereich 3: Erweiterung des Sondergebietes "Windenergieanlagen" östlich der Ortslage Stoffersdorf

Planungsanlass und Planungsziele:

Östlich der Ortslage Stoffersdorf befindet sich ein bestehender Windpark. Der überwiegende Teil des Windparks befindet sich im Gebiet der Gemeinde Gägelow innerhalb des im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebietes für Windenergieanlagen. Das Sondergebiet für Windenergieanlagen befindet sich in einem Bereich, der im geltenden Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 4 mit der Bezeichnung "Gägelow - I/58/11" ausgewiesen wurde. Ziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Erweiterung des Sondergebietes für Windenergieanlagen in südöstliche Richtung. Damit erfolgt eine weitgehende Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde an das o.g. Eignungsgebiet. Die Reduzierung des im RREP dargestellten Waldabstandes auf 30 m soll die Planungsabsicht der Gemeinde untersetzen, in diesem Bereich eine kommunale Windkraftanlage zu errichten.

Inhalt der Planänderung:

Im Geltungsbereich 3 werden Flächen für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet für Windenergieanlagen gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 10 BauNVO umgewidmet. Die Darstellung der Flächen für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB bleibt bestehen und zeichnet den Bestand nach.

2.4 Geltungsbereich 4: Reduzierung der Wohnbauflächen im Ortsteil Jamel

Planungsanlass und Planungsziele:

Wie schon unter den Punkten 1.1 und 1.2 dargestellt, verfolgt die Gemeinde die Zielsetzung, zugunsten der weiteren Entwicklung von Wohnbauland in der Ortslage Proseken als einen der Hauptwohnorte der Gemeinde, potenzielle Wohneinheiten in den übrigen Ortsteilen zu reduzieren. Auch in Jamel sollen daher Wohnbauflächen zurückgenommen werden. Dies betrifft Flächen der nicht rechtskräftigen Bebauungspläne in Jamel (Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 19). Durch die Umwidmung von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft werden die bestehenden Nutzungen nicht beeinträchtigt. Sie genießen Bestandsschutz. Eine Erweiterung der bestehenden Wohnnutzung ist allerdings nicht mehr vorgesehen. Es können in Zukunft

jedoch Nutzungen zugelassen werden, die nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert sind.

Inhalt der Planänderung:

Im Geltungsbereich 4 werden die Wohnbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO in Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB umgewidmet. Die bestehenden Nutzungen genießen auch zukünftig Bestandsschutz.

2.5 Geltungsbereich 5: Erweiterung des Flächenpools für Ausgleichsmaßnahmen nördlich der Ortslage Weitendorf

Planungsanlass und Planungsziele:

Von der Gemeinde Gägelow im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Pool für Ausgleichsmaßnahmen ist weitestgehend mit Maßnahmen besetzt. Der Gemeinde stehen daher nur noch sehr geringe Flächen für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde in der Vergangenheit intensiv um mögliche neue Ausgleichsflächen bemüht, die im Falle eines entsprechenden Flächenbedarfs kurzfristig für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zur Verfügung stehen.

Nördlich der Ortslage Weitendorf sowie westlich und östlich des Verbindungsweges nach Neu Weitendorf wurden im wirksamen Flächennutzungsplan Flächen ausgewiesen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen sollen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um einen vernässen Bereich um zwei in der Ackerflur liegende Sölle sowie um einen von West nach Ost verlaufenden Graben, der anfallendes Oberflächenwasser aufnimmt.

Der Bereich westlich des Verbindungsweges, zwischen Ortslage und den Söllen wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Die Gemeinde hat mit dem Landwirt vereinbart, dass dieser Bereich künftig vollständig aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen wird.

Östlich des Verbindungsweges befinden sich Flächen, die mit Ausnahme der Fläche für den Gemeinbedarf ebenfalls landwirtschaftlich genutzt werden. Die dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf entfällt da sich die beabsichtigte Gemeinbedarfsnutzung nicht wie beabsichtigt umsetzen ließ.

Inhalt der Planänderung:

Die Flächen für die Landwirtschaft nördlich der Ortslage Weitendorf und östlich des Verbindungsweges nach Neu Weitendorf werden zu einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgewidmet. Die Fläche für den Gemeinbedarf entfällt und wird dem Außenbereich zugeordnet (Fläche für die Landwirtschaft).

2.6 Geltungsbereich 6: Erweiterung des Flächenpools für Ausgleichsmaßnahmen nordöstlich der Ortslage Gressow

Planungsanlass und Planungsziele:

Nordöstlich der Ortslage Gressow befindet sich eine vernässte Senke, die Teil eines Biotopverbundes mit Söllen ist, die sich nordwestlich und nordöstlich dieser Senke befinden. Die landwirtschaftliche Nutzung erstreckt sich derzeit bis unmittelbar an diese Senke heran. Die Gemeinde beabsichtigt, einen 20 m bis 50 m breiten Pufferstreifen um diese Senke zu legen und die Fläche dieses Streifens vollständig aus der landwirtschaftlichen Nutzung heraus zu nehmen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde auch an dieser Stelle Absprachen mit den örtlichen Landwirten getroffen.

Das Ziel der Flächenausweisung besteht in der Schaffung eines breiten Saumes, der mit heimischen und standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden soll. Damit soll die Eutrophierung der Wiese deutlich reduziert und deren Bedeutung für den Biotopverbund erhöht werden. Die Fläche des gesamten Änderungsbereichs umfasst ca. 5,3 ha. Abzüglich der Fläche der Senke von ca. 2,2 ha stehen somit 3,1 ha für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung.

Inhalt der Planänderung:

Nordöstlich der Ortslage Gressow sollen die im Geltungsbereich 7 liegenden Flächen für die Landwirtschaft in Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgewidmet werden.

3 Immissionsschutz

Aufgabe der Bauleitplanung im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auf die Problematik der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen bzw. von dem Plangebiet ausgehenden Emissionen einzugehen und diese nach Möglichkeit zu lösen. In den Fällen, in denen eine abschließende Lösung erst nach Vorliegen konkreter Bebauungsplanentwürfe möglich ist (Abstände zur Emissionsquelle, Änderungen der Emissionsquelle u.a.), ist im Flächennutzungsplan bereits auf mögliche Konflikte hinzuweisen.

Durch die Zurücknahme von Wohnbauflächen in den Geltungsbereichen 1,2 und 4 sowie durch die Erweiterung des Ausgleichflächenpools in den Geltungsbereichen 5 und 6 sind keine Veränderungen hinsichtlich der Belastungssituation zu erwarten.

Durch Anpassung der Sondergebietsfläche für Windenergieanlagen im Bereich des Geltungsbereiches 3 an die im RREP WM (2011) ausgewiesene Eignungsfläche für Windenergie kommt es zu keiner immissionsschutzrechtlich neuen Situation. Hinsichtlich des Immissionsschutzes sind bei Windenergieanlagen Lärm und Schattenwurf in zukünftigen Genehmigungsverfahren zu betrachten. Im konkreten Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen sind u.a. genauere Untersuchungen zu den Themen Lärm und Schattenwurf beizubringen, die durch die Genehmigungsbehörden geprüft werden. Im Ergebnis kann es zu Änderungen hinsichtlich der Anlagestandorte und technischen Ausprägung (z.B. Anlagenhöhe) kommen, die auf Flächennutzungsplanebene noch nicht absehbar sind.

4 Altlastenverdachtsflächen

In den Flächen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Altlasten bekannt. Werden dennoch bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird hingewiesen.

5 Erschließung, Planungskosten

Die Erschließung aller ausgewiesenen bzw. geänderten Bauflächen sowie deren Ver- und Entsorgung ist gesichert. Sie erfolgt entsprechend den o.g. Erläuterungen bzw. entsprechend den Angaben in den Bebauungsplänen oder entsprechend den Angaben im Erläuterungsbericht des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes.

Eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung ist in allen Plangebieten sicherzustellen. Im verbindlichen Bauleitplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren sind Abstimmungen mit den Trägern der Ver- und Entsorgung sowie der Straßenbaulast, dem Wasser- und Bodenverband und den sonstigen betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie den Genehmigungsbehörden auf Landkreisebene erforderlich.

Die Planungskosten für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gägelow trägt die Gemeinde Gägelow. Mit den künftigen Betreibern der zusätzlichen Windenergieanlagen wurde eine Vereinbarung zur anteiligen Kostenübernahme getroffen. Der deutlich überwiegende Teil der Planungskosten kann daher von der Gemeinde refinanziert werden.

Teil B - Umweltbericht

6 Einleitung

Entsprechend BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) ist für alle FNP-Änderungen bzw. Aufstellungen, die nach dem 20. Juli 2004 eingeleitet wurden ein Umweltbericht anzufertigen.

Nach § 2a Nr. 2 und 3 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Als Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit dem Flächennutzungsplan öffentlich auszulegen.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Mensch und seine Gesundheit) mit ihren Wechselwirkungen geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, d.h. der Umweltprüfung, werden gem. § 2 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde festgelegt. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Änderung bzw. Änderungen des Flächennutzungsplanes in angemessener Weise verlangt werden kann.

Neben der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen von beabsichtigten Neuausweisungen umfasst die Umweltprüfung auch die Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie die Bestimmung erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie zu deren Überwachung.

6.1 Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplanes - Planungsanlass

Seit der Rechtskraft des Flächennutzungsplanes und der Erarbeitung der ersten und zweiten Änderung wurden in der Gemeinde Gägelow, neben weiteren Themen der Gemeindeentwicklung, insbesondere die Erweiterung des bestehenden Windparks östlich der Ortslage Stofferstorf, die Erweiterung des bestehenden Flächenpools für Ausgleichsmaßnahmen sowie die Entwicklung der Wohnbauflächen in den Ortsteilen der Gemeinde diskutiert. Eine ausführliche Darstellung der städtebaulichen Inhalte und Ziele erfolgt im Teil A dieser Begründung in den Kapiteln 1 und 2.

Städtebauliche sowie naturschutzfachliche Gesichtspunkte haben sich nunmehr verändert und werden für das Gemeindegebiet überarbeitet bzw. angepasst werden. Die einzelnen Geltungsbereiche werden nachfolgend betrachtet und bewertet.

Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die festgelegten Teilbereiche für die einzelnen Entwicklungsabsichten betrachtet. Aufgrund der Stellungnahmen zum Vorentwurf wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Das dargestellte sonstige Sondergebiet "Windenergieanlagen" (Vorentwurf/ Entwurf Fläche 3) wird reduziert und entspricht jetzt in seiner Ausdehnung dem im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (2011) dargestellten Eignungsgebiet Windenergieanlage. Die Reduzierung betrifft insbesondere den nordwestlichen Bereich des ursprünglich im Vorentwurf ausgewiesenen Sondergebietes.
- Die ursprünglich vorgesehene Darstellung einer Ausgleichfläche südlich der Ortslage Gägelow (Vorentwurf Fläche 4) entfällt vollständig aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit.
- Die Ausgleichfläche südlich von Weitendorf wird aus demselben Grund um rd. die Hälfte reduziert (Vorentwurf Fläche 6/ Entwurf Fläche 5).

Die im Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhalteten Geltungsbereiche stellen sich wie folgt dar:

- Geltungsbereich 1: Reduzierung von Wohnbauflächen im westlichen Ortsrandbereich der Ortslage Gressow,
- Geltungsbereich 2: Reduzierung von Wohnbauflächen im östlichen und südlichen Ortsrandbereich der Ortslage Gressow,
- Geltungsbereich 3: Erweiterung des Sondergebietes "Windenergieanlagen" östlich der Ortslage Stofferstorf
- Geltungsbereich 4: Reduzierung der Wohnbauflächen im Ortsteil Jamel
- Geltungsbereich 5: Erweiterung des Flächenpools für Ausgleichsmaßnahmen nördlich der Ortslage Weitendorf
- Geltungsbereich 6: Erweiterung des Flächenpools für Ausgleichsmaßnahmen nordöstlich der Ortslage Gressow

Die Umweltprüfung beschränkt sich in der Regel auf die Untersuchung der möglichen Eingriffsfolgen durch die zusätzlich vorgesehenen Nutzungen. Die hier u.a. einbezogenen Reduzierungen von Wohnbauflächen haben wahrscheinlich nur geringe bzw. keine Auswirkungen, da die bestehenden Nutzungen größtenteils erhalten bleiben. Hier werden überwiegend Flächen für Landwirtschaft ausgewiesen.

Mit der Erweiterung der Flächenpools für Ausgleichsmaßnahmen werden ohnehin naturschutzfachliche Ziele gefördert.

Im Zusammenhang mit der Neuanlage von Windenergieanlagen sind die größten Auswirkungen im Rahmen der vorliegenden Planung zu erwarten. Hier wurden bereits weiterführende Untersuchungen wie die „Umweltverträglichkeitsstudie zum Windpark Gägelow“ durchgeführt.

Zur umfassenden Betrachtung der einzelnen Schutzgüter ist neben der Betrachtung der Geltungsbereiche selbst auch erforderlich Bezüge zur Umgebung herzustellen z.B. im Zusammenhang mit der Bewertung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder artenschutzrechtlicher Belange.

Die Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder anderen Satzungen und Genehmigungsverfahren durchgeführt. Auf der Flächennutzungsplanebene erfolgt im Rahmen dieser Umweltprüfung nur eine übersichtliche Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe. Außerdem werden mögliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen beschrieben.

6.2 Darstellung in Fachgesetzen und Fachplänen

6.2.1 Flächennutzungsplan der Gemeinde Gägelow

Zu Gägelow gehören die Ortsteile Gressow, Jamel, Neu Weitendorf, Proseken, Sternkrug, Stofferstorf, Voßkuhl, Weitendorf und Wolde.

Die Gemeinde Gägelow liegt an der Bundesstraße B 105 in unmittelbarer Nähe der Hansestadt Wismar. Ebenso ist eine direkte Anbindung an die Wirtschaftsräume Lübeck, Rostock und Schwerin über die Autobahn 20 und über die B 106 und B 105 gegeben. Die Gemeinde Gägelow ist Bestandteil des Stadt-Umland-Raumes der Hansestadt Wismar.

Aufgrund dieser günstigen lage- und verkehrstechnischen Voraussetzungen hat sich die Gemeinde Gägelow als beliebter Wohnstandort entwickelt. Seit Beginn der 1990er Jahre hat sich die Einwohnerzahl innerhalb des Gemeindegebietes deutlich erhöht. Bei der weiteren Entwicklung von Wohnbebauung sind raumordnerische und siedlungsstrukturelle Aspekte auch im Zusammenhang mit der angrenzenden Nachbarstadt Hansestadt Wismar zu berücksichtigen, die bereits ausführlich im städtebaulichen Teil der Begründung beschrieben wurden.

Mit der hier vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt u.a. auch eine Fokussierung der Wohnbauentwicklung, wobei gleichzeitig raumordnerische Maßgaben bestehender bzw. derzeit in Aufstellung befindlicher Bebauungspläne nachgekommen wird. Dies spiegelt sich in der Rücknahme von Wohnbauflächen in den Geltungsbereichen 1, 2 und 4 wider. Neben der Reduzierung von Wohnbauflächen erfolgen mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtliche Vorbereitung der Erweiterung des bestehenden Windparks sowie die Erweiterung von Flächenpools für Ausgleichsmaßnahmen.

6.2.2 Landschaftsplan

Für das Gebiet der Gemeinde Gägelow liegt kein Landschaftsplan vor. Die Kriterien für die Aufstellung sind im § 11 (2) BNatSchG aufgeführt. Demnach sind Landschaftspläne aufzustellen sobald und soweit dies im Hinblick auf erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Die Gemeinde hält im Zusammenhang mit der hier betrachteten Änderung des Flächennutzungsplanes eine Aufstellung eines Landschaftsplanes nicht für notwendig.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gägelow werden im wesentlichen Wohnbauflächen reduziert, und Flächen als mögliche Ausgleichsflächen

chen vorbereitet sowie die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen.

Wie insbesondere im städtebaulichen Teil wird die Bedeutung der Gemeinde Gägelow als Wohnstandort hingewiesen. Im Zuge der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Wohnbauflächen zurückgenommen, um diese Wohnbaupotentiale an anderer Stelle des Gemeindegebietes zu nutzen. Als Schwerpunkt wird hier die Ortslage Proseken gesehen. Diese Ortslage ist nicht Bestandteil der hier vorliegenden Änderung.

Die Berücksichtigung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Wohnumfeldes im Zusammenhang mit der Ausweisung von Windenergieanlagen erfolgt in gesonderten Untersuchungen. Die hier festgesetzten Flächen (SO-Windenergieanlagen) beschränken sich auf Bereiche, die bereits im RREP WM als Windeignungsraum ausgewiesen sind und somit bereits hinsichtlich der Abstände zu Wohnbebauung und damit verbundener Auswirkungen geprüft wurden.

Aus den genannten Gründen wird der Empfehlung des Landkreises, einen örtlichen Landschaftsplan, aufgrund der Bedeutung der Gemeinde Gägelow als Wohnstandort, jedoch v.a. auch aus Gründen der Landschaftsbildpflege und -entwicklung und der Verbesserung von Naherholungsfunktionen im Wohnumfeldumfeldbereich, aufzustellen nicht gefolgt.

6.2.3 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Gemäß § 9 LPIG M-V obliegt den Regionalen Planungsverbänden die Aufstellung und Fortschreibung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme (frühere Bezeichnung: Regionale Raumordnungsprogramme). In den Regionalplänen sind insbesondere die zentralen Orte der Nahbereichsstufe, die regionalen Achsen sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mindestens für die Fachbereiche Natur und Landschaft, Tourismus, Trinkwasser- und Rohstoffsicherung auszuweisen.

Die Regionalen Raumentwicklungsprogramme enthalten gemäß § 5 LPIG M-V die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen.

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat als Träger der Regionalplanung im Jahr 2004 beschlossen, das Regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg aus dem Jahre 1996 fortzuschreiben und als Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP) neu aufzustellen.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat auf ihrer 39. Sitzung am 5. Mai 2011 den Entwurf des RREP und den Entwurf des Umweltberichtes abschließend beschlossen. Damit wurden die Unterlagen an die Oberste Landesplanungsbehörde zur Einleitung der Rechtsfestsetzung überge-

ben. Die Rechtsfestsetzung des Programms als Landesverordnung durch die Landesregierung erfolgte im August 2011.

Das Gebiet der Gemeinde Gägelow wird innerhalb des RREP wie folgt eingeordnet:

Die Gemeinde Gägelow befindet sich im Stadt-Umland-Raum der Hansestadt Wismar (zugeordnetes Mittelzentrum).

Die Gemeinden, die Stadt-Umland-Räume zugeordnet sind, unterliegen einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. (Pkt. 3.1.2 (2))

Das Gemeinde Gägelow ist als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt.

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren und –stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders berücksichtigt werden. (Pkt. 3.1.4 (1))

Ebenso ist das Gemeindegebiet als Tourismusschwerpunktraum verzeichnet.

In den als Tourismusschwerpunkträume und Tourismusedwicklungsräume festgelegten Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen. (Pkt. 3.1.3 (1))

Im Süden der Gemeindeflächen und daran anschließend befinden sich Natura 2000-Gebieten die als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege sowie Biotopverbund im engeren Sinne ausgewiesen sind.

Das Waldvermehrungspotenzial wird mit 12-18% dargestellt.

An der südlichen und westlichen Gemeindegebietsgrenze sind Rohstoffvorkommen von Kiessand/ Sand beschrieben.

Die abbauwürdigen oberflächennahen Bodenschätze Westmecklenburgs (Kiessand, Sand und Ton) sollen für eine langfristige regionale und überregionale Rohstoffversorgung gesichert und räumlich geordnet gewonnen werden. (Pkt. 5.6 (1))

Innerhalb des Gemeindegebietes ist ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen vorhanden.

Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen dürfen keine Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden. (Pkt. 6.5 (2))

Die Gemeinde ist über das regional vorhandene Straßennetz an das überregionale und großräumige Straßennetz angeschlossen.

Eine Hochspannungsleitung quert das Gemeindegebiet in Ost-West-Richtung.

6.2.4 Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan /Landesinformationssystem

Im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan für die Region Westmecklenburg (GLRP WM) sowie im Landesinformationssystem (LINFOS-Datenbank) werden die Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung beschrieben. Außerdem werden die wesentlichen naturräumlichen Merkmale und Erfordernisse dargelegt.

Für das Gemeindegebiet Gägelow werden die nachfolgenden Aussagen getroffen:

Die Gemeinde Gägelow lässt sich der Landschaftszone Ostseeküstenland (1) und der Großlandschaft Nordwestliches Hügelland (10) zuordnen. Kleinräumig ist das Gemeindegebiet Bestandteil der Landschaftseinheit Wismarer Land und Insel Poel (102).

Als heutige potentielle natürliche Vegetation (HPNV) sind zum einen Traubenkirschen- Erlen-Eschenwald (Auen- und Niedlungswälder/ Edellaubholzreiche Mischwälder) und zum anderen Typischer Waldgersten-Buchenwald (Buchenwälder basen- und kalkreicher Standorte) verzeichnet.

Der überwiegende Teil des Gemeindegebietes besitzt keine hervorzuhebende Bedeutung in Bezug auf die Schutzwürdigkeit von Arten und Lebensräumen. Nur im westlichen Teil sind kleinere Bereiche mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit dargestellt.

Für den Osten und teilweise südlichen Bereiche des Gemeindegebietes ist die Schutzwürdigkeit des Bodens mit mittel bis hoch und für die übrigen Bereiche mit hoch bis sehr hoch dargestellt. Im Gemeindegebiet überwiegen grundwasserbestimmte und/ oder staunasse Lehme/ Tieflehme. Im Süden und Westen der Gemeinde Gägelow sind grundwasserbestimmte Sande vorhanden. Im Bereich des Zierower Baches östlich von Proseken sind Bereiche als tiefgründige Niedermoore vorhanden.

Die Gewässergüte bzw. Strukturgüte für den Zierower Bach wird zwischen den Klassen 2 (bedingt naturnah) und Klasse 5 (merklich geschädigt) eingeordnet.)

Die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers wird als mittel bis hoch eingestuft. Der Grundwasserflurabstand beträgt, bis auf kleine Bereiche im Südwesten des Gemeindegebietes, 10 m. Dort ist ein Flurabstand von 5-10 m verzeichnet. Die Geschüttheit wird durchgängig als hoch eingeschätzt. Die Grundwasserressourcen werden wie folgt dargestellt:

- Norden und Osten: genutztes Dargebot öffentliche Trinkwasserversorgung
- Süden und Westen: nutzbares Dargebot mit hydraulischen Einschränkungen (Grundwasserleiter nur lokal, starke Mächtigkeitsschwankungen)

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes wird für das Gemeindegebiet als Bereich mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit dargestellt. In Bezug auf deren Funktionsbewertung wird der überwiegende Teil der Stufe 1 – geringe Schutzwürdigkeit zugeordnet. Mit der Stufe 2 (mittlere Schutzwürdigkeit) werden westliche Teilbereiche des Gemeindegebietes dargestellt.

Bei der Bewertung des Landschaftsbildes im Hinblick auf die Größe ist festzustellen, das sich große Teil des Gemeindegebietes Zerschneidungsräumen und deren Pufferbereichen zuordnen lassen. Schmale Streifen entlang der östlichen Gemeinde-

grenze besitzen eine Einschätzung der Stufe 1(gering). Im westlichen und südlichen Gemeindeteil sind Bereiche mit Stufe 3 (hoch) zu finden.

Bei der Funktionsbewertung des Landschaftsbildes sind die östlichen Bereiche der Stufe 1 und die westlichen und südlichen Bereich der Stufe 2 zugeordnet.

Südwestliche Bereiche des Gemeindegebietes sind Bestandteil des FFH-Gebietes DE 2133-302. Innerhalb der Gemeindegebietsgrenzen befinden sich keine nationalen Schutzgebiete.

Für das Gemeindegebiet wird keine Bedeutung im Hinblick auf die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft dargestellt.

Östlich von Proseken wird ein Konfliktschwerpunkt für die Fischotterquerung dargestellt. Daraus wird die Maßnahme eines erforderlichen prioritären Umbaus abgeleitet.

Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Bereich der B 105 ist als „Sehenswerte Allee“ nach dem Alleentwicklungsprogramm M-V verzeichnet.

Im Rahmen der Analyse der Arten und Lebensräume (Karte I) werden für den Zierower Bach folgende Aussagen getroffen:

F.1- Naturnahe Fließgewässerabschnitte

F.2- Bedeutende Fließgewässer mit einer vom natürlichen Referenzzustand gering bis mäßig abweichenden Strukturgüte

F.3- Bedeutende Fließgewässer mit einer vom natürlichen Referenzzustand stark abweichenden Strukturgüte

Daraus leiten sich die in Karte III dargestellten Maßnahmen ab:

4.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Fließgewässerabschnitte

4.2 Gewässerschonende Nutzung von naturnahen Fließgewässerabschnitten

4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte

Waldgebiete sind südlich der Ortslage von Gägelow und im Westen des Gemeindegebietes, auch als Bestandteil des dort befindlichen FFH-Gebietes, dargestellt. Diese Waldflächen werden wie folgt analysiert:

W.1- Naturnahe Wälder

W.2- Wälder mit durchschnittlichen Strukturmerkmalen

W.3- Wälder mit deutlichen strukturellen Defiziten

Daraus leiten sich die in Karte III dargestellten Maßnahmen ab:

8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit

8.4 Verbesserung der Waldstruktur und langfristige Überführung in Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten

Für das südliche Gemeindegebiet mit dem Tressower See werden folgende Aussagen in Bezug auf die Analyse der Arten und Lebensräume dargestellt:

S.1- Naturnahe Seen mit geringem Nährstoffstatus und naturnahe Seen mit Zielartenvorkommen

S.5- Naturnahe Seeufer

Daraus leiten sich die in Karte III dargestellten Maßnahmen ab:

5.1 Ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen

5.5 Ungestörte Naturentwicklung von Uferabschnitten mit einer natürlichen Uferstruktur

Westliche Bereiche des Gemeindegebietes um die Ortslage Jamel bis zum Tressower See sind Bestandteil des Biotopverbundes im engeren Sinne entsprechend § 3 BNatSchG. Einige daran angrenzende Bereiche sind aufgrund des FFH-Schutzstatus dem Biotopverbund im weiteren Sinne zugeordnet.

Gemäß der Darstellung der Karte III – Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen sind Strukturanreicherungen in der Agrarlandschaft (A- 7.1) für Bereiche südlich von der Ortslage Gägelow sowie westlich der Ortslage von Proseken verzeichnet.

Für das westliche und südliche Gemeindegebiet ist die Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete (V- 12.2) dargestellt.

Für die im Rahmen der hier vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes lassen sich keine maßgeblichen Konflikte mit den übergeordneten Planungen erkennen. Die Reduzierung von Wohnbauflächen im Ortsteil Jamel trägt beispielsweise zur Förderung des angesprochenen Biotopverbundes bei. Auch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen. Die Gemeinde nutzt außerdem die Möglichkeiten der Erweiterung und Nutzung von regenerativen Energieformen durch die Erweiterung des bestehenden Windparks.

Für die innerhalb der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes behandelten Geltungsbereiche liegt keine Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung der im GLRP WM dargestellten Maßnahmen vor.

Maßgebliches Ziel der hier vorliegenden Änderung ist nicht eine Zusammenstellung des gesamten Ausgleichspotentials innerhalb des Gemeindegebietes. Somit erfolgt auch keine Überprüfung von Flächen außerhalb der hier festgelegten Geltungsbereiche.

6.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Natura 2000

Natura 2000 bezeichnet ein Netz von Gebieten in den Mitgliedstaaten, in denen die Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume geschützt werden müssen. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG). Für das Europäische Vogelschutzgebiet sind der Schutzzweck und die Erhaltungsziele in der Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) vom 12.07.2011 aufgeführt.

In den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sind die Tier- und Pflanzenarten und die Lebensräume aufgelistet, die aufgrund ihrer Seltenheit und Empfindlichkeit besonders schützenswert sind; dies gilt vor allem für die vom Verschwinden bedrohten Arten und Lebensräume.

Die Schutzwürdigkeit wird dabei auf europäischer Maßstabsebene bestimmt. Dabei haben bestimmte europäische Regionen eine hohe Verantwortung für Lebensräume und Arten insbesondere dann, wenn diese nur auf ihrem Territorium vorkommen bzw. eine optimale Ausbildung auf ihrem Territorium besitzen.

Die Mitgliedstaaten sind für die Schutzgebiete zuständig und müssen den Erhalt der durch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften bezeichneten Arten und Lebensräume gewährleisten. Innerhalb der Schutzgebiete sind zwar Wirtschaftstätigkeiten wie z. B. die Landwirtschaft weiterhin zulässig, müssen jedoch mit dem Ziel der Erhaltung von Arten und Lebensräumen vereinbar sein.

Innerhalb des Plangebietes sind nachfolgende FFH-Gebiete bzw. EU-Vogelschutzgebiete ausgewiesen.

FFH-Gebiet „Jameler Wald, Tressower See und Moorsee“ (DE 2133-302)

Das FFH-Gebiet hat eine Größe von 602 ha. Davon befinden sich in etwa 366 ha innerhalb des Gemeindegebietes Gägelow. Das FFH-Schutzgebiet umfasst maßgeblich Gewässer und Wälder.

Dem Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

Andere Gebietsmerkmale:

Stark reliefiertes, vom nördlichen Hauptendmoränenzug der Weichseleiszeit geprägtes Gebiet mit zahlreichen wertvollen Gewässer- und Feuchtgebietslebensräumen sowie auf Geschiebemergel stockenden Buchenwäldern.

Erhaltungsmaßnahmen:

Erhalt von Gewässer-, Grünland-, Moor- und Waldlebensraumtypen, Erhalt der Vorkommen der Bauchigen Windelschnecke

Es sind keine weiteren nationalen oder internationalen Schutzgebiete innerhalb des Gemeindegebietes vorhanden.

Eine Betroffenheit des genannten Schutzgebietes liegt durch die hier betrachtete 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gägelow nicht vor.

Gesetzlich geschützte Biotop und Geotope

Geschützte Biotop und Geotope nach § 20 NatSchAG MV

Innerhalb des Gemeindegebietes sind zahlreiche gemäß § 20 NatSchAG MV geschützte Biotop vorhanden. Es handelt sich überwiegend um Gehölz-, Kleingewässer- und Feuchtbiotop. Die Biotop sind in der LINFOS-Datenbank ersichtlich.

Aufgrund der Art der Planung (Rücknahme von Bauflächen, Ausweisung Flächenpool) und der Lage der Änderungsbereiche sind § 20-Biotop nicht von baulichen Eingriffen betroffen. Genauere Untersuchungen erfolgen auf den nachfolgenden Pla-

nungsebenen. Teilweise sind geschützte Biotopbestandteile innerhalb der auszuweisenden Ausgleichsmaßnahmen vorhanden. Hier erfolgt durch die angestrebten Maßnahmen ein Schutz bzw. eine Aufwertung der § 20-Biotope.

Geschützte Biotope nach § 19 NatSchAG MV– Alleen und Baumreihen

Alle Alleen und einseitige Baumreihen entlang von Verkehrsflächen sind nach § 19 Naturschutzausführungsgesetz geschützt. Jegliche Handlungen die zur Beschädigung oder Zerstörung von Alleen und Baumreihen führen sind grundsätzlich verboten.

Neben Brandenburg ist Mecklenburg-Vorpommern das alleenreichste Bundesland. Alleen stellen ein typisches landeskulturelles Merkmal dar. Aufgrund ihrer Bedeutung setzt sich das Land Mecklenburg-Vorpommern stark für den Erhalt und die Erweiterung von Alleen ein und verfügt über den umfangreichsten naturschutzrechtlichen Alleenschutz in Deutschland.

So ist der Schutz der Alleen in der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns unter dem Staatsziel Umweltschutz formuliert. In Artikel 12 heißt es: „Land, Gemeinden und Kreise schützen und pflegen die Landschaft mit ihren Naturschönheiten, Wäldern, Fluren und Alleen (...)“.

Für die Pflege von Alleebäumen werden über das Umweltministerium Fördermittel zur Verfügung gestellt. Diese Fördermittel können durch die Gemeinden aber auch durch Privatpersonen in Anspruch genommen werden.

Innerhalb des Gemeindegebietes ist insbesondere die Allee entlang der Bundesstraße 105 zu benennen.

Beeinträchtigungen der Alleen bzw. Baumreihenbestandes innerhalb des Gemeindegebietes sind durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

Bau- und Bodendenkmale

Bodendenkmale

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über eine große Anzahl an Bodendenkmälern. Sie sind Zeugnisse der Besiedelung dieser Landschaft seit dem Ende der Eiszeit. Die Bodendenkmäler, die im Boden und in den Gewässern anzutreffen sind, zeugen u.a. von ehemaligen Handelsplätzen, Siedlungen, Befestigungsanlagen, Bestattungsplätzen und Kultorten.

Die Anzahl der Bodendenkmale erweitert sich durch Neuentdeckungen, insbesondere durch Zuhilfenahme von Überflugaufnahmen, ständig.

Die Bodendenkmale werden von der zuständigen Behörde für Bodendenkmalpflege in zwei Hauptkategorien unterteilt:

Bd: Hierbei handelt es sich Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung eine Überbauung oder Nutzungs-

änderung – auch der Umgebung – gemäß § 7 Abs.3 DSchG M-V nicht zugestimmt werden kann.

BD: Hierbei handelt es sich Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.

Für die Sicherung, Erhaltung, Restaurierung und teilweise Rekonstruktion von Bodendenkmalen können Fördermittel beantragt werden. Ansprechpartner ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Abteilung Archäologie und Denkmalpflege in Schwerin.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs § 6 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V). Über die Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist innerhalb des Geltungsbereiches 3 ein besonders geschütztes Bodendenkmal (BD) bekannt. Mit dem hier vorliegenden Entwurf wurde die Ausdehnung des Sonstigen Sondergebietes- Windenergieanlagen verkleinert. Das beschriebene Bodendenkmal befindet sich nun außerhalb des SO Windenergieanlagen. Eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals durch die Umsetzung hier Planungsziele der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sind nicht zu erwarten.

Baudenkmale

In der Denkmalliste des Landkreises Nordwestmecklenburgs (14. Korrekturfassung v. 6.2.2013) werden für das Gemeindegebiet Gägelow die folgenden Baudenkmäler aufgeführt:

TAB. 1: Auszug aus der Denkmalliste – Bereich Gemeinde Gägelow

Nr.	Baudenkmal	Lage
476.	Ehem. Post	Gressow, Dorfstraße 13
477.	Ehem. Schule	Gressow, Dorfstraße 14
479.	Gutshaus mit Park	Gressow
480.	Halbmeilenstein an der B105 bei 134,84 km	Gressow
481.	Kirche mit Friedhof, Mauer und klassizistischem Grabstein, Grabsteine, Grabkreuz	Gressow
482.	Pflasterstraße mit Pappelallee bis Käselow und	Gressow

	Beidendorf	
720.	Forsthof	Jamel, Forststraße 13
721./ 722.	Tagelöhnerkatzen	Jamel, Forststraße 14-15
1076.	Pfarrhof: Wohnhaus und Scheune	Proseken, Hauptstraße 2
1077.	Kirche mit umgebende Friedhof und Friedhofstor, Grabstein, Grabplatte, Tumba	Proseken
1078.	Kriegerdenkmal	Proseken
1483.	Kapelle	Weitendorf

Die genannten Baudenkmale sind nicht von den Entwicklungszielen der 3. Änderung betroffen.

7 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.1 Potentiellen baulichen Entwicklung

Nachfolgend werden die baulichen Entwicklungen in den einzelnen Geltungsbereichen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes einzeln betrachtet und im Hinblick auf die ggf. zu erwartenden Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter bewertet. Die mit den jeweiligen Geltungsbereichen verbundenen Planungsziele sind im städtebaulichen Teil der Begründung dargelegt. Die potentiellen baulichen Entwicklungen beschränken sich auf den Geltungsbereich 3 mit der vorgesehenen Erweiterung des Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen.

7.1.1 Geltungsbereich 1- Reduzierung von Wohnbauflächen

Der Geltungsbereich 1 befindet sich im westlichen Bereich der Ortslage Gressow. Nördlich grenzt der Geltungsbereich 1 an die Landesstraße 12, Grevesmühlener Straße, an. Im Norden und Osten grenzen Siedlungsbereiche mit überwiegender Wohnnutzung an. In südlicher Richtung sind Grünlandflächen zu finden. Westlich schließt sich das Gelände der Dorfkirche mit dazugehörigem Friedhof an.

Der Geltungsbereich 1 umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Gägelow, der für die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes mit ca. 15-17 Einfamilienhäusern vorgesehen war. Das Plangebiet des genannten Bebauungsplanes ist derzeit überwiegend unbebaut und stellt sich als Intensivgrünland dar. Diese Flächen werden mit der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes als Flächen für Landwirtschaft dargestellt, welche dementsprechend mit der aktuellen Nutzungsform übereinstimmen.

7.1.2 Geltungsbereich 2 – Reduzierung von Wohnbauflächen

Der Geltungsbereich 2 befindet sich am östlichen Ortsrandbereich, angrenzend an die Landesstraße 12, Grevesmühlener Straße und Barnekower Straße in der Ortslage Gressow. Der größte Teil des Geltungsbereiches liegt innerhalb der bestehenden Siedlungslage. In nördliche, östliche Richtung und südliche Richtung schließen sich neben den Verkehrsflächen der Bundesstraße 105 und Landesstraße 12 landwirt-

schaftliche Nutzflächen an. Westlich des Geltungsbereiches befinden sich Siedlungsbereiche der Ortslage Gressow.

Der Geltungsbereich 2 beinhaltet Flächen des Bebauungsplanes Nr. 8, in welchem ca. 20 Wohngebäude vorgesehen waren. Des Weiteren sind Teile des Bebauungsplanes Nr. 6a Bestandteil der hier vorliegenden Planung. Hier waren ca. 10 Standorte für Einfamilienhäuser vorgesehen. Diese liegen im südlichen Bereich der Ortslage von Gressow. Mit der hier vorliegenden Planung entfallen Teile der bisher dargestellten Wohnbauflächen und werden in Flächen für die Landwirtschaft umgewidmet.

7.1.3 Geltungsbereich 3 – Ausweisungen SO Windenergieanlagen

Innerhalb des Gemeindegebietes befindet sich östlich der Ortslage Stofferstorf ein Windpark. Gemäß RREP WM sind die bestehenden Windenergieanlagen innerhalb eines Windeignungsgebietes.

Der Geltungsbereich 3 selbst und die angrenzenden Bereiche werden, neben der Windparknutzung, überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im nordöstlichen Teilbereich sind Wald- bzw. Gehölzflächen vorhanden. Südlich des Geltungsbereiches befindet sich Feucht- und Gewässerbereiche, die zum größten Teil gemäß § 20 NatSchAG MV geschützt sind.

Ziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Erweiterung des Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen in nördliche und südöstliche Richtung. Zuvor wurden diese Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die vorhandenen Waldflächen und geschützte Biotopbestandteile bleiben erhalten. Mit der hier vorliegenden Fassung des Entwurfes erfolgte eine Reduzierung des festgesetzten Sondergebietes. Die Grenzen des im RREP WM dargestellten Windeignungsraumes werden nicht überschritten. Dementsprechend werden auch Schutzabstände zu den vorhandenen Waldflächen, die gemäß GLRP WM, Karte 3 als Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit für das Arten- und Lebensraumpotential eingestuft wurden unberührt.

7.1.4 Geltungsbereich 4: Reduzierung von Wohnbauflächen

Im Ortsteil Jamel beabsichtigt die Gemeinde Wohnbauflächen zugunsten des Hauptwohnortes Proseken zurückzunehmen.

Dies beinhaltet u.a. die Flächen der nicht rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 19. Durch die Umwidmung von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft werden die bestehenden Nutzungen nicht beeinträchtigt. Sie genießen Bestandschutz. Eine Erweiterung der bestehenden Wohnnutzung ist nicht mehr vorgesehen.

7.1.5 Geltungsbereich 5: Ausweisung von Ausgleichsflächen

Der Geltungsbereich 5 befindet sich nördlich der Ortslage Weitendorf sowie westlich und östlich des Verbindungsweges nach Neu Weitendorf. Es handelt es sich im Wesentlichen um einen vernässten Bereich um zwei in der Ackerflur liegende Sölle so-

wie um einen von West nach Ost verlaufenden Graben, der anfallendes Oberflächenwasser aufnimmt. Der Bereich westlich des Verbindungsweges, zwischen Ortslage und den Söllen wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Östlich des Verbindungsweges befinden sich Flächen, die mit Ausnahme der Fläche für den Gemeinbedarf ebenfalls landwirtschaftlich genutzt werden.

Im Geltungsbereich 5 werden Flächen für die Landwirtschaft nördlich der Ortslage Weitendorf und westlich und östlich des Verbindungsweges nach Neu Weitendorf sowie die Fläche für den Gemeinbedarf zu einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgewidmet.

7.1.6 Geltungsbereich 6: Ausweisung von Ausgleichsflächen

Der Geltungsbereich 6 befindet sich nordöstlich der Ortslage Gressow und stellt eine vernässte Senke als Teil eines Biotopverbundes mit Söllen, die sich nordwestlich und nordöstlich dieser Senke befindet dar. Die landwirtschaftliche Nutzung erstreckt sich derzeit bis unmittelbar an diese Senke heran. Die Gemeinde beabsichtigt, einen 20 m bis 50 m breiten Pufferstreifen um diese Senke zu legen und die Fläche dieses Streifens vollständig aus der landwirtschaftlichen Nutzung heraus zu nehmen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde auch an dieser Stelle Absprachen mit den örtlichen Landwirten getroffen.

Das Ziel der Flächenausweisung besteht in der Schaffung eines breiten Saumes, der mit heimischen und standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden soll. Damit soll die Eutrophierung der Wiese deutlich reduziert und deren Bedeutung für den Biotopverbund erhöht werden.

Nordöstlich der Ortslage Gressow sollen die im Geltungsbereich 6 liegenden Flächen für die Landwirtschaft in Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgewidmet werden.

7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.2.1 Schutzgut Boden

Bei Verwirklichung von Planungen kommt es zu einem naturschutzrechtlich ausgleichspflichtigen Verlust von offenen belebten Teilen des Bodens durch Versiegelung und Überbauung. Wie im vorangestellten Punkt dargestellt betrifft dies maßgeblich den Geltungsbereich 3 mit der Erweiterung des bestehenden Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen.

Zusätzlich zu der Beeinträchtigung durch Versiegelung und Überbauung kann es zu Beeinträchtigungen durch Bodenauftrag und –abtrag kommen. Mit einer Veränderung des Profilaufbaus und der Struktur der Böden ist zu rechnen.

Die übrigen Geltungsbereiche beinhalten die Rücknahme von Bauflächen oder werden als Ausgleichsflächen entwickelt, so dass in diesen Bereichen mit keinen zusätzlichen Versiegelungen zu rechnen ist.

Großflächige Raum- und Geländeänderungen sowie räumliche Grundwasserveränderungen sind nicht anzunehmen. In der Bauphase besteht die Gefahr, dass es zu Bodenverdichtungen durch den Einsatz von schweren Baugeräten und Lagerung von Baumaterialien kommt. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Flächen mit Altenlastenvorbelastung innerhalb der Geltungsbereiche vorhanden.

Nachfolgend dargestellte Bodenpotentiale sind aus der LINFOS-Datenbank übernommen. Anschließend erfolgt eine kurze Bewertung im Hinblick auf die Auswirkungen der Planungen auf die entsprechenden Geltungsbereiche.

Geltungsbereiche 1, 2 und 4

Bodenart

Bodenfunktionsbereich: Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunass, > 40% hydromorph

Nutzungsart

Dörfliches Misch-/ Wohngebiet, Grünland

Bewertung

Bei den Geltungsbereichen 1, 2 und 5 handelt es sich um bereits stark anthropogen beeinflusste Bereiche, da es sich größtenteils um Siedlungsbereiche handelt bzw. intensive genutzte Grünlandflächen.

Aufgrund der Rücknahme von Bauflächen sind keine zusätzlichen Versiegelungen zu erwarten.

Geltungsbereich 3

Bodenart

Bodenfunktionsbereich: Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunass, > 40% hydromorph

Nutzungsart

Acker (überwiegend), Laubwald

Bewertung

Durch die Planung erfolgen zusätzliche Versiegelungen für die Windenergieanlagen. Durch Versiegelung betroffen sind kleinflächig lediglich konventionell bewirtschaftete Kulturböden. Wertvolle, seltene bzw. natürliche Böden sind nicht betroffen.

Die zusätzlichen Versiegelungen werden im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung auf der Ebene des Bebauungsplanes bzw. im Einzelgenehmigungsverfahren Berücksichtigung finden. Generell bestehen innerhalb des Geltungsbereiches 3 anthropogene Vorbelastungen durch die ackerbauliche Nutzung sowie die vorhandenen Windkraftanlagen.

Geltungsbereiche 5 und 6

Bodenart

Bodenfunktionsbereich: Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunass, > 40% hydromorph

Nutzungsart

Acker, Teil von geschützten Biotopen (§ 20 NatSchAG MV)

Bewertung

Die Geltungsbereiche 5 und 6 erweitern die bestehenden Flächenpools für Ausgleichsmaßnahmen. Es sind dementsprechend positive Entwicklung für die Fläche im Hinblick von Natur und Landschaft zu erwarten.

7.2.2 Schutzgut Wasser

Innerhalb der Geltungsbereich 5 und 6 sind vernässte Bereiche mit teilweise Söllen vorhanden. Diese Flächen werden als Ausgleichsflächen entwickelt.

Übrige Gewässer sind nicht von der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen.

Gemäß der Darstellungen der LINFOS-Datenbank sind die Grundwasserflurabstände innerhalb des Gemeindegebietes fast ausschließlich mit 10 m verzeichnet. Ausnahme bildet ein kleiner Bereich südlich der Ortslage Jamel, wo ein Grundwasserflurabstand von 5-10 m dargestellt ist.

Bewertung

Prinzipiell wird durch Versiegelung und Überbauung von Flächen der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser beschleunigt und das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert.

Relevante Bodenversiegelungen erfolgen nur im Geltungsbereich 3, in welchem zusätzliche Windkraftanlagen errichtet werden sollen. Es handelt sich um verhältnismäßig kleinflächige Versiegelungen, da nur die eigentlichen Standorte der Windenergieanlagen überbaut werden. Die Oberflächenentwässerung ist vor Ort auf den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen angedacht.

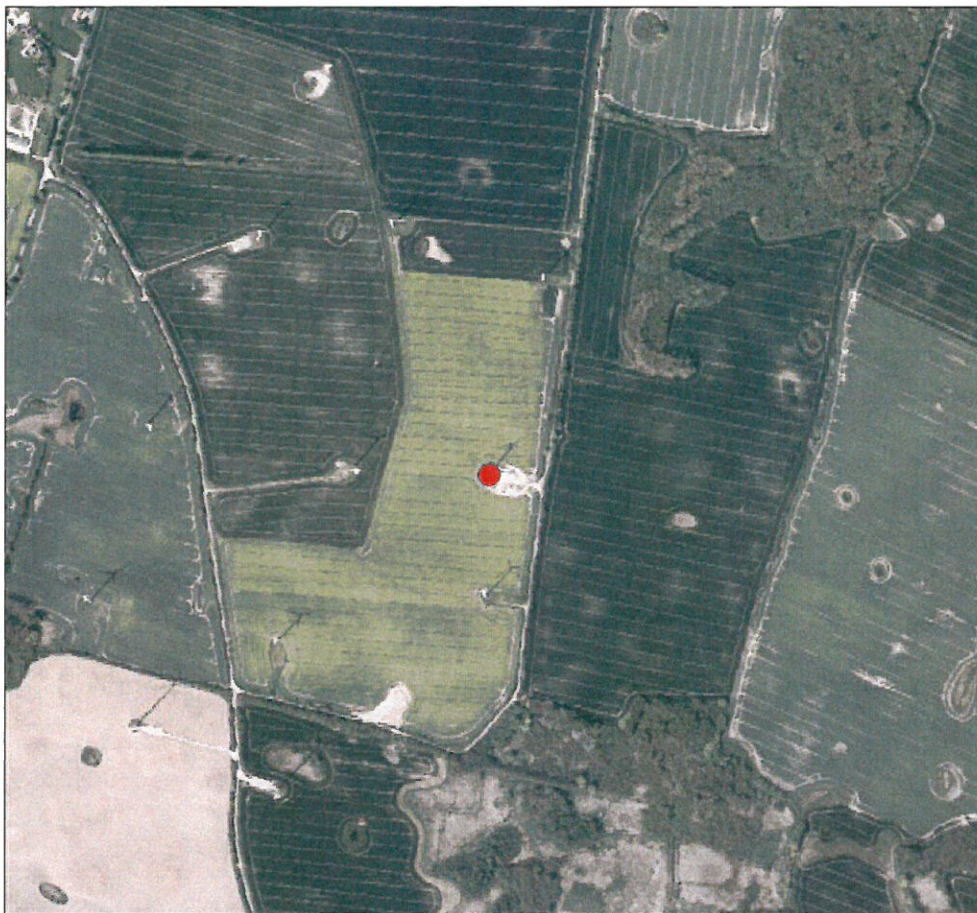
7.2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Für den Geltungsbereich 3 wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung des Windparks Kartierungen durchgeführt, um artenschutzrechtliche Belange abzuklären. Es liegt ein Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Umweltverträglichkeitsstudie erarbeitet durch das Gutachterbüro Büro Bauer mit Sitz in Grevesmühlen (Bearbeitungsstand 1. Mai 2014 und abschließende Ergänzungen 9. Juli 2014) vor.

Die Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgte noch unter der Prämisse eines größeren Gebietes für die Errichtung der Windkraftanlage. Generell ist aufgrund der Verkleinerung des Sonstigen Sondergebietes Windenergieanlagen mit geringeren Beeinträchtigungen der aufgeführten Artengruppen zu rechnen. Dem benannten Gutachten werden folgende Aussagen entnommen:

➤ Fledermäuse

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen (Neubau von WEA) kommt es zu keinem Quartierverlust für Fledermäuse. Es ist davon auszugehen, dass es durch die bestehenden WEA bereits zur Vergrämung insbesondere beim Fernzug kommt. Tierverluste durch die bestehenden Anlagen sind nicht auszuschließen. Diese Tierverluste nehmen mit der Anlagenhöhe zu. Entsprechend besteht potenziell eine Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein Gondelmonitoring erforderlich, um erforderliche Abschaltzeiten der WEA zu verifizieren. Für das Gondelmonitoring ist die schon vorhandenen WEA 13 vorgesehen. Dieses Gondelmonitoring ist über einen Zeitraum von 2 Jahren vorgesehen. Für diesen Zeitraum gelten Abschaltzeiten für die neu zu errichtenden Anlagen. Im Ergebnis des Monitorings werden die Abschaltzeiten genauer verifiziert bzw. können diese auch gänzlich entfallen.



Auf der bestehenden WEA 13 soll das Gondelmonitoring durchgeführt werden

➤ Brutvögel

Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile der Habitate der festgestellten Brutvogelarten sind für den überwiegenden Teil der festgestellten Arten nicht zu er-

warten. Die Brutplätze bzw. die maßgeblichen Habitatbestandteile liegen mit Ausnahme des Kranichs weit außerhalb der Abstandskriterien. Somit ist nur von einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Kranichs auszugehen. Die Betroffenheit kann durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen sind durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren.

➤ Rastvögel

Das Vorhabengebiet und die angrenzenden Bereiche besitzen im Winterhalbjahr eine nachgeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat für Zug- und Rastvogelarten. Ein artenschutzrechtlicher Tatbestand bezüglich möglicher Funktionen für Zug- und Rastvogelarten besteht somit bei Umsetzung des Vorhabens nicht.

➤ Reptilien

Das festgestellte Arteninventar weist keine artenschutzrechtlich relevanten Arten auf. Es handelt sich um das Artenspektrum einer Ackerlandschaft. Die drei festgestellten Reptilienarten sind wenig störungsempfindlich. Der Funktionsverlust ist nicht als maßgeblich zu betrachten. Es kommt potenziell nur baubedingt zu nicht maßgeblichen Beeinträchtigungen. Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Dies betrifft vor allem die Sicherung von Baugruben während der Bauphase.

➤ Amphibien

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es zu keinen maßgeblichen Habitatverlusten für artenschutzrechtlich relevante Arten. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit. Die festgestellten Amphibienarten sind wenig störungsempfindlich. Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Es ist lediglich eine baubedingte temporäre Beeinträchtigung der Arten möglich.

Für die übrigen Geltungsbereiche sind keine negativen Auswirkungen durch die Planungen zu erwarten. Es handelt sich entweder um die Rücknahme von Bauflächen oder um die Schaffung von naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen. Auf den reduzierten Bauflächen wird überwiegend die derzeitige Nutzung erhalten bleiben. Dabei handelt es sich größtenteils um landwirtschaftliche Flächen oder bestehende Siedlungsbereiche.

7.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Klima und Luft werden schwerpunktmäßig klima- und immissionsökologische Aspekte bearbeitet. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind „Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen“ (§ 1 Abs. 3 BNatSchG).

Es ist durch die im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes betrachteten Planungen kaum mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen. Die Erweiterung von regenerativen Energieformen ist prinzipiell zu unterstützen. Es handelt sich um eine Form der schadstoffemissionsfreien Energiegewinnung und trägt somit zum Klimaschutz bei. Ebenso sind durch die Schaffung von naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen (z.B. Gehölzpflanzungen – Abkühleffekt und Staubfilterung) und Rücknahme von Bauflächen eher positive Auswirkungen auf das (Klein)klima zu erwarten.

Großklimatisch befindet die Gemeinde Gägelow innerhalb des 30 km landeinwärts reichenden Einflussbereiches der Ostsee, der mit zunehmender Entfernung von der Küste an Bedeutung verliert. Dieser Einfluss mäßigt das eigentlich vorherrschende kontinentale Klima und bringt geringfügig mehr Niederschläge.

Das Kleinklima wird vorwiegend von Flächennutzung und der Reliefform beeinflusst. Kleinklimatisch begünstigt die unbebaute Fläche die Kaltluftentstehung und die Frischluft-Produktion. Dies gilt insbesondere auch für Waldbereiche. Weite ungegliederte Ackerfläche auf der Höhenkuppe begünstigen die Windgeschwindigkeiten, so dass diese Flächen als Transportbahnen für die Luftmassen angesehen werden können. Als Beeinträchtigung dieser Klimafunktion große Verkehrsverbindungen wie die Bundesstraße zu nennen, das ein Großteil der Immissionen durch den Straßenverkehr bedingt ist.

Im Zusammenhang mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Erweiterung der bestehenden Windenergieanlagen (Geltungsbereich 3) vorgesehen. Die Bestandspflege des vorhandenen Windparks entspricht dem Ziel der Gemeinde, den Ausbau der regenerativen Energieproduktion durch Windkraftanlagen auch auf dem eigenen Gemeindegebiet aktiv zu unterstützen und damit einen wichtigen kommunalen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Der Flächennutzungsplan bildet auch die rechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer kommunalen Anlage.

7.2.5 Schutzgut Menschen

Bei einer Beurteilung der Umweltverträglichkeit im Hinblick auf das Schutzgut Mensch stehen vor allem die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen im Vordergrund der Betrachtung. Entscheidenden Einfluss nehmen dabei die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen. Wirtschaftliche und soziale Aspekte sind nicht zu berücksichtigen.

Die für die Geltungsbereiche 1, 2 und 4 vorgesehene Rücknahme von Bauflächen führt zu keinen negativen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, ebenso wenig die Ausweisung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (Geltungsbereiche 5 und 6). Hier sind positive Effekte zu erwarten.

Für die im Geltungsbereiche 3 geplanten zusätzlichen Windenergieanlagen (WEA) sind Immissionsrichtwerte von zum Beispiel in Dorfgebieten von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts und in Allgemeinen Wohngebieten (WA) die Werte von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht einzuhalten. Im Rahmen der für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung wurde Schall- und Schattengutachten durchgeführt. Das Gutachten (ZWE 06/2014) kommt zu der Schlussfolgerung, dass prognostizierte mögliche Überschreitungen der Richtwerte

durch die konkrete Anlagenkonfiguration ausgeschlossen werden müssen. Im konkreten Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen sind genauere Untersuchungen zu den Themen Lärm und Schattenwurf beizubringen, die durch die Genehmigungsbehörden geprüft werden. Im Ergebnis kann es zu Änderungen hinsichtlich der Anlagenstandorte und technischen Ausprägung (z.B. Anlagenhöhe) kommen, die auf Flächennutzungsplanebene noch nicht absehbar sind.

Die Mindestabstände zu Einzelgehöften (mind. 800 m) sowie zu Ortslagen (mind. 1000 m) im Sinne eines vorsorgenden Emissionsschutzes wurden schon im Rahmen des Auswahlverfahrens für die Eignungsräume geprüft. Diese relativ hohen Abstände lassen in der Regel die Einhaltung bzw. Unterschreitung der zulässigen Werte hinsichtlich Schall- und Schattenemissionen erwarten. Sollten im Einzelfall Überschreitungen der Richtwerte berechnet werden, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen (z.B. temporäre Abschaltung, Leistungsdrosselung) erforderlich und durchzuführen.

Die geplanten Windenergieanlagen sind wie alle modernen WEA typgeprüft. Sie sind somit für den Bau und den Betrieb in Deutschland grundsätzlich geprüft und zugelassen. Die Typprüfung umfasst einen baustatischen Standsicherheitsnachweis für die Betriebsführung und ein Sicherheitskonzept.

Im direkten Einflussgebiet der Rotoren des Schlagschattens und der Lärmimmissionen befinden sich keine Häuser oder Ansiedlungen. Die kürzesten Entfernungen zu allen umliegenden Dörfern und Siedlungen, der hier betrachteten 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebietsfläche betragen zwischen 0,8 – 1,5 km.

Der Mensch ist nur durch den Anblick und den negativen Einfluss der Anlagen auf das Landschaftsbild miteinbezogen. Der dafür gewählte Untersuchungsraum besitzt aufgrund seiner überwiegenden agrarischen Nutzung eine sehr untergeordnete Bedeutung für Erholungszwecke. Die nächstgelegenen Schutzgebiete besitzen Entfernungen von mehr als 2 km, so dass keine bzw. sehr geringe Auswirkungen zu erwarten sind.

Mit dem hier vorliegenden Entwurf wurde das Sonstige Sondergebiet – Windenergieanlagen deutlich verkleinert. Mit der Erweiterung des Sondergebietes für Windenergieanlagen östlich der Ortslage Stofferstorf (Geltungsbereich 3) verfolgt die Gemeinde die Zielsetzung, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eine Anpassung an die im geltenden Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM, 2011) ausgewiesenen Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit der Bezeichnung "Nr. 4 Gägelow - I/58/11". Dementsprechend liegt schon eine Überprüfung der allgemeinen Kriterien für die Standorte von Windenergieanlagen vor.

7.2.6 Schutzgut Landschaft / Ortsbild

Das Landschaftsbild entsteht durch die menschliche Wahrnehmung. Es umfasst die Gesamtwirkung der für den Menschen sinnlich wahrnehmbaren Merkmale und Eigenschaften von Natur und Landschaft. In der Wahrnehmung dominieren die visuellen Eindrücke. Vielfalt, Eigenart und Naturnähe sind dabei die wesentlichen Merkmale. Gerüche und Geräusche prägen die Wahrnehmung des Landschaftsbildes ebenfalls mit. Ein wesentlicher Grundsatz der Landschaftspflege ist auch die Erschließung und Erhaltung der Landschaft für die Erholung (§ 2 Abs. Punkt 13 BNatSchG).

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhalteten Geltungsbereichen und deren Entwicklungszielen, ist die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen (Geltungsbereich 3) in Bezug auf die Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild relevant. Hier ergeben sich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, welche nicht ausgleichbar sind. Der bestehende Windpark wird als Vorbelastung mitbewertet. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild erfolgt im Rahmen der hierfür derzeit erarbeiteten Umweltverträglichkeitsprüfung. Dabei wird in Anlehnung an die „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbaren Vertikalstrukturen“ entsprechend der Höhe der Anlagen ein Untersuchungsradius von 10 km um das Eignungsgebiet gewählt.

Laut den Darstellungen des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes Westmecklenburg befindet sich der Geltungsbereich 3 innerhalb eines unbewerteten Zerschneidungsraumes. Auch die östlich und westlich angrenzenden Bereiche sind nur mit Stufe 1 (gering) bewertet.

Der Geltungsbereich 3 stellt überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen dar. Im Nordosten und Südosten befinden sich Wald- bzw. andere Gehölzstrukturen. Generell handelt es sich um eine strukturarme Fläche. Im Bereich des Geltungsbereiches 3 befinden sich die bestehenden Windenergieanlagen, die das Landschaftsbild bereits deutlich prägen.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen werden die zusätzlichen Beeinträchtigungen als gering eingestuft. Demzufolge entstehen durch die hier betrachtete Erweiterung des Windparks keine erheblichen Beeinträchtigungen.

In den übrigen Geltungsbereichen entstehen aufgrund der Art der Planungsziele keine negativen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild.

7.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Geltungsbereiches 3 ist derzeit ein Bodendenkmal bekannt. Dieses befindet sich am südlichen Rand des Geltungsbereiches, unmittelbar an der Gemeindegrenze nach Barnekow. Nach Auskunft der zuständigen Denkmalschutzbehörde handelt es sich dabei um eine Fundstelle bronzezeitlicher Metallgegenstände. Das Denkmal könnte nach einer Dokumentation überbaut werden.

Da die Flächen vorwiegend als Ackerstandorte genutzt werden und zusätzlich alle alten fußläufigen Wegebeziehungen überpflügt und unerreichbar sind, ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich Spaziergänger oder andere Nutzer hier einfinden sehr gering.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt keine Betroffenheit von Boden- und Baudenkmalen in Verbindung mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes vor.

7.2.8 Wechselwirkungen Schutzgüter

Die einzelnen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter beeinflussen ein vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Generell bestehen immer Wechselwirkungen bei Beeinträchtigungen von Schutzgütern.

Für den Planungsbereich sind Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern in geringem Umfang wahrscheinlich. Mit Veränderungen des Ursprungsbiotops (z.B. Acker) ändern sich zwangsläufig auch das Landschaftsbild, die Erholungseignung und auch Bodeneigenschaften.

7.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die derzeitige Situation bestehen bleibt.

Da die hier betrachtete 3. Änderung auch Geltungsbereiche beinhaltet, in welchen die Rücknahme von Bauflächen erfolgt, ist aktuell sogar potentiell in diesen Bereichen eine hohe Versiegelung möglich. Die bisher vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen blieben ebenso erhalten. Prinzipiell ist die Schaffung von Ausgleichsflächen zu begrüßen und führt zu einer Erhöhung der Biotop- und Habitatqualität sowie zu einer Stärkung des angestrebten Biotopverbundes.

Die vorgesehene Erweiterung der Windenergieanlagen entspricht dem gemeindlichen Ziel der Förderung von erneuerbaren Energien.

8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

8.1 Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten

Die Darstellungen der einzelnen Geltungsbereiche sind als Anpassung des Flächennutzungsplanes an die aktuelle Gemeindeentwicklung und künftigen Ziele der Gemeinde anzusehen. Schwerpunkte stellen hierbei die Wohnbauentwicklung, die Erweiterung des bestehenden Flächenpools sowie die Vergrößerung des bestehenden Windparks dar.

In Bezug auf die Entwicklung von Wohnflächen soll der künftige Schwerpunkt im Bereich des Hauptwohnortes Proseken liegen. Die vorgesehene Erweiterung ist bereits in der rechtskräftigen Fassung des Flächennutzungsplanes vorhanden. Zudem werden mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der landesplanerischen Stellungnahme zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 nachgekommen Wohnbauflächen zu reduzieren. In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Alternativen von der Gemeinde erwogen. Die Überlegungen sind im städtebaulichen Teil der Begründung wiedergegeben.

Innerhalb des Gemeindegebietes ist gemäß RREP WM ein Windeignungsgebiet vorhanden. Diese Entwicklungsmöglichkeit soll nun noch stärker genutzt werden. Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet Windenergieanlagen überschreitet den im RREP WM dargestellten Eignungsraum für Windanlagen nicht.

Ebenso ist die Gemeinde bemüht die Entwicklung Biotopverbundstrukturen zu fördern. Dazu werden die bestehenden Ausgleichsflächen ergänzt.

8.2 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Hinsichtlich der Darstellung von Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen wird im konkreten Fall auf die Umweltberichte zu den Bebauungsplänen bzw. die Betrachtung der Umweltbelange innerhalb von Einzelgenehmigungsverfahren verwiesen. Insgesamt sind der geplanten Planänderungen nur im Geltungsbereich 3 (Erweiterung des bestehenden Windparks) Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen zu erwarten.

8.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Ein entstehender Kompensationsbedarf ist nur für die Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches 3 zu erwarten. Hier sind die Versiegelungen der zusätzlichen Windenergieanlagen relevant. Auf den nachfolgenden Planungsebenen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Einzelgenehmigungsverfahren wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Die Ausführung und Umsetzung erfolgt entsprechend in den nachfolgenden Planungsprozessen.

Durch die Rücknahme von Bauflächen und die Schaffung von Ausgleichsflächen in den übrigen Geltungsbereichen entsteht kein Kompensationsbedarf.

Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sollen als Kompensationsflächen für gemeindliche Vorhaben zur Verfügung stehen. Eine Anerkennung des Flächenpools gemäß Ökokontoverordnung M-V wird nicht angestrebt.

Die Einrichtung eines kommunalen Flächenpools für Ausgleichsmaßnahmen wurde von der Gemeinde schon im Rahmen der 1. Änderung des F-Planes vorgenommen. Ursprünglich war daran gedacht, die für acht Windenergieanlagen im Windpark notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen für die Bebauungspläne Nr. 5 und Nr. 10 in diesem Pool zu realisieren. Weiterhin sollten Ausgleichsmaßnahmen für kleinere Bauleitpläne in diesem Bereich realisiert werden.

Diese Planungsabsicht hat sich nur zu einem Teil realisieren lassen. Zwar wurden in der Vergangenheit die Kompensationsmaßnahmen für die B-Pläne 5 und 10 sowie für weitere Planungen innerhalb des Flächenpools umgesetzt, die Ausgleichsmaßnahmen für die nach § 35 BauGB genehmigten Windenergieanlagen wurden jedoch nicht an diesen Stellen umgesetzt. Die Gemeinde beabsichtigt auch nicht mehr, den Flächenpool für diese Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Dies hatte zur Folge, dass innerhalb des Flächenpools mit einer Gesamtgröße von ca. 31 ha ca. 7 ha für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen wurden. 24 ha standen für weitere Maßnahmen zur Verfügung. Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit hat die Gemeinde den größten Teil dieser Flächenreserve der Stadt Wismar zur Verfügung gestellt. Um zukünftig auf Ausgleichsflächen zurückgreifen zu

können, beabsichtigt die Gemeinde nun, den Flächenpool zu erweitern. Dieser Erweiterung dienen die Änderungen in den Geltungsbereichen 5 und 6.

8.4 Maßnahmen zum Artenschutz

Detailliertere artenschutzrechtliche Prüfungen und ggf. Kartierungen wurden für die Erweiterung des Windparks (hier: Geltungsbereich 3) im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Umweltverträglichkeitsstudie erarbeitet durch das Gutachterbüro Büro Bauer mit Sitz in Grevesmühlen (Bearbeitungsstand 1. Mai 2014 und abschließende Ergänzungen 9. Juli 2014) vor.

Innerhalb der übrigen Geltungsbereiche sind aufgrund der dort vorgesehenen Planungsziele keine artenschutzrechtlich relevanten Belange zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Kompensation von artenschutzrechtlichen Tatbeständen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder im Einzelgenehmigungsverfahren konkretisiert und festgelegt.

Die Erarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgte noch unter der Prämisse eines größeren Gebietes für die Errichtung der Windkraftanlage. Daher ist eine Überprüfung der Maßnahmen notwendig. Generell ist aufgrund der Verkleinerung des sonstigen Sondergebietes Windenergieanlagen mit geringeren Beeinträchtigungen der aufgeführten Artengruppen zu rechnen.

In dem benannten Gutachten werden die nachfolgenden dargestellten Maßnahmen.

CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.). Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen.

➤ Fledermäuse

CEF-Maßnahmen sind für die Artengruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

➤ Brutvögel

Für das Brutrevier im Barnekower Bruch besteht eine bedingte artenschutzrechtliche Betroffenheit, da der Abstand von 1.000 Metern zur WEA unterschritten wird. Diese Betroffenheit kann jedoch durch Habitatoptimierung (CEF-Maßnahmen) kompensiert werden. CEF-Maßnahme wäre die Schaffung eines prädatorensicheren Bruthabitats im Bereich des Barnekower Bruchs bzw. im Umfeld.

➤ Zug- und Rastvögel

CEF-Maßnahmen sind für die Artengruppe der Zug- und Rastvögel nicht erforderlich.

➤ **Reptilien**

CEF-Maßnahmen sind für die Artengruppe der Reptilien nicht erforderlich.

➤ **Amphibien**

CEF-Maßnahmen sind für die Artengruppe der Amphibien nicht erforderlich.

Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderer schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

➤ **Fledermäuse**

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein Gondelmonitoring erforderlich, um erforderliche Abschaltzeiten der WEA zu verifizieren. Für das Gondelmonitoring ist die schon vorhandenen WEA 13 vorgesehen. Dieses Gondelmonitoring ist über einen Zeitraum von 2 Jahren vorgesehen. Für diesen Zeitraum gelten Abschaltzeiten für die neu zu errichtenden Anlagen. Im Ergebnis des Monitorings werden die Abschaltzeiten genauer verifiziert bzw. können diese auch gänzlich entfallen. Dieses Gondelmonitoring ist bereits mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt

➤ **Brutvögel**

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten sollte die Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit (September bis März) erfolgen.

➤ **Zug- und Rastvögel**

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind für die Artengruppe der zug- und Rastvögel nicht erforderlich.

➤ **Reptilien**

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphiben, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

➤ **Amphibien**

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphiben, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

9 Beschreibung der u.U. verbleibenden, erheblichen Auswirkungen

Verbleibende, erhebliche Auswirkungen sind für die Vorhaben in Verbindung mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gägelow nicht zu erwarten. In einigen Bereichen werden Bauflächen zurückgenommen oder stehen zukünftig als Ausgleichsflächen zur Verfügung.

Zusätzliche Überbauungen erfolgen innerhalb der Geltungsbereich 3. Die Versiegelung werden im Rahmen einer durchzuführenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgelegt, die das Verbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen verhindern. Insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaft sowie Flora und Fauna werden ausführlich im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und nachfolgenden Bewertungen auf Bebauungsplanebene bzw. Einzelgenehmigungsverfahren detailliert untersucht und entsprechende Maßnahmen festgelegt um verbleibende erhebliche Auswirkungen zu verhindern.

10 Zusätzliche Angaben

10.1 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Aufgrund der Planungsebene (vorbereitende Bauleitplanung) sowie der Art der geplanten Nutzung wurden keine detaillierten und flächenscharfen Erhebungen zu Biotopen und Arten durchgeführt. Es handelt sich zum Teil um die Rücknahme von Bauflächen sowie die Schaffung von Ausgleichsflächen.

Eingriffsrelevante Maßnahmen wie die Errichtung der Windkraftanlagen werden im Rahmen der dafür notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung ausführlich untersucht. Es erfolgten sowohl detaillierte Kartierungen der Biotoptypen als auch der artenschutzrechtlich relevanten Arten. Auf die vorläufigen Aussagen zum Bestand wird für die vorliegende Planung zurückgegriffen.

Außerdem werden die Aussagen der übergeordneten Planungen für die Betrachtung und Bewertung der Geltungsbereiche herangezogen.

10.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (sog. „Monitoring“)

Die Kompensationsmaßnahmen sind in der Pflanzperiode nach Umsetzung der Baumaßnahmen zu erbringen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch die Gemeinde zu kontrollieren, so dass ihre Fertigstellung gewährleistet ist.

Maßnahmen zum Artenschutz entsprechend der fachgutachterlichen Aussagen durchzuführen und durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu bestätigen.

11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der betroffene Landschaftsraum wird überwiegend durch die vorhandenen Ackerlandschaften geprägt. Das Relief ist durch eiszeitliche Bildungen leicht bewegt. Insgesamt bietet die Landschaft das Bild einer aufgelockerten Ackerlandschaft, durchsetzt mit Wäldern, Grünländern und Gewässern an einer abwechslungsreichen Küste. Der intensive Ackerbau überwiegt als Nutzungstyp in der Landschaft. Weideland weist nur einen geringen prozentualen Anteil auf.

Die Küstenbereiche zwischen Wismar und Wohlenberg werden touristisch genutzt, haben aber ihre Natürlichkeit zumindest abschnittsweise noch erhalten.

Mit den Planungszielen der hier betrachteten 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nur verhältnismäßig wenige zusätzliche Überbauung vorgesehen. Es werden Wohnbauflächen zurückgenommen oder auch die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen erweitert.

Für die Erweiterung des Windparks ist ein Verlust an Ackerflächen zu verzeichnen. Der Verlust an von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist generell als negativ zu bewerten, jedoch erfolgen die Versiegelungen nur punktuell für die einzelnen Windkraftanlagen. Ebenso sind regenerative Energiequellen als positiv zu bewerten. Die umgebenden Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Für die Vergrößerung des Windparks wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, die detailliert die Auswirkungen auf die Schutzgüter betrachtet und bewertet. Hier sind insbesondere das bereits erwähnte Landschaftsbild sowie die Schutzgüter Mensch, Flora und Fauna zu nennen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter für die übrigen Geltungsbereiche sind kaum vorhanden, da es sich nicht um Überbauung handelt, sondern u.a. sogar auch spezielle Flächen für Naturschutzzwecke bereitgestellt werden.

Die Gemeinde Gägelow steuert mit der hier vorliegenden Planung die Wohnbauentwicklung im Gemeindegebiet. Außerdem werden Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und die Weiterentwicklung des Biotopverbundes bereitgestellt. Ebenso fördert die Gemeinde mit der Erweiterung des Windparks regenerative Energiequellen.

Gemeinde Gägelow, den

.....
Der Bürgermeister

12 Literatur

FFH-Richtlinie (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992. Abl. EG Nr. L 206, S.7.

FFH-Richtlinie (1997): Richtlinie 97/62/EWG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305 S. 42-64.

LUNG (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm

LUNG (2007): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg

LUNG (2010): Anleitung für Biotopkartierung im Gelände. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur

LUNG (2006): Anleitung für die Kartierung von FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen (Entwurf)

LUNG (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I , Richtlinie 79/409 EWG und 91/244 EWG.

Die Gemeindevertretung Barnekow beschließt folgende Stellungnahme zu dem Entwurf zur

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gägelow abzugeben:

„Die Gemeindevertretung Barnekow lehnt die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Gägelow für den Geltungsbereich 3 – Windpark ab. Diese Darstellung entspricht nicht dem regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg vom 31.08.2011. Weiterhin werden nicht die landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftanlagen eingehalten. Der Mindestabstand zu Wohnsiedlungen soll mindestens 1.000 m betragen, was in diesem Fall nicht eingehalten wird. Die Bewertung des Schutzgutes Mensch in Bezug auf Gesundheit und Lebensqualität ist nicht mehr gewährleistet. Durch Schallimmissionen und Schattenwurf kommt es zu einem Verlust der Grundstückswerte in den anliegenden Ortslagen. Auf die negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll ebenfalls hingewiesen werden. Es wird angezweifelt, dass ein vom Betreiber erstelltes Gutachten (Umweltverträglichkeitsstudie) neutral sein kann. Besonders negativ ist die Einschränkung für die weitere gemeindliche Entwicklung sowohl in Groß Woltersdorf, Klein Woltersdorf und auch Barnekow selbst.

Zur weiteren Untersetzung der oben angeführten Ablehnungsgründe wird die Stellungnahme der Gemeinde Barnekow zum Bau der Windenergieanlage Nr. 19 (E-82E2) im Bereich Stofferstorf/Gägelow vom 30.08.2016 angefügt.“

Anlage zur Stellungnahme der Gemeinde Barnekow zum Bau einer Windenergieanlage (WEA) im Bereich Gägelow / Stofferstorf

Die Gemeindevertretung Barnekow lehnt den beantragten Bau einer weiteren WEA im Eignungsraum Gägelow / Stofferstorf ab.

Begründung:

Die weitere immense Verdichtung des vorhandenen WEA-Standortes ist für die umliegenden Ortslagen hinsichtlich der Schallbelastung, des Schattenwurfes, der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Gefährdung geschützter Vogelarten, unzumutbar.

1. Das Schallschutzgutachten wird dahingehend angezweifelt, dass die berechneten Prognosen und die Zusammenfassung die zulässigen Lärmkenndaten überschreiten und dieses als zumutbar abgetan wird.
Da die Darstellung der Schallwerte nur rechnerisch vorgenommen wurde, die WEA-Bestandsanlagen aber schon älter sind, also einem Verschleiß unterliegen, wird unterstellt, dass die wahren Schallimmissionsüberschreitungen weit mehr als 1 dB(A) betragen. Dazu sind die jüngst veröffentlichten Mitteilungen (siehe Anlage 1) des VDI unbedingt zu beachten. Diese stellen im Wesentlichen dar, dass das derzeitige verwendete Berechnungsmodell veraltet ist, falsche Nabenhöhen annimmt und eben auch nicht auf Verschleißerscheinungen vorhandener Anlagen eingeht.
Auf Seite 3 von 78 wird im Rahmen des Haftungsausschlusses bestätigt, dass der Gutachter nur rechnerische Prognosen abgibt und die realen Schallwerte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wesentlich höher ist (Anlage 5).
2. Die errechneten Aussagen zum Schattenwurf können nicht richtig sein. Betroffen ist nicht nur die Ortslage Klein Woltersdorf, sondern auch Groß Woltersdorf. Dieses dargestellt in Karte 12 (Anlage 2) und Seite 17, 18 (Anlage 3). Da innerhalb des Schattenwurfgutachtens bereits

01.12.16 

dargelegt wird, dass die zulässigen Werte (spätestens mit der beantragten WEA) überschritten werden (siehe Anlage 3), ist der Bau der beantragten WEA unzulässig und damit abzulehnen.

3. Die im Bauantrag ausgewiesenen Rückbaukosten werden als viel zu gering erachtet.
4. Die angestrebte Verdichtung des Windparks wird eine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach sich ziehen.

Vor dem Hintergrund, dass im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) von 2011 der Bereich als Schwerpunkt Tourismus bzw. Vorranggebiet für den Tourismus ausgewiesen ist, ist eine Verdichtung des Windparks abzulehnen.

Auch ist im Entwurf der Fortschreibung des RREP WM 2016 für den Bereich Energie dieses Eignungsgebiet künftig wegfallend, da die touristische Entwicklung Vorrang haben soll.

5. Die vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vom 24.06.2016 basiert auf Daten aus den Jahren 2011, 2012 und 2013. Zwischenzeitlich haben sich Fauna und Flora geändert.

Nach aktuellen Erkenntnissen haben sich insbesondere für die Vogelarten Weißstorch, Seeadler, Rotmilan und Waldkauz die Brut- und Nahrungsgebiete gravierend verändert.

Für den Seeadler ist der Prüfradius von 6 km, bezogen auf das vorhandene Eignungsgebiet, problematisch geworden.

In den vergangenen 5 Jahren hat sich die Weißstorchpopulation gravierend negativ verändert. Das Freihalten von potentiellen Nahrungsflächen und die Gewährleistung der Erreichbarkeit derselben im Radius von 6 km, sind somit in Frage gestellt.

Für den Großvogel „Rohrweihe“, Vorkommen im Bereich Groß Woltersdorf, ist die Einhaltung eines Mindestabstandes zur Fortpflanzungsstätte von 2000 m, das Freihalten von potentiellen Nahrungsflächen und die Gewährleistung der Erreichbarkeit, gleichfalls im Radius von 6 km, um die Fortpflanzungsstätte einzuhalten.

Daher greift auch die Erweiterung des Eignungsraumes des Windparks in diese Betrachtung ein.

Der Kranich lebt im Wiesenbereich (innerhalb des 1000m Mindestabstandes) an der Ortslage Groß Woltersdorf. Auch für diese Vogelart sind die Lebensräume durch die Verdichtung des Windparks bedroht.


Die vorhandenen Rotmilanhorste in Entfernung von 2 km zum Windpark sind akut gefährdet. Es muss eingeschätzt werden, dass durch die Verdichtung des Windparks ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist.

Durch die Veränderung der Lebensräume der o.g. Vogelarten, sind diese akut bedroht. Daher ist jede weitere WEA abzulehnen.


6. Die weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, besonders bezogen auf die Hansestadt Wismar als UNESCO Welterbe, ist stark negativ zu bewerten. Die Entwicklung des Tourismus wird damit beeinträchtigt.
7. Die städtebauliche Entwicklung der Ortsteile Barnekow, Groß Woltersdorf und Klein Woltersdorf wird durch die schon erreichten Mindestabstände zu den WEA unmöglich.
8. Durch die Nähe zu den WEA sind die Wohngrundstücke in ihrem Wert gemindert. Eine Veräußerung von Grundstücken in diesem Bereich ist nicht nur schwierig, sondern auch mit finanziellen Verlusten verbunden, da die Nachbarschaft zu WEA von Häuslebauern negativ bewertet wird.
9. Die dargestellte Abschaltung von WEA bei zu viel Lärm bzw. Schattenwurf wird angezweifelt, da die Kontrolle dazu nicht gegeben ist.
10. Auch für den Standort Gägelow/Stofferstorf fordert die Gemeinde Barnekow bei der Betrachtung von kollisionsgefährdeten Vogelarten (Rotmilan) die Anwendung des „Helgoländer Papiers“, VGH München, Urteil v. 29.03.2016-22 B 14.1875, 22 B 14. 1876 (Anlage 4)
11. Bei der Ermittlung der Schallwerte ist unbedingt die beantragte Nabenhöhe zu beachten.
12. Die Gemeinde Barnekow fordert die Beteiligung bei allen weiteren WEA in Ihrer Nachbarschaft, bzw. ihrem Gemeindegebiet.

01.12.16 

13. Die Gemeinde Barnekow fordert das StALU auf, einen Rückbauplan für das Eignungsgebiet Gägelow/Stofferstorf vorzulegen.
14. Das Bodendenkmal D2 darf nicht zerstört werden.
15. Der Abstand zum Wald entspricht nicht den derzeit gesetzlichen Grundlagen (Brandgefahr).
16. Eine Hochspannungsleitung kreuzt das Gebiet und stellt bei weiterer Verdichtung des Gebietes für Bürger und Tiere eine Gefahr dar (Brandgefahr).
17. Durch Bürger der Gemeinde wurde vorgetragen, dass es durch die Schallemission zu ständigen Schlafstörungen kommt und eine Verdichtung zur Gesundheitsgefährdung.
18. Die Planung der Gemeinde Gägelow verstößt gegen die Darstellung in der alten und derzeitigen Planung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes (RREP).
19. Ein Brandschutzkonzept ist für das SO-Gebiet zwingend erforderlich. Löschwasser steht nicht ausreichend zur Verfügung bei Ackerbrand oder Waldbrand.


Heine
Bürgermeisterin



01.12.16 

Beschlussübersicht

(Beschlussvorlage mit den bisherigen Beratungsergebnissen)

Beschlussvorlage Gemeinde Barnekow	Vorlage-Nr: VO/GV12/2016-0543 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 03.11.2016 Einreicher: Bürgermeisterin	
Stellungnahme zum Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gägelow		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	29.11.2016	Ausschuss für Bauwesen, Gemeindeentwicklung, Umwelt, Wohnungswirtschaft und Liegenschaften Barnekow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Barnekow beschließt dem Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gägelow zuzustimmen. Die Gemeinde Barnekow hat folgende Hinweise oder Bedenken:

Sachverhalt:

Planungsanlass und Planungsziele für den Geltungsbereich 3. Östlich der Ortslage Stofferstorf befindet sich im Gebiet der Gemeinde Gägelow innerhalb des im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebietes für Windenergieanlagen. Das Sondergebiet für Windenergieanlagen befindet sich in einem Bereich, der im geltenden Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 4 mit der Bezeichnung „Gägelow – I/58/11“ ausgewiesen wurde. Ziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Erweiterung des Sondergebietes für Windenergieanlagen in südöstliche Richtung. Damit erfolgt eine weitgehende Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde an das o.g. Eignungsgebiet. Die Reduzierung des im RREP dargestellten Waldabstandes auf 30m soll die Planungsabsicht der Gemeinde untersetzen, in diesem Bereich eine kommunale Windkraftanlage zu errichten.

Inhalt der Planänderung:

Im Geltungsbereich 3 werden Flächen für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet für Windenergieanlagen gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 10 BauNVO umgewidmet. Die Darstellung der Flächen für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB bleibt bestehen und zeichnet den Bestand nach.

Anlage/n:

Entwurf 3. Änderung F-Plan sowie Begründung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Beschlüsse:

29.11.2016

SI/12/BauA-64

**Ausschuss für Bauwesen, Gemeindeentwicklung, Umwelt,
Wohnungswirtschaft und Liegenschaften Barnekow
Sitzung des Ausschusses für Bauwesen,
Gemeindeentwicklung, Umwelt, Wohnungswirtschaft und
Liegenschaften Barnekow**

Die Mitglieder des Bauausschusses sind sich einig, die vorliegende Stellungnahme zum „Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gägelow“ um nachfolgend genannte Punkte 14 bis 19 zu ergänzen:

- siehe Anlage „Stellungnahme zu dem Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gägelow“

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Barnekow beschließt dem Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gägelow nicht zuzustimmen. Die Gemeinde Barnekow hat folgende Hinweise oder Bedenken:

- siehe Anlage „**Stellungnahme zu dem Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gägelow**“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	5
davon besetzte Mandate:	5
davon Anwesende:	5
Ja- Stimmen:	5
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-

Schallprognosen greifen zu kurz

Von Torsten Thomas | 19. August 2016 | Ausgabe 23

Letzter

Nächster

Störgeräusche von Windenergieanlagen sind ein Dauerbrenner. Für reichlich Diskussionsstoff sorgt Nordrhein-Westfalen. Dort stellt eine Feldmessung die bisherigen Prognosemodelle für die Schallausbreitung infrage.

WINDKRAFT

Schallprognosen greifen zu kurz

[Zurück zum Artikel](#)

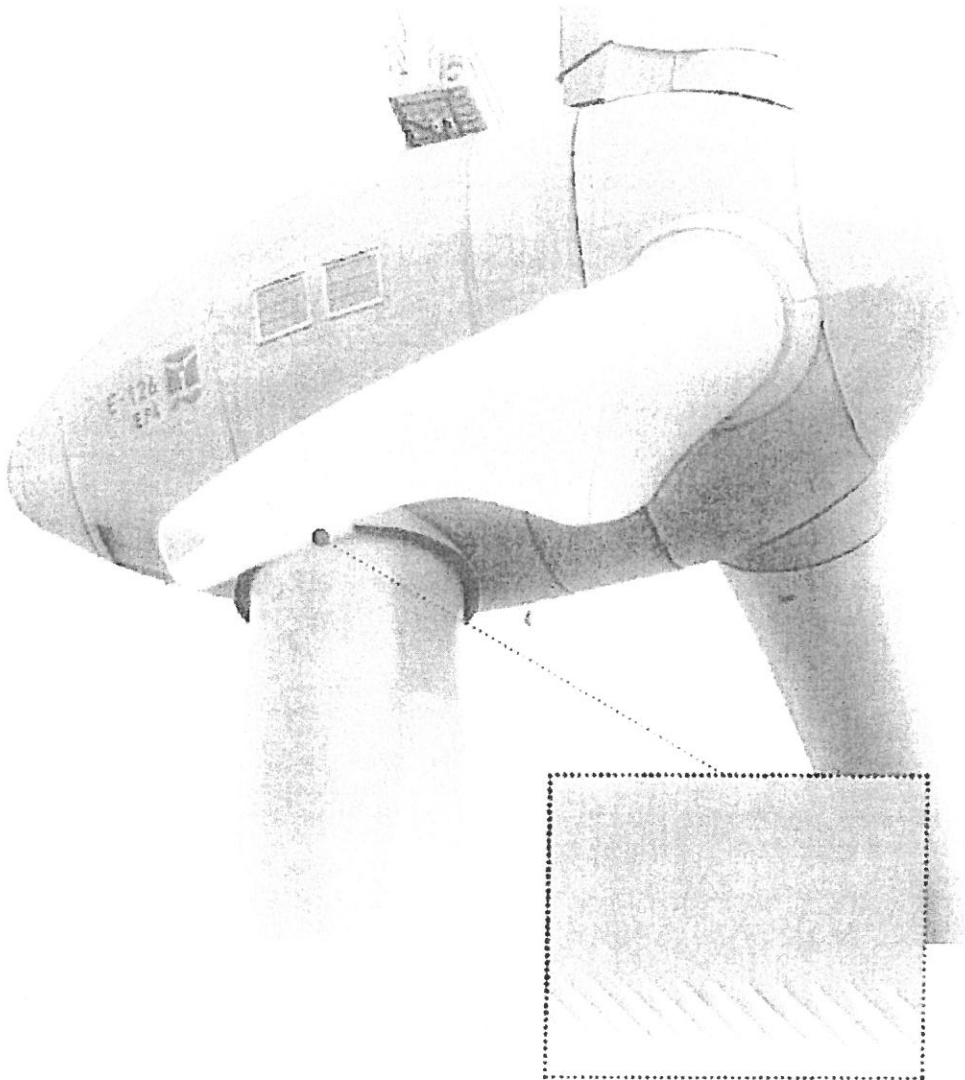


Foto: [M] Enercon/VDI nachrichten

Gezackte Blattenden bei der Enercon E 126 verringern die Geräuschbildung.

[Zurück zum Artikel](#)

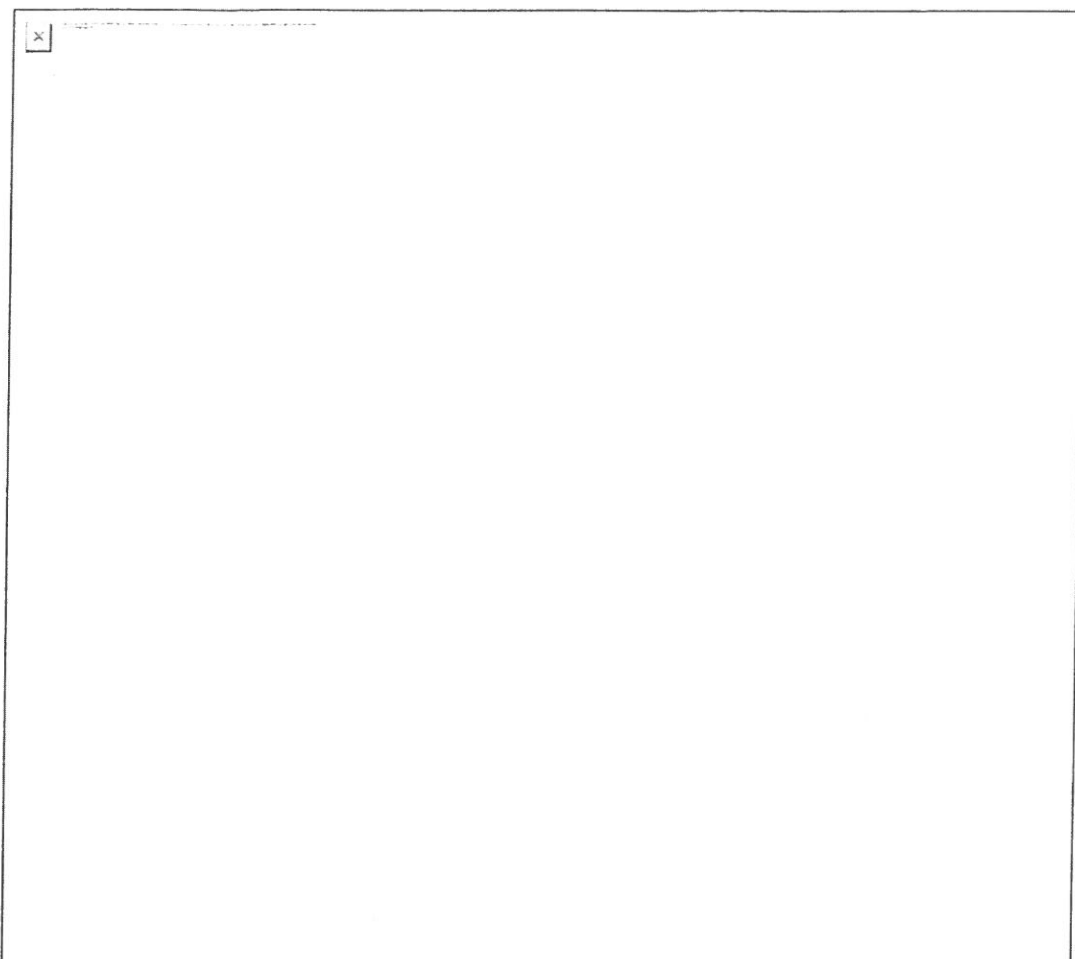


Foto: [M] Enercon/VDI nachrichten

Gezackte Blattenden bei der Enercon E 126 verringern die Geräuschbildung.

Die Schallausbreitung von Windenergieanlagen und deren Einfluss auf das Wohlbefinden der Anwohner sorgen immer wieder für Diskussionen über die Abstände zwischen den Windparks und der nächsten Wohnbebauung. Wenn der Schall bestehende Grenzwerte übersteigt, dann müssen wie bei allen Industrieanlagen lärmindernde Maßnahmen her. Im Falle von Windenergieanlagen sind das zum Beispiel schalloptimierte Betriebsmodi – die gleichzeitig Erträge kosten.

Weil die Messungen im laufenden Betrieb aufgrund weiterer Lärmquellen oft schwierig sind, werden der Schall und dessen Ausbreitung vorher durch Prognosen ermittelt. Das Standardmodell dafür ist die DIN ISO 9613–2, die bislang auch von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) empfohlen wird.

Nur: Das Prognosemodell der DIN ISO 9613–2 für bodennahe Schallquellen wurde mit einer Höhe von maximal 30 m entwickelt. Tatsächlich erreichen moderne Anlagen bereits Nabenhöhen von 140 m. „Hier stellt sich die Frage, ob das Verfahren für die Berechnung der Schallprognosen noch das richtige ist“, sagt Thomas Myck, Fachgebietsleiter für Lärminderung beim Umweltbundesamt (UBA), auf der Schwingungstagung des VDI im Juni dieses Jahres.

Ein dickes Fragezeichen setzt auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen (Lanuv) durch eine neue Feldmessung. Dafür wurden 2015 zwei Anlagen mit 2 MW und Nabenhöhen von 98 m über zehn Tage vermessen. Ergebnis: Die berechneten Pegel sind bis zu einer Entfernung von 500 m realistisch. Ab 800 m treten jedoch Differenzen von 2 dB(A) bis 3 dB(A) auf, weil der Lärm stärker ist als prognostiziert.

Weltweit gibt es bisher nur eine Handvoll solcher Messungen. Die jüngste Überprüfung in NRW hat damit eine Diskussion in den Ausschüssen und Gremien losgetreten. „Es wird ein neues Modell für die Schallausbreitung geben, um die Diskrepanz zwischen Prognose und Realität abzufedern. Es gibt auch erst einmal keinen Grund dafür, die Ergebnisse der neuen Messung infrage zu stellen“, sagt UBA-Akustikexperte Myck.

Ein Grund für die Differenz könnte neben der deutlich größeren Nabenhöhe darin liegen, dass die angenommene Bodendämpfung in den aktuellen Modellen überschätzt wird. Da weitere Messungen gefordert werden, hängt die Windbranche in der Luft. Bis zu einer Klärung hat der zuständige Normausschuss für die DIN ISO 9613–2 ein Interimsverfahren für die Schallprognosen vorgeschlagen. Die LAI prüft derzeit laut Myck, ob so ein Verfahren überhaupt rechtlich zulässig ist und wie die Arbeitsgemeinschaft mit den Messungen umgeht.

An neuen Lösungen tüftelt auch die Windbranche selbst. Das betrifft den aerodynamisch bedingten Schall, weil die Blätter immer länger werden und die Umlaufgeschwindigkeiten steigen. Hier sollen zum Beispiel gezackte Hinterkanten, abgeknickte Blattspitzen und andere Modifizierungen die Verwirbelungen an den Rotorblättern verringern und damit den Schall reduzieren.

Hinzu kommt der mechanische Schall. Er kann seine Ursache in defekten Bauteilen oder der Auslegung der Windkraftanlage haben. „Meist kommt der störende Pegel aus einer Komponente und die Ursache kann eine starre oder drehzahlabhängige Tonhaltigkeit sein. Diese maskierten Geräusche liegen oft zwischen 100 Hz und 700 Hz und gehen durch Wände und Fenster“, weiß Frederik Gast, Akustikexperte beim Dienstleister Windtest Grevenbroich GmbH, aus der Praxis.

Kupplungen, Dämpfungen oder andere Lagerungen können helfen, mechanische Schallquellen zu isolieren oder Fremdanregungen durch andere Schwingungen zu verhindern. Bei Maschinen mit Getriebe hängen die Frequenzen vor allem von der Drehzahl und den Stufen, der Anzahl der Zähne, deren Schliff und dem Eingriff ab. Bei getriebelosen Anlagen spielt die Kombination aus Geometrie, Drehzahl und den gewählten Polpaaren eine Rolle, weil zwischen Stator und Generator kein homogenes Magnetfeld entsteht.

„Andere Lagerungen, Kupplungen oder Tilger an den Generatoren und Getrieben reduzieren die Anregungen deutlich“, sagt Lukas Schneider von der Energie- und Schwingungstechnik Mitsch GmbH, einem Spezialanbieter für Schwingungstechnik aus dem hessischen Rimbach-Mitlechtern. Es komme auch darauf an, ob nur eine oder mehrere Maschinen betroffen seien und wo die Ursache liege. „Das können Schäden, Verschleißerscheinungen oder bestimmte Betriebsbedingungen sein“, so Schneider.

Bei seismologischen Stationen ist es schwieriger. Dieses neue Fass hat Nordrhein-Westfalen mit der Novelle des Windenergieerlasses Ende 2015 aufgemacht. Danach muss der Geologische Dienst (GD) des Landes an künftigen Planungsvorhaben für Windparks beteiligt werden. Zudem wurde ein Schutz- und Prüfradius von 10 km um die 14 betroffenen seismologischen Stationen des GD gezogen. Viele weitere seismologische Stationen werden von Hochschulen oder Forschungseinrichtungen betrieben.

Klar ist nach Einschätzung von Experten, dass Windenergieanlagen solche Stationen stören können, weil die Schwingungen der Bauwerke über die Fundamente in den Boden geleitet werden. Die Ausbreitung hängt von den Anlagen und der Topografie ab.

„Völlig unklar ist, ob diese Störungen zulässig sind oder nicht, und ob die Stationen durch weitere Quellen wie Autobahnen zusätzlich beeinträchtigt werden. Dafür gibt es weder eine Datengrundlage noch Grenzwerte. Außerdem haben die Stationen keine definierten Aufgaben“, sagt Horst Rüter von der Harbour Dom GmbH, einer geophysikalischen Beratungsgesellschaft aus Köln. Er war an einem rechtlich-seismologischen Gutachten beteiligt, das Mitte März erschien.

Der Erlass sorgt bei Projektierern und Behörden für Unsicherheit darüber, wer in der sogenannten Darlegungslast steht. In diesen Einzelfallprüfungen müsste ein Projektierer erst einmal einen geeigneten Sachverständigen finden, dessen Gutachten dann der GD prüft. An dessen Votum ist die maßgebliche Immissionsschutzbehörde aber nicht gebunden.

Immerhin soll die Schutzzone nach intensiven Diskussionen auf 5 km schrumpfen. Denn einen störenden Einfluss von Windkraftanlagen auf die seismologischen Stationen sehen die Autoren des Gutachtens nicht. „Mit etwas Geld könnten die Stationen des GD zum Beispiel in Naturschutzgebiete verlegt werden. Die sind für die Windenergie uninteressant.“

<http://www.vdi-nachrichten.com/Technik-Wirtschaft/Schallprognosen-greifen-zu-kurz>

5 Einwirkungsbereiche der Windenergieanlage und Immissionspunkte

Als Immissionsorte für die Schattenwurfprognose wurden die nächstgelegenen Gebäude berücksichtigt. Die Auswahl der Immissionsorte wurde anhand einer Standortbesichtigung durch einen Mitarbeiter der I17-Wind GmbH & Co. KG, sowie der vorliegenden Dokumentation vorgenommen. Bei der Standortbesichtigung wurde die bestehende Wohnbebauung mit Angaben aus dem Kartenmaterial abgeglichen und Abweichungen dokumentiert und korrigiert. Laut den WEA-Schattenwurf-Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) [1] sind maßgebliche Immissionsorte u.a.:

- Wohnräume
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungs- und ähnliche Arbeitsräume

Die nächstgelegene Bebauung, welche diese Kriterien erfüllt, ist die Ortschaft Klein Woltersdorf östlich der geplanten Anlagen, sowie die Wohnbebauung in Stofferstorf westlich der geplanten Anlagen (siehe Abbildung 5.1).

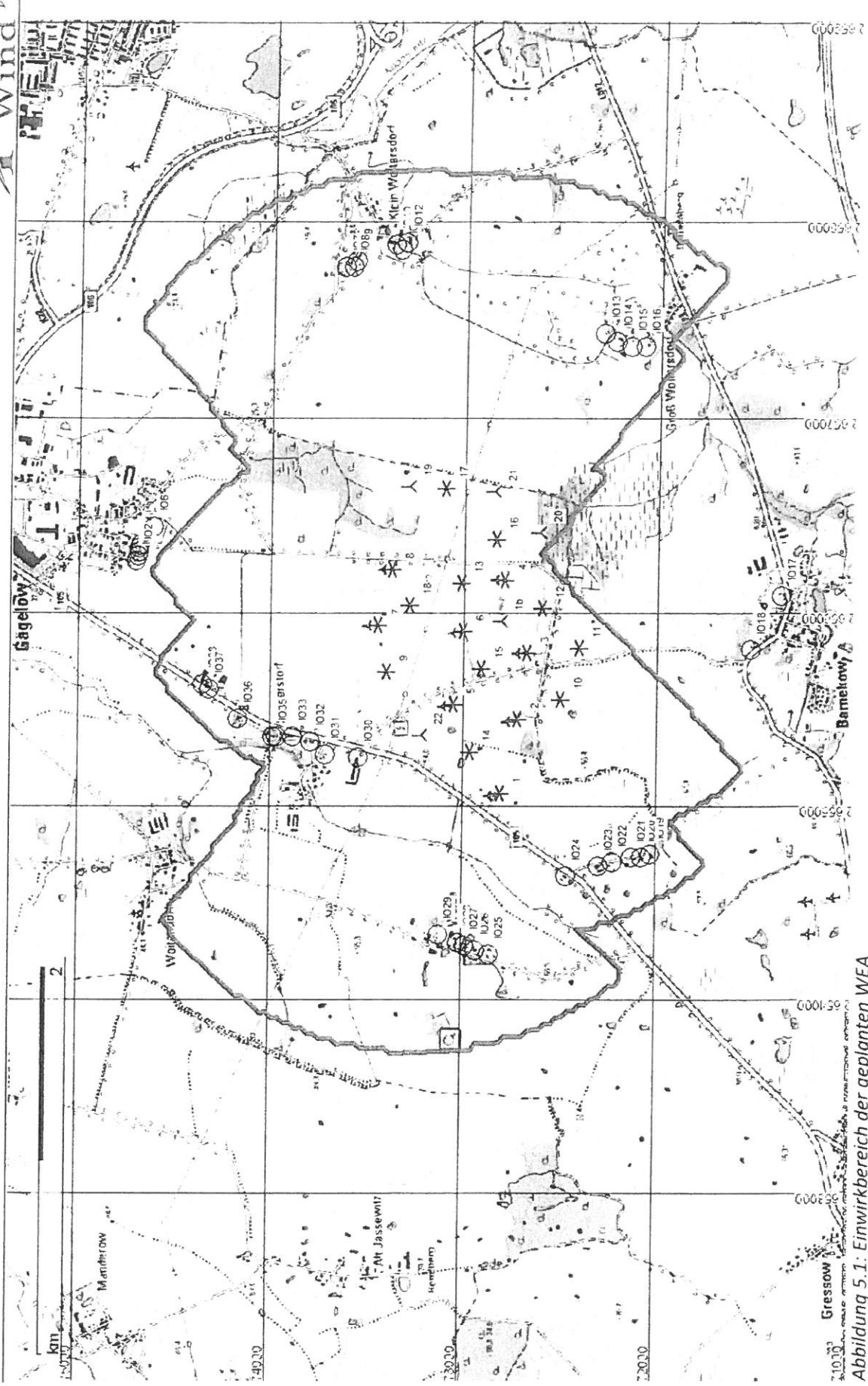


Abbildung 5.1: Einwirkungsbereich der geplanten WEA

I17-SCHATTEN-2016-08 Rev.01

Schattenwurf-Immissionsgutachten Windpark Gägelow

Der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag der Gesamtbelastung wird an den 14 Immissionspunkten

IO13	Groß Woltersdorf , An der Köppernitz 16
IO14	Groß Woltersdorf , An der Köppernitz 14
IO15	Groß Woltersdorf, Zum Sonnenaufgang Nr. 4
IO16	Groß Woltersdorf , An der Köppernitz 9a
IO20	Voßkuhl 4a
IO21	Voßkuhl 4
IO22	Voßkuhl 3
IO24	Voßkuhl 1
IO30	Stofferstorf, Dorfstr. 19
IO31	Stofferstorf, Dorfstr. 8
IO32	Stofferstorf, Dorfstr. 7
IO33	Stofferstorf, Dorfstr. 6
IO34	Stofferstorf, Dorfstr. 5a
IO35	Stofferstorf, Dorfstr. 4-5

überschritten. Die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer in Stunden / Jahr wird an 11 Immissionsorten überschritten.

7 Zusammenfassung

Für das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG [2] ist der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für die Schattenwurfimmissionen zu führen.

Die durchgeführten Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei der Gesamtbelastung der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an den Immissionspunkten IO13 bis IO16, IO20 bis IO22, IO24 und IO30 bis IO35 überschritten wird.

Für die Immissionspunkte IO22, IO24 und IO30 bis IO35 gilt, dass aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der dadurch ausgeschöpften Grenzwerte die geplanten Anlagen an keinem dieser Immissionspunkte einen zusätzlichen Beitrag zur Schattenwurfbelastung verursachen dürfen. An den Immissionsorten IO13 bis IO16, IO20, IO21 werden die Grenzwerte erst durch den Zubau der geplanten WEA überschritten.

An den o.g. Immissionsorten sollte die Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls entsprechend den o.g. Anforderungen begrenzt werden. Dieses Modul schaltet die WEA ab, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte erreicht sind. Da der Grenzwert von 30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattung entwickelt wurde, ist für die Schattenwurfabschaltautomatik der Wert für die tatsächliche, meteorologische Schattendauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr zu berücksichtigen. Ferner ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Zeitpunkte für den Schattenwurf jedes Jahr leicht verschieben. Hier muss die Abschaltung auf dem realen Sonnenstand basieren.

Die Genehmigung sollte mit der Auflage eines Einsatzes eines Schattenwurfabschaltmoduls erteilt werden.

A4

VGH München, Urteil v.
29.03.2016 – 22 B 14.1875,
22 B 14.1876



/Content
/Document
/Y-300-
Z-BECKRS-
B-2016-
N-47819?view=Pri

Titel:

Vogelschutz bei der Windenergieanlagengenehmigung

Normenkette:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1, § 45 Abs. 7 Satz 2, § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG

Leitsätze:

An die Stelle der in der Anlage 2 der "Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen" (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20.12.2011 - "Windkrafterlass Bayern") genannten Distanzen sind jedenfalls seit dem Frühjahr 2016 die in der Tabelle 2 der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgegebenen "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" angegebenen Entfernungen getreten. (amtlicher Leitsatz)
Es kann rechtlich zulässig sein, bei der Beantwortung der Frage, ob sich der Erhaltungszustand einer die Grenzen von Bundesländern übergreifenden Population im Sinn von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG verschlechtern wird, nur auf die im Gebiet desjenigen Bundeslandes vorhandene Teilpopulation abzustellen, dessen Behörden über die Zulassung einer Ausnahme vom naturschutzrechtlichen Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu befinden haben. (amtlicher Leitsatz)

Schlagworte:

Windkraftanlage, Naturschutz, Erhaltungszustand, Population, Artenschutz, immissionsschutzrechtliche Genehmigung, Rotmilan, FFH-Richtlinie

Vorinstanz:

VG Würzburg Urteil vom 12.11.20134 K 12.904

Tenor

I.

Die Berufungen werden zurückgewiesen.

II.

Die Klägerin hat die Kosten der Berufungsverfahren zu tragen.

III.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor

AG

Vollstreckungsbeginn Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt in den vorliegenden Streitsachen vorrangig die Verpflichtung des Beklagten, ihr eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb dreier Windkraftanlagen mit jeweils einer Nabenhöhe von 135,4 m, einem Rotordurchmesser von 101 m und damit einer Gesamthöhe von 185,9 m zu erteilen. Die Anlagen sollen auf den Grundstücken Fl.Nr. 3048 (nachfolgend „Windkraftanlage 1“ genannt) und Fl.Nr. 3058 („Windkraftanlage 2“) der Gemarkung Bad Bocklet sowie auf dem Grundstück Fl.Nr. 2630 der Gemarkung Großenbrach („Windkraftanlage 3“) entstehen.
- 2 Diese Grundstücke liegen innerhalb einer etwa von Nord nach Süd verlaufenden Waldschneise. Sie wird nach Westen hin durch eine bewaldete Geländestufe begrenzt, die in ihrem nördlichen Teil die Bezeichnung „Stellberg“ führt und nach Süden hin „Mühlberg“ genannt wird. Westlich grenzt an diese Geländestufe das gegenüber der Waldschneise ca. 100 m tiefer liegende Tal der Fränkischen Saale an.
- 3 Ein Antrag der Klägerin auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung u. a. für die Windkraftanlagen 1 und 2 ging dem Landratsamt Bad Kissingen nach Aktenlage erstmals zu Beginn des Jahres 2011 zu. Etwa zur selben Zeit beantragte eine R. GmbH & Co. KG bei der gleichen Behörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Windkraftanlage 3.
- 4 Die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt merkte zu beiden Anträgen am 10. März 2011 an, eine Beurteilung der Vorhaben sei ohne aktuelle Erhebungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht möglich. Da in den an die Vorhabensstandorte angrenzenden Flächen ein gutes Nahrungspotenzial für alle europäischen Vogelarten vorhanden sei, sei mit einem erhöhten Aufkommen dieser Arten zu rechnen. Am Mühlberg werde regelmäßig der Rotmilan beobachtet, weswegen eine Horstsuche in der näheren Umgebung der geplanten Windkraftanlagen angebracht sei. Das Landratsamt sandte die Antragsunterlagen daraufhin jeweils mit Schreiben vom 15. März 2011 an die Klägerin bzw. die R. GmbH & Co. KG mit dem Bemerken zurück, die Behörde werde erst nach Vorlage vollständiger Unterlagen mit der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens beginnen.
- 5 Die gegen Ende des Jahres 2011 erneut eingereichten Genehmigungsanträge ergänzten die Klägerin und die R. GmbH & Co. KG im weiteren Verfahrensfortgang um vom 15. Februar 2012 stammende Ausarbeitungen einer K. GmbH, in denen die Ergebnisse der von diesem Unternehmen vorgenommenen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung einschließlich der nach dortiger Darstellung im Winter 2010/11 sowie von Frühjahr bis Herbst 2011 durchgeführten faunistischen Bestandsaufnahme referiert wurden.
- 6 Hinsichtlich des Rotmilans führte die K. GmbH aus, innerhalb des Untersuchungsraums seien regelmäßig ein bis zwei Exemplare dieser Art beim Überfliegen und beim Jagen über den Feldfluren und den Fischteichen sowie insbesondere über den Saalewiesen beobachtet worden. Diese Tiere würden wahrscheinlich von dem im „Geheholz“ befindlichen Brutplatz stammen, der etwa 2 km entfernt liege. Wegen der Lage dieses Horstes sowie wegen der von der K. GmbH festgestellten Flugbewegungen des Rotmilans wird auf die jeweilige Anlage 4, wegen der während der Zeit des Vogelzugs getätigten Rotmilanbeobachtungen auf die jeweilige Anlage 5 der von diesem Unternehmen erstellten faunistischen Bestandsaufnahmen Bezug genommen.
- 7 Ein Fachreferent für Naturschutz des Landratsamts merkte am 20. März

A4

2012 zu der die Windkraftanlage 3 betreffenden Ausarbeitung der K. GmbH an, deren Umfang und Methodik hätten dem Stand vor dem „Windkrafteerlass Bayern“ (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20.12.2011) entsprochen. Da der Rotmilan das Plateau, auf dem die verfahrensgegenständlichen Windkraftanlagen errichtet werden sollen, zur Nahrungssuche nutze und er - wie aus den Anlagen 4 zur faunistischen Bestandsaufnahme hervorgehe - zwischen den Waldrändern pendle, bestehe „eine gewisse Tötungsgefahr“. Der Beobachtungszeitraum decke nicht die gesamte Spanne von Mitte März bis Ende August ab. Auch von ihrer Intensität her entspreche sie nicht dem Windkrafteerlass; es fehlten Angaben zum Wetter, zur Höhenstufe und zur Art der Bewegung.

- 8 Die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - nahm mit Schreiben vom 2. Mai 2012 zu den beiden Ausarbeitungen der K. GmbH dahingehend Stellung, dass die Genehmigungsanträge aus ihrer Sicht wegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für den Rotmilan abzulehnen seien. Zeitlich engere, auf der Grundlage des Windkrafteerlasses Bayern durchgeführte Untersuchungen könnten ggf. jedoch ergeben, dass Vögel dieser Art die in Aussicht genommenen Anlagenstandorte tatsächlich nur sehr selten überflögen oder sie sich unterhalb der Rotoren aufhielten. Sollte aufgrund ergänzender Untersuchungen für den Rotmilan ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden können, komme die Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme in Betracht.
- 9 4. Am 4. Mai 2012 ging dem Landratsamt das Schreiben eines Ingenieurbüros S. zu, in dem im Interesse der Klägerin und der R. GmbH & Co. KG eine artenschutzrechtliche Ausnahme von der Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf den Rotmilan beantragt wurde. Aufgrund von Untersuchungen, die dieses Ingenieurbüro am 26. April 2012 vor Ort durchgeführt habe, könne davon ausgegangen werden, dass weiterhin nur ein Brutpaar dieser Vogelart im Bereich des Gehegholzes vorhanden sei. Die potentielle Betroffenheit eines einzelnen Rotmilan-Brutpaares rufe keine Beeinträchtigung der regionalen Population dieser Art hervor. Für die gesamte Rhön (Bayern, Hessen und Thüringen) werde auf der Grundlage einer im Jahr 2004 durchgeführten Erhebung mit insgesamt 140 Brutpaaren des Rotmilans gerechnet. 70 davon seien im hessischen, 38 bis 52 im thüringischen Teil erfasst. Für die bayerische Rhön würden danach höchstens 32 Brutpaare verbleiben. Das erscheine nach neueren, aus dem Jahr 2011 stammenden Zahlen indes als zu gering. Gehe man davon aus, dass im Landschaftsraum „Rhön“ ca. 120 bis 140 Brutpaare leben würden, würde der Verlust eines Brutpaares am verfahrensgegenständlichen Standort keine Verschlechterung des regionalen Erhaltungszustands der Population bewirken, da die artspezifische Brutreserve ausreiche, um das Gebiet im Folgejahr wieder zu besiedeln.
- 10 5. Am 22. Juli 2012 erstellte das Ingenieurbüro S. zum einen im Auftrag der Klägerin, zum anderen im Auftrag der R. GmbH & Co. KG zwei praktisch gleichlautende avifaunistische Gutachten, die der Bewertung der Konfliktlage dienen sollten, die durch das Vorkommen des Rotmilans in den Gemarkungen Bad Bocklet und Großenbrach und die geplante Errichtung der verfahrensgegenständlichen Windkraftanlagen hervorgerufen wird. Anlass zu diesen Untersuchungen habe die Notwendigkeit gegeben, eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG zu erlangen.
- 11 Die Erhebungen seien in der Weise durchgeführt worden, dass an 14 zwischen dem 26. April 2012 und dem 30. Juni 2012 liegenden Tagen insgesamt drei Kartierer jeweils sechs Stunden lang im Bereich des geplanten Windparks und in dessen Umgebung Beobachtungen

A4

vorgenommen hätten. Die mithin angefallenen 252 Beobachtungsstunden entsprächen etwa 21,5% des nutzbaren, 130 Tage zu je neun Stunden umfassenden Beobachtungszeitraums. Außerdem seien am 11. und am 16. Juli 2012 mehrstündige Beobachtungen und Begehungen im Bereich der Bockleter Leite durchgeführt worden, nachdem die untere Naturschutzbehörde den Verdacht einer weiteren Rotmilanbrut in diesem Bereich geäußert habe. Ein diesbezüglicher Brutnachweis habe indes nicht geführt werden können. Auch im Jahr 2012 habe jedoch im „Geheg“ ein Rotmilanpaar gebrütet. Dies schließe es nicht aus, dass in den kommenden Jahren andere Waldgebiete im Umfeld als Brutplatz genutzt würden; nach einem Holzeinschlag sei das regelmäßig der Fall. Das könne dazu führen, dass Horste eine geringere Entfernung als 1 km zur nächsten Windkraftanlage aufwiesen. Die Waldflächen um den geplanten Windpark müssten nämlich grundsätzlich als geeigneter Brutstandort für den Rotmilan angesehen werden. Daraus ergebe sich jederzeit eine Gefährdungslage durch Kollision mit den Rotoren.

- 12 Zusammenfassend wurde in den Gutachten vom 22. Juli 2012 ausgeführt, eine Meidung des Windparks durch den Rotmilan werde nicht stattfinden, da diese Spezies solche Bauten nicht als Gefährdung wahrnehme. Das sich insgesamt abzeichnende Risiko für das lokale Brutpaar erscheine jedoch im Hinblick darauf tolerierbar, dass sich - hochgerechnet auf eine 130 Tage umfassende Brutperiode - rechnerisch nur 24 Einflüge ergäben. Der Rotmilan würde den Windpark im Durchschnitt mithin alle 5,4 Tage aufsuchen und dort nach Nahrung patrouillieren. Damit bestehe für das vorhandene Brutpaar zwar die Gefahr einer Kollision; angesichts einer zwischen 1 : 375 bis 1 : 35 liegenden Wahrscheinlichkeit erweise sie sich jedoch als nicht signifikant. Der Verlust eines oder beider Elterntiere sei für den gesicherten Fortbestand der Rotmilanpopulation in der Region unerheblich, da es bei dieser Tierart eine ausreichende Brutreserve gebe.
- 13 6. In einer gegenüber dem Landratsamt abgegebenen Stellungnahme vom 21. August 2012 bewertete die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - die Ergebnisse der von dem Ingenieurbüro S. durchgeführten Untersuchungen dahingehend, dass hierdurch die bereits im Jahr 2011 gewonnene Erkenntnis bestätigt worden sei, wonach das Gebiet des geplanten Windparks von Rotmilanen regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht werde. Ebenfalls bestätigt habe sich das bereits auf der Grundlage der aus dem Jahr 2011 stammenden Daten festgestellte, von den drei geplanten Anlagen ausgehende signifikant erhöhte Tötungsrisiko für den Rotmilan. Wegen der Gründe, im Hinblick auf die sich die Regierung gegen die Zulassung einer Ausnahme vom Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aussprach, wird auf die Ausführungen in Abschnitt 4 des Schreibens vom 21. August 2012 sowie im dortigen Kapitel „Abschließende Beurteilung“ Bezug genommen.
- 14 7. Durch Bescheide vom 24. September 2012 lehnte das Landratsamt die Genehmigungsanträge der Klägerin und der R. GmbH & Co. KG ab. Begründet wurden diese Entscheidungen zum einen damit, dass den Vorhaben die Ziele entgegenstünden, die mit einer damals in Aufstellung befindlichen Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön verfolgt würden. Zum anderen stützten sich die Bescheide darauf, dass die Vorhaben gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstießen und ihnen deshalb Belange des Naturschutzes im Sinn von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstünden. Die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 BNatSchG scheidet aus, da sich durch die Vorhaben der Erhaltungszustand der Rotmilanpopulation verschlechtern würde und zumutbare Alternativen für die Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen zur Verfügung stünden.
- 15 8. Mit Schreiben vom 20. September 2012 machte die Klägerin gegenüber dem Landratsamt geltend, sie habe das die Errichtung der Windkraftanlage 3 betreffende Projekt von der R. GmbH & Co. KG übernommen; sie sei hinsichtlich dieses Vorhabens als (künftige) Betreiberin anzusehen. Eine damit sachlich übereinstimmende Erklärung

A4

- gab die R. GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 14. Oktober 2012 gegenüber dem Landratsamt ab.
- 16 9. Mit der am 24. Oktober 2012 zum Verwaltungsgericht Würzburg erhobenen Klage (Aktenzeichen des Verwaltungsgerichts: W 4 K 12.904) beantragte die Klägerin die Aufhebung des die Windkraftanlagen 1 und 2 betreffenden Bescheids vom 24. September 2012 und die Verpflichtung des Beklagten, ihr die beantragte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Flurstücken 3048 und 3058 der Gemarkung Bad Bocklet zu erteilen.
- 17 Mit einer am gleichen Tag erhobenen weiteren Klage (Aktenzeichen des Verwaltungsgerichts: W 4 K 12.905) beantragte sie bei Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug die Aufhebung des die Windkraftanlage 3 betreffenden Bescheids vom 24. September 2012 und die Verpflichtung des Beklagten, ihr die beantragte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2630 der Gemarkung Großenbrach zu erteilen.
- 18 Diese Klagen wies das Verwaltungsgericht durch Urteile vom 12. November 2013 als unbegründet ab, da der Genehmigungsfähigkeit der streitgegenständlichen Vorhaben die in Aufstellung befindliche Änderung des Regionalplans als unbenannter öffentlicher Belang entgegenstehe. Auf die Frage, ob der Rotmilan durch die geplanten Windkraftanlagen einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinn von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgesetzt wäre, komme es mithin nicht an.
- 19 10. Mit ihrer vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen, unter dem Aktenzeichen 22 B 14.1875 geführten Berufung gegen das die Windkraftanlagen 1 und 2 betreffende Urteil beantragt die Klägerin bei Schluss der mündlichen Verhandlung im zweiten Rechtszug:
- 20 1. Unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 12. November 2013 Az. W 4 K 12.904 wird der Beklagte verpflichtet, unter Aufhebung des Bescheids des Landratsamts Bad Kissingen vom 24. September 2012 der Klägerin die erstmals am 3. März 2011 beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von je ca. 3,0 MW, einer Nabenhöhe von je 135,4 m und einem Rotordurchmesser von je 101 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3048 und 3058 der Gemarkung Bad Bocklet zu erteilen.
- 21 2. Hilfsweise wird der Beklagte verpflichtet, die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die strittigen Windkraftanlagen mit der Maßgabe zu erteilen, dass sie vom 15. März bis 31. Juli eines jeden Jahres von 7 Uhr morgens bis Sonnenuntergang abgeschaltet werden.
- 22 3. Weiter hilfsweise wird der Beklagte verpflichtet, über den o.g. Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.
- 23 4. Höchst hilfsweise wird beantragt festzustellen, dass die seinerzeitige Versagung der Genehmigung rechtswidrig war.
- 24 Mit der ebenfalls vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen, unter dem Aktenzeichen 22 B 14.1876 geführten Berufung gegen das die Windkraftanlage 3 betreffende Urteil beantragt die Klägerin bei Schluss der mündlichen Verhandlung im zweiten Rechtszug:
- 25 1. Unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 12. November 2013 Az. W 4 K 12.905 wird der Beklagte verpflichtet, unter Aufhebung des Bescheids des Landratsamts Bad Kissingen vom 24. September 2012 der Klägerin die erstmals am 3. März 2011 beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nennleistung von ca. 3,0 MW, einer Nabenhöhe von 135,4 m und einem Rotordurchmesser von 101 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 2630 der Gemarkung Großenbrach zu erteilen.

A4

- 26 2. Hilfsweise wird der Beklagte verpflichtet, die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die strittige Windkraftanlage mit der Maßgabe zu erteilen, dass sie vom 15. März bis 31. Juli eines jeden Jahres von 7 Uhr morgens bis Sonnenuntergang abgeschaltet wird.
- 27 3. Weiter Hilfsweise wird der Beklagte verpflichtet, über den o.g. Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.
- 28 4. Höchst Hilfsweise wird beantragt festzustellen, dass die seinerzeitige Versagung der Genehmigung rechtswidrig war.
- 29 Zur Begründung ihrer Behauptung, Belange des Natur- und Artenschutzes stünden den Vorhaben nicht entgegen, bezieht sich die Klägerin auf ihr Vorbringen im ersten Rechtszug. Ergänzend hierzu führt sie aus, es möge zutreffen, dass sich ein Individuum des Rotmilans in der Umgebung des in Aussicht genommenen Standorts aufhalte. Ein „Individuenschutz an sich“ sei jedoch nicht durchsetzbar; jedenfalls bestehe kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Was den Gesichtspunkt einer Gefährdung der Rotmilanpopulation anbetreffe, dürfe nicht nur auf die in der bayerischen Rhön vorkommenden Tiere dieser Art abgestellt werden. Vielmehr würden die in der gesamten Rhön lebenden Rotmilane eine einheitliche Population darstellen. Die seitens des Beklagten angeführten Kompetenzprobleme seien im Hinblick darauf nicht nachvollziehbar, dass länderübergreifende Schutzprogramme eingeleitet worden seien.
- 30 Der Beklagte beantragt,
- 31 die Berufungen zurückzuweisen.
- 32 Eine neue Entwicklung habe sich insofern ergeben, als eine Fachkraft für Naturschutz des Landratsamts am 20. April 2015 in der Flurlage „Flöhgraben“ einen genutzten Rotmilanhorst festgestellt habe. Nachdem die Klägerin die Richtigkeit dieser Angabe unter Hinweis darauf bestritten hatte, dass bei einer am 17. Juni 2015 vom Inhaber des Ingenieurbüros S. gemeinsam mit dem Geschäftsführer der Komplementärin der Klägerin durchgeführten Ortsbegehung trotz intensiver Suche am Flöhgraben kein Rotmilanhorst habe aufgefunden werden können, legte der Beklagte einen vom 22. Juli 2015 stammenden Vermerk des Landratsamts vor, in dem auf der Grundlage einer am Vortag durch eine Fachkraft für Naturschutz dieser Behörde vorgenommenen Ortseinsicht ausgeführt wurde, am Flöhgraben sei ein besetzter Milanhorst vorhanden. Es seien zwei bettelnde Junge zu hören und drei fliegende Milane zu sehen gewesen. Unter dem Horst hätten eine tote Maus und die Schwinge eines Greifvogels gelegen. Vom geplanten Standort der Windkraftanlage 1 sei dieser Brutplatz 1.590 m, von demjenigen der Windkraftanlage 2 1.300 m und von demjenigen der Windkraftanlage 3 940 m entfernt. Außerdem sei es zu weiteren Sichtungen von Rotmilanen in dem für die Errichtung der verfahrensgegenständlichen Anlagen in Aussicht genommenen Gebiet durch Amtsträger des Landratsamts und andere fachkundige Personen gekommen (vgl. die Seiten 6 f. des Schriftsatzes der Landesrechtsanwaltschaft Bayern vom 14.3.2016). Diese Wahrnehmungen und der Umstand, dass das Vorhabensgebiet in der demnächst zur Veröffentlichung anstehenden überarbeiteten Fassung des Windkraftenerlasses Bayern als Rotmilan-Dichtezentrum ausgewiesen werden solle, würden die bisherige Einschätzung der unteren und der höheren Naturschutzbehörde bestätigen, dass dieses Areal regelmäßig von Rotmilanen aufgesucht werde und es von großer Bedeutung für den Erhalt von Tieren dieser Art sei.
- 33 Wegen der in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof abgegebenen Erklärungen der Beteiligten und ihrer Fachbeistände sowie die aus diesem Anlass übergebenen Unterlagen wird auf die Sitzungsniederschrift, hinsichtlich der weiteren Einzelheiten auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge im Übrigen sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A4

- 34 1. Gegenstand des vorliegenden Berufungsurteils bilden die Haupt- sowie die im Tatbestand unter den laufenden Nummern 2 und 3 wiedergegebenen Hilfsanträge der Klägerin. Diese Anträge sind zulässig.
- 35 Ob es sich bei den erstmals in der mündlichen Verhandlung gestellten, im Tatbestand dieses Urteils mit der Nummer 2 versehenen Hilfsanträgen um ein bloßes Minus gegenüber den Hauptanträgen im Sinn von § 264 Nr. 2 ZPO i. V. m. § 173 Satz 1 VwGO handelt, so dass sie nicht an den sich aus § 91 VwGO ergebenden Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Klageänderung zu messen sind, kann dahinstehen. Denn da sich der Beklagte auf diese neuen Anträge sachlich eingelassen hat (vgl. die im vorletzten Absatz auf Seite 9 der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof festgehaltenen Ausführungen), ist gemäß § 91 Abs. 2 VwGO von seiner Einwilligung mit einer Einbeziehung dieses Begehrens in die Streitsachen auszugehen.
- 36 2. Nicht zu befinden ist demgegenüber über die im Tatbestand dieses Urteils mit den Nummern 4 versehenen weiteren Hilfsanträge. Denn die Klagepartei hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, diese Eventualanträge würden für den Fall gestellt, dass das Gericht nicht die Rotmilanproblematik, sondern den Regionalplan als Genehmigungshindernis ansehe. Da dem Erfolg der Haupt- und der beiden vorrangigen Hilfsanträge bereits das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG statuierte Tötungsverbot in Bezug auf den Rotmilan und der fehlende Anspruch der Klägerin auf die Zulassung einer Ausnahme von dieser Bestimmung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entgegenstehen, erübrigen sich im vorliegenden Urteil Ausführungen darüber, ob die im Regionalplan nunmehr vorgenommene Zuordnung der Grundstücke, auf denen die Klägerin ihr Vorhaben verwirklichen will, zu einem Ausschlussgebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen ebenfalls eine Zurückweisung der Berufungen erfordert. Nach Auffassung des erkennenden Senats begegnet es keinen grundsätzlichen Bedenken, die Pflicht des Gerichts zur Entscheidung über einen Hilfsantrag nicht - wie üblich - vom Misserfolg (oder vom Erfolg) eines vorrangigen Klagebegehrens als solchen, sondern von den Gründen abhängig zu machen, derentwegen das Gericht zu diesem Ergebnis gelangt. Denn auch in einem solchen Fall hängt der rückwirkende Wegfall der Rechtshängigkeit des Hilfsantrags (vgl. zu dieser Wirkung des Eintritts der auflösenden Bedingung, an die die Stellung eines Eventualantrags geknüpft ist, z. B. Greger in Zöller, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 260 Rn. 4a) ausschließlich von einem klar konturierten innerprozessualen Umstand, nämlich einer bestimmten Entwicklung der Verfahrenslage ab, die ihrerseits an die zukünftige Überzeugungsbildung des Gerichts geknüpft ist (vgl. zu diesen Wesensmerkmalen einer innerprozessualen Bedingung Lüke/Kerwer, NJW 1996, 2121/2123).
- 37 3. Die Hauptanträge sind unbegründet, da ein Betrieb von Windkraftanlagen an allen verfahrensgegenständlichen Standorten zur Folge hätte, dass Rotmilane hierdurch mit signifikant erhöhter Wahrscheinlichkeit getötet würden. Der erstrebten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung steht deshalb der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als „sonstiger“ Versagungsgrund im Sinn von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sowie als öffentlicher Belang im Sinn von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen (3.1), ohne dass die Klägerin gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 BNatSchG die Zulassung einer Ausnahme hiervon verlangen kann (3.2).
- 38 3.1 Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG statuierte Verbot, Tiere einer besonders geschützten Art zu töten, wird verletzt, wenn sich das Risiko, dass ein solcher Erfolg eintritt, durch das zu beurteilende Vorhaben in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, U. v. 12.3.2008 - 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 Rn. 219; U. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 90; U. v. 27.6.2013 - 4 C 1.12 - BVerwGE 147, 118 Rn. 11). Nicht erfüllt ist dieser Verbotstatbestand, wenn die den geschützten Tieren drohende Gefahr in einem Bereich verbleibt, der mit dem stets bestehenden Risiko

A4

vergleichbar ist, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (BVerwG, U. v. 9.7.2008 a. a. O. Rn. 91).

- 39 Bei der Prüfung der Frage, ob der artenschutzrechtliche Tötungstatbestand erfüllt ist, steht der öffentlichen Verwaltung auch in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einschließlich solcher, die die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen zum Gegenstand haben, ein naturschutzfachlicher Beurteilungsspielraum zu (BVerwG, U. v. 27.6.2013 a. a. O. Rn. 14; U. v. 21.11.2013 - 7 C 40.11 - NVwZ 2014, 524 Rn. 14). Diese Einschätzungsprärogative bezieht sich sowohl auf die Erfassung des Bestands der geschützten Arten als auch auf die Bewertung der Gefahren, denen die Exemplare dieser Art bei einer Verwirklichung des zur Genehmigung stehenden Vorhabens ausgesetzt sein würden (BVerwG, U. v. 27.6.2013 a. a. O. Rn. 14; U. v. 21.11.2013 a. a. O. Rn. 19). Kein Raum ist für sie allerdings dann, wenn sich für die Bestandserfassung von betroffener Arten eine bestimmte Methode oder für die Risikobewertung ein bestimmter Maßstab als allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt haben, so dass gegenteilige Standpunkte als nicht (mehr) vertretbar angesehen werden können (BVerwG, U. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 66; U. v. 27.6.2013 a. a. O. Rn. 15; U. v. 21.11.2013 a. a. O. Rn. 19). Pflicht der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist es, zu kontrollieren, ob die artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Gesamtergebnis sowohl in ihrem methodischen Vorgehen als auch in ihrer Ermittlungstiefe ausreichen, um die Behörde in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht zu prüfen (BVerwG, U. v. 27.6.2013 a. a. O. Rn. 16; U. v. 21.11.2013 a. a. O. Rn. 20).
- 40 Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erforderlichen Maßnahmen lassen sich mangels normativer Festlegung nur allgemein umschreiben; sie hängen wesentlich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalles ab (BVerwG, B. v. 18.6.2007 - 9 VR 13.06 - Buchholz 406.400 § 42 BNatSchG 2002 Nr. 2 Rn. 20; U. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 59). Sie werden sich regelmäßig aus zwei Quellen speisen, die sich wechselseitig ergänzen können, nämlich zum einen aus der Bestandserfassung vor Ort, zum anderen aus der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und der Fachliteratur (BVerwG, U. v. 9.7.2008 a. a. O. Rn. 59). Wie viele Begehungen zu welchen Jahres- und Tageszeiten im Rahmen der Bestandsaufnahme vor Ort erforderlich sind und nach welchen Methoden die Erfassung stattzufinden hat, lässt sich nicht für alle Fälle abstrakt bestimmen, sondern hängt von vielen Faktoren, z. B. von der Größe des Untersuchungsraumes sowie davon ab, ob zu diesem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen (BVerwG, U. v. 9.7.2008 a. a. O. Rn. 60).
- 41 Angesichts der Weite und relativen Unbestimmtheit der rechtlichen Vorgaben, anhand derer sich beurteilt, welche Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung zur Vermeidung eines Verstoßes gegen § 44 BNatSchG im Vorfeld der Genehmigung von Windkraftanlagen durchzuführen sind, hat das damalige Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in seiner Eigenschaft als oberste Naturschutzbehörde auf Landesebene (Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayNatSchG) durch den im Einvernehmen mit den weiteren in ihrem Aufgabenbereich berührten Ministerien herausgegebenen „Windkrafterlass Bayern“ Art und Weise der insoweit gebotenen Erhebungen näher konkretisiert. Den in dieser Verwaltungsvorschrift enthaltenen Aussagen kommt zwar nicht der Rang bindender rechtlicher Bestimmungen zu. Die darin aufgestellten Anforderungen an die Ermittlung artenschutzrechtlich ggf. entscheidungserheblicher Umstände sind jedoch, da sie auf landesweiten fachlichen Erkenntnissen und Erfahrungen beruhen, als ein „antizipiertes

A4

Sachverständigengutachten von hoher Qualität“ anzusehen, in dem die aus fachlicher Sicht im Regelfall zu beachtenden Erfordernisse dargestellt werden; von diesen Vorgaben darf nicht ohne fachlichen Grund und ohne gleichwertigen Ersatz abgewichen werden (BayVGH, U. v. 18.6.2014 - 22 B 13.1358 - NuR 2014, 736/738).

- 42 Unter Beachtung dieser rechtlichen und fachlichen Vorgaben steht zur Überzeugung des Verwaltungsgerichtshofs fest, dass mit dem Auftreten von Rotmilanen - sie gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. bb BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG und Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (ABl L 20 S. 7 [nachfolgend „Vogelschutzrichtlinie“ bzw. „VRL“ genannt]) zu den besonders geschützten Arten - im Gefahrenbereich der streitgegenständlichen Anlagen auch künftig mit außerordentlich hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist, und dass sie dort einem Tötungsrisiko ausgesetzt wären, das signifikant über demjenigen liegt, dem sich Vögel dieser Spezies ansonsten im Naturraum ausgesetzt sehen. Dies folgt aus den in den Verwaltungs- und in den gerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen insbesondere der höheren Naturschutzbehörde, die sich auf breite, hinsichtlich ihrer Aussagekraft eindeutige tatsächliche Erkenntnisgrundlagen stützen können.
- 43 Ausschlaggebend für die Beantwortung der Frage, ob dem Genehmigungsverlangen der Klägerin der sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ergebende Versagungsgrund entgegengehalten werden kann, sind, da das einschlägige materielle Recht keine abweichende Festlegung des maßgeblichen Beurteilungszeitpunkts vornimmt, die bei Schluss der mündlichen Verhandlung im zweiten Rechtszug bestehenden Verhältnisse. Sie sind vor allem dadurch gekennzeichnet, dass im Jahr 2015 in relevanter Nähe zu den Standorten der geplanten Windkraftanlagen zwei bebrütete Rotmilanhorste vorhanden waren. Einer davon befand sich am Ostrand des den Mühlberg bedeckenden Waldes in der Flurlage „Flöhgraben“. Angesichts der detailgenauen Angaben, die sich in den von Fachkräften für Naturschutz des Landratsamts gefertigten Vermerken vom 22. April 2015 und vom 22. Juli 2015 sowie in den Karten finden, die die Landesadvokatur Bayern als Anlagen zu ihren Schreiben vom 4. Mai 2015 und vom 29. Juli 2015 übersandt hat, steht die Richtigkeit der diesbezüglichen Angaben des Beklagten für das Gericht außer Frage; auch die Klägerin ist den naturschutzfachlichen Feststellungen, die durch das letztgenannte Schreiben der Landesadvokatur in das Verfahren eingeführt wurden, nicht mehr entgegengetreten. Nach der gleichfalls überzeugenden und von der Klägerin ebenfalls nicht bestrittenen Mitteilung einer Fachkraft für Naturschutz des Landratsamts in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof fand im Jahr 2015 außerdem ein (wenngleich nicht erfolgreicher) Brutvorgang von Vögeln dieser Art am Nordrand des als „Geheg“ bzw. „Gehegholz“ bezeichneten Waldstücks statt, das die Waldschneise, innerhalb derer das Vorhaben der Klägerin verwirklicht werden soll, nach Süden hin teilweise abschließt (vgl. auch die diesbezügliche Eintragung in der dem Schreiben der Landesadvokatur Bayern vom 14.3.2016 beigefügte Karte); dieser Horst habe sich etwa 250 m weiter östlich als derjenige befunden, den die K. GmbH bei den von ihr durchgeführten Erhebungen festgestellt hatte. Ein dritter Rotmilanhorst befand sich nach den Angaben in der dem Schriftsatz der Landesadvokatur Bayern vom 14. März 2016 beigefügten Karte am östlichen Rand des den Mühlberg bedeckenden Waldes in unmittelbarer Nähe zu dem für die Windkraftanlage 3 in Aussicht genommenen Standort; ein dort unternommener Brutversuch sei allerdings wegen eines im März 2015 stattfindenden Holzeinschlags abgebrochen worden. Der Verwaltungsgerichtshof erachtet auch diese Darstellung, der die Klägerin ebenfalls nicht entgegengetreten ist, u. a. deshalb für glaubhaft, weil bereits in der Abbildung 4 der von der K. GmbH erstellten faunistischen Bestandsaufnahme an gleicher Stelle ein „Horst/großes Nest“ eingetragen ist, ohne dass dieser Nistplatz während

A4

- der von jenem Unternehmen durchgeführten Erhebungen allerdings besetzt gewesen sei.
- 44 Unerheblich ist, ob die beiden erstgenannten Horste auch im laufenden Jahr wieder für Brutvorgänge genutzt werden. Denn die Prüfung, ob durch die Verwirklichung eines Vorhabens gegen das sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ergebende Tötungsverbot verstoßen wird, dient der künftigen Vermeidung von Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift; es bedarf in ihrem Zusammenhang deshalb einer auch zukunftsorientierten Betrachtung, ob innerhalb absehbarer Zeit konkret mit der Verwirklichung dieses Verbotstatbestands zu rechnen ist. Soweit sich in der Wissenschaft hinsichtlich der Beantwortung der Frage, unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Zeitspanne mit erneuten Brutvorgängen in einem in der Vergangenheit zu diesem Zweck genutzten Vogelneist gerechnet werden muss, kein eindeutiger, allgemein anerkannter Meinungsstand herausgebildet hat, kommt den zuständigen Fachbehörden auch insoweit eine Einschätzungsprärogative zu. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat in seinem durch den Verwaltungsgerichtshof in die vorliegenden Streitsachen eingeführten Schreiben vom 8. August 2012 (Az. 63a-U8685.2-2001/11-101) insoweit die Auffassung vertreten, drei Jahre der Nichtnutzung seien ein fachlich angemessener Zeitraum, nach dessen Ablauf nicht mehr von einem „Brutplatz“ im Sinne des Windkrafterlasses Bayern auszugehen sei, gleichzeitig allerdings zu erkennen gegeben, dass in diesem Zusammenhang auch anderen Umständen (eingetretene Zerfallserscheinungen eines Horstes, fortdauernde Besetzung des Reviers in Gestalt der Nutzung eines in der Nähe befindlichen Nests) Bedeutung zukommen kann. Da bei Schluss der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz weder der Brutplatz im Flöhgraben noch derjenige am Nordrand des Gehegholzes seit drei Jahren ungenutzt geblieben ist und dem Gericht nichts dafür vorgetragen wurde, dass andere Indizien für eine Aufgabe dieser Nistplätze sprechen, kommt der Existenz dieser besetzten Horste auch gegenwärtig weiterhin Bedeutung zu.
- 45 Bei kollisionsgefährdeten Vogelarten (hierzu rechnet die Anlage 2 zum Windkrafterlass Bayern u. a. den Rotmilan) ist dann eine nähere Betrachtung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG normierten Verbotstatbestände erforderlich, wenn bestimmte Abstände zu Brutplätzen oder regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten unterschritten werden. Diese Abstände legt der Windkrafterlass in der bei Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof noch geltenden Fassung dergestalt fest, dass bei einem Brutvorkommen des Rotmilans eine Distanz von 1.000 m und bei regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten eine Entfernung von 6.000 m vom geplanten Standort der Windkraftanlage für maßgeblich erklärt werden. Diese Vorgaben dürfen der Rechtsanwendung im vorliegenden Fall allerdings nicht mehr zugrunde gelegt werden, da sich inzwischen ein hiervon abweichender, allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt hat. Er ergibt sich, wie der Vertreter der höheren Naturschutzbehörde in der Regierung von Unterfranken in der Berufungsverhandlung dargelegt hat, aus den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgegebenen, auf dem Stand vom April 2015 befindlichen „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (nachfolgend kurz „Abstandsempfehlungen 2015“ genannt). Diese Auffassung hätten in einer am 2. März 2016 abgehaltenen Besprechung sowohl die beteiligten Staatsministerien als auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und die höheren Naturschutzbehörden vertreten. Damit in Einklang steht, dass die überarbeitete Fassung des Windkrafterlasses Bayern, mit deren Herausgabe nach Darstellung des Beklagten in nächster Zeit zu rechnen ist, eine Ausdehnung des („engeren“) Prüfbereichs, der bei einem Brutvorkommen des Rotmilans um den Standort einer geplanten Windkraftanlage zu ziehen ist, von 1.000 m auf 1.500 m vorsehen wird (vgl. Seite 5 unten des Schriftsatzes der Landesrechtsanwaltschaft Bayern vom

AG

14.3.2016).

- 46 3.1.1 Die für die Windkraftanlagen 2 und 3 in Aussicht genommenen Standorte unterschreiten nach den glaubhaften, insbesondere mit den vorgelegten Karten übereinstimmenden Angaben des Beklagten gegenüber dem im Jahr 2015 im Flöhgraben festgestellten, bebrüteten Horst die Distanz von 1.500 m.
- 47 Während die „Abstandsempfehlungen 2015“ die kleineren der in der dortigen Tabelle 2 jeweils bezeichneten zwei Radien durchgängig als „Mindestabstände“ bezeichnen, geht der Windkrafteerlass Bayern in der bei Schluss der mündlichen Verhandlung allein zur Verfügung stehenden Fassung vom 20. Dezember 2011 davon aus, dass allein aus der Unterschreitung der in der Spalte 2 der Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvorschrift genannten Entfernungen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht hergeleitet werden kann. Ob dies der Fall sei, müsse vielmehr „jeweils orts- und vorhabensspezifisch entschieden werden“ (Windkrafteerlass Bayern, Seite 42). Ergebe die Untersuchung der Aufenthaltswahrscheinlichkeiten in dem in der Anlage 2 Spalte 2 angegebenen Prüfbereich nicht, dass die Windkraftanlage gemieden oder selten überflogen wird, sei insofern von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen (Windkrafteerlass Bayern, ebenda). Wird innerhalb des „engeren Prüfbereichs“ das Brutvorkommen einer kollisionsgefährdeten Art festgestellt, so gilt nach der Konzeption des Windkrafteerlasses Bayern mithin eine Art von widerleglicher Vermutung: Es ist von der Verwirklichung des Tötungsverbots auszugehen, sofern sich im konkreten Einzelfall nicht der Nachweis der Meidung des Gefährdungsbereichs der zu beurteilenden Anlage(n) oder eines nur seltenen Aufenthalts von Individuen der betroffenen Spezies dort führen lässt.
- 48 Die vorliegenden Streitsachen erfordern keine Entscheidung der Frage, ob an diesem Regel-Ausnahme-Verhältnis angesichts der Ausgestaltung des 1.500-m-Kriteriums in den „Abstandsempfehlungen 2015“ als „Mindestabstand“ festzuhalten ist, wobei eine solche „Mindestabstandsregelung“ in eindeutig atypischen Fällen aus rechtsstaatlichen Gründen schwerlich Geltung beanspruchen könnte. Auch dann, wenn dies zu bejahen sein sollte, könnte nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Standorte der Windkraftanlagen 2 und 3 von den Flugaktivitäten der Rotmilane entweder gänzlich oder doch in so hohem Umfang ausgenommen sind, dass die Gefahr, Tiere dieser Art könnten mit der Anlage kollidieren, das allgemeine Lebensrisiko der betroffenen Individuen nicht mehr signifikant übersteigt.
- 49 Bereits im Rahmen der von der K. GmbH durchgeführten faunistischen Bestandserhebungen wurden mehrfach Flugbewegungen von Rotmilanen wahrgenommen, die unmittelbar an den Standorten dieser beiden Windkraftanlagen vorbei- bzw. auf sie zuführten; auf die Eintragungen in der Abbildung 4 (Seite 10) der von diesem Unternehmen erstellten, vom Dezember 2011 datierenden faunistischen Bestandsaufnahmen wird insoweit Bezug genommen.
- 50 In Einklang damit stehen die Angaben in den avifaunistischen Gutachten des Ingenieurbüros S. vom 22. Juli 2012. Ausweislich der grafischen Darstellungen, die dieser Ausarbeitung als Abbildungen 3b, 3c, 3d, 3f, 3g, 3i und 3k beigelegt sind, kreisten Rotmilane an sieben der 14 Beobachtungstage über den für die Windkraftanlagen 2 und/oder 3 in Aussicht genommenen Standorten bzw. in deren unmittelbarer Nähe.
- 51 Die Feststellungen der beiden vorgenannten Privatgutachter stehen der Annahme, die Areale, auf denen diese beiden Windkraftanlagen errichtet werden sollen, würden durch Rotmilane gemieden oder nur selten genutzt, umso mehr entgegen, als während der Zeiträume, in denen diese Erhebungen durchgeführt wurden, Vögel dieser Art noch nicht innerhalb eines Umkreises von 1.500 m gebrütet haben. Halten sich nämlich bereits Rotmilane, die das Vorhabensgebiet von weiter entfernten Orten her

aufsuchen, häufig im Gefahrenbereich der verfahrensgegenständlichen Anlagen auf, so muss das für Individuen dieser Spezies, die innerhalb des 1.500-m-Radius brüten, erst recht angenommen werden, sofern im Einzelfall keine konkreten Indizien dagegen sprechen.

- 52 3.1.2 Mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für Rotmilane ginge aber auch die Errichtung der Windkraftanlage 1 einher. Die „Abstandsempfehlungen 2015“ definieren den um den Standort einer geplanten Windkraftanlage zu bildenden (weiteren) „Prüfbereich“ als dasjenige Gebiet, innerhalb dessen zu prüfen ist, ob dort Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art vorhanden sind (vgl. die Vorbemerkung zur Tabelle 2 der „Abstandsempfehlungen 2015“); es weist im Fall des Rotmilans einen Radius von 4.000 m auf. Insofern besteht kein ins Gewicht fallender Unterschied zu den Vorgaben des Windkraftrlasses Bayern, der auf den Seiten 42 und 44 die Bejahung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG innerhalb des „weiteren Prüfbereichs“ (Spalte 3 der Anlage 2 zum Windkraftrlasses Bayern) ebenfalls von der plausiblen Darlegung abhängig macht, dass es im Bereich der geplanten Anlage zu höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten kommt oder ihr Nahbereich - z. B. bei Nahrungsflügen - signifikant häufiger überflogen wird.
- 53 In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof hat ein Fachbeamter der vierten Qualifikationsebene der höheren Naturschutzbehörde dargelegt, die gesamte Waldschneise, innerhalb derer die strittigen Windkraftanlagen errichtet werden sollen, sei als regelmäßig aufgesuchtes Nahrungshabitat im Sinn der Ausführungen auf Seite 44 des Windkraftrlasses Bayern anzusehen; es sei nicht sinnvoll, insofern weiter nach Teilbereichen zu differenzieren. Der Grund hierfür liege in der ausgeprägten Heterogenität der dortigen Grundstücksnutzung; der Rotmilan gehe beim Aufsuchen dieses Gebiets davon aus, dass er immer irgendwo Beute finden könne. Der Auffassung des Fachbeistandes der Klägerin, Rotmilane würde sich angesichts der guten Ernährungsbasis, die sie in der Waldschneise vorfinden, nicht allzu weit von ihrem Horst entfernen, könne er nicht bestätigen; aus den durchgeführten Beobachtungen ergebe sich, dass Vögel dieser Art die gesamte Waldschneise überdurchschnittlich häufig frequentiert hätten.
- 54 Der Verwaltungsgerichtshof folgt der Darstellung des Vertreters der höheren Naturschutzbehörde, da ihr eine sachgerechte Ausübung der naturschutzfachlichen Einschätzungsprerogative zugrunde liegt. Seine Auffassung wird insbesondere durch die Angaben über die innerhalb der Waldschneise während der Brutzeit des Jahres 2012 anzutreffenden landwirtschaftlichen Nutzungen bestätigt, die sich den Abbildungen 2 der avifaunistischen Gutachten vom 22. Juli 2012 entnehmen lassen. Die Bandbreite der damals dort angebauten Feld- und Gartenfrüchte reichte danach von unterschiedlichen Getreidearten über Raps-, Mais-, Rüben- und Kartoffeläcker bis hin zu Parzellen, die mit Feldfutter, Erbsen oder Disteln bestanden waren oder als Grünland bewirtschaftet wurden. Die Gutachten vom 22. Juli 2012 merkten vor diesem Hintergrund (jeweils auf Seite 15) an, die vielfältigen und mosaikartig strukturierten Feldflächen im Bereich des Windparks und in dessen Umkreis, zu denen auch Stilllegungskulturen gehörten, bewirkten „eine sehr gute Basis für eine stabile lokale Kleinsäugerpopulation, die es dem Brutpaar [sc.: in dem damals als einzigem bekannten Horst am Nordrand des Gehegholzes] ermögliche, im relativ engen Radius von bis zu 3 km den überwiegenden Teil der notwendigen Beute zu schlagen“. Verglichen mit den Lebensraumbedingungen der Rotmilane in Thüringen sei das Untersuchungsgebiet „als nahezu optimales Nahrungshabitat“ für diese Vogelart einzustufen (Gutachten vom 22.7.2012, jeweils Seite 17). Die Raumnutzung durch den Rotmilan sei „flächig“ gegeben; eine Ausschlusswirkung habe sich aktuell hinsichtlich keiner Teilfläche erkennen lassen (Gutachten vom 22.7.2012, jeweils Seite 16).
- 55 Angesichts einer Entfernung zwischen dem im Jahr 2015 im „Flöhgraben“

aufgefundenen Horst und der Windkraftanlage 1 von 1.590 m liegt diese Anlage innerhalb eines Gebiets mit einem Radius von 3 km, innerhalb dessen an den Rändern der Waldschneise brütende Rotmilane nach der Auffassung des Fachbeistands der Klägerin ihren überwiegenden Nahrungsbedarf decken werden. Gleiches gilt für am Nordrand des Gehegholzes brütende Tiere dieser Art. Denn der Abstand dieses Horstes zur Windkraftanlage 1 beläuft sich auf 2.600 bis 2.700 m, wie sich anhand der einen Maßstab von 1 : 10.000 aufweisenden Karte, die einen Bestandteil des von der Klägerin beim Landratsamt eingereichten landschaftspflegerischen Begleitplans bildet, zuverlässig feststellen lässt. Jedenfalls aber ist die Distanz zwischen beiden Horsten und der Windkraftanlage 1 geringer als jene 4 km, die nach den „Abstandsempfehlungen 2015“ den Radius des im Umgriff einer Windkraftanlage zu bildenden („weiteren“) Prüfbereichs darstellen.

- 56 Stellt aber grundsätzlich die gesamte Waldschneise (wenn auch ggf. in zeitlich versetzter Abfolge) ein hochattraktives Nahrungshabitat für den Rotmilan dar, so kann nicht davon gesprochen werden, dort gebe es nur eine „diffuse“ Verteilung solcher Habitate, wie sie nach dem Windkrafteerlass Bayern (Seite 42) innerhalb des „weiteren Prüfbereichs“ nicht genügt, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bejahen zu können. Erfüllt ist angesichts der deutlichen Begrenzung der Waldschneise, die sich aus den im Osten, Westen und Norden sowie - in Gestalt des Gehegholzes - teilweise auch im Süden vorhandenen Waldflächen ergibt, auch das im Windkrafteerlass (ebenda) aufgestellte Erfordernis der guten räumlichen Abgrenzbarkeit einer solchen Habitataffläche. Angesichts der Tatsache, dass innerhalb des kreisförmigen Gebiets mit einem Radius von nunmehr 4 km um den Standort der Windkraftanlage 1 umfangreiche Waldflächen liegen, die für die Ernährung von Rotmilanen keine (ins Gewicht fallende) Rolle spielen, ist ferner das im Windkrafteerlass (siehe auch insoweit Seite 42) aufgestellte Postulat gewahrt, dass Nahrungshabitate nur eine kleine Teilmenge des weiteren Prüfbereichs darstellen dürfen.
- 57 Dass Rotmilane den Gefährdungsbereich der Windkraftanlage 1 mit beachtlicher Häufigkeit durchqueren würden, folgt bereits aus der Lage des Standorts dieser geplanten Anlage unmittelbar an der Flugstrecke, die von den beiden im Jahr 2015 bebrüteten Horsten zum nördlichen Teil der Waldschneise führt. Unabhängig hiervon zeigen die von Mitarbeitern des Ingenieurbüros S. am 2. Mai 2012, am 16. Mai 2012, am 14. Juni 2012 und am 19. Juni 2012 getätigten Wahrnehmungen, dass sich Rotmilane über dem Standort dieser Anlage aufhalten (vgl. die in den Gutachten vom 22.7.2012 enthaltenen Abbildungen 3b, 3f, 3k und 3m). Diese Beobachtungen lassen trotz ihrer vergleichsweise geringen Zahl den sicheren Schluss auf ein von der Windkraftanlage 1 ausgehendes, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko deshalb zu, weil die Rotmilane den Gefährdungsbereich dieser Anlage nicht nur - gleichsam zufällig - „durchflogen“, sondern sie sich dort jeweils während einer geraumen Zeitspanne (am 19.6.2012 fünf Minuten, an den drei anderen vorgenannten Tagen jeweils zehn Minuten lang) kreisend aufgehalten haben; die Gutachten vom 22. Juli 2012 sprechen auf ihrer jeweiligen Seite 16 sogar von „Einflügen in den Windparkbereich“ mit einer durchschnittlichen Dauer von 25 bis 30 Minuten. Diese beträchtlichen Aufenthaltszeiten erhöhen das Risiko, von den Rotoren u. a. der Windkraftanlage 1 erfasst zu werden, erheblich.
- 58 Gesteigert wird diese Gefahr durch den Umstand, dass die im Vorfeld der Erstellung der Gutachten vom 22. Juli 2012 getätigten Beobachtungen ein gleichbleibendes Verhaltensmuster der Rotmilane dergestalt erkennen lassen, dass diese Tiere die kreisenden Flüge über den Standorten aller von der Klägerin geplanten Windkraftanlagen, von Westen oder Norden her kommend, stets um die Mittagszeit durchgeführt haben. Der Fachbeistand der Klägerin hat diese Gegebenheit in der Berufungsverhandlung - aus der Sicht des Gerichts nachvollziehbar -

damit erklärt, dass die Rotmilane während der Morgenstunden im Saaletal auf Nahrungssuche unterwegs seien und sie dann, wenn die Thermik stark genug geworden sei (d. h. gegen Mittag), den Flug über den Mühlberg angetreten hätten.

- 59 3.1.3 Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund erweist es sich als unschädlich, dass sowohl die von der K. GmbH als auch die seitens des Ingenieurbüros S. durchgeführten avifaunistischen Erhebungen aus den im Schreiben der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - vom 21. August 2012 aufgezeigten Gründen den Anforderungen des Windkrafterlasses Bayern nicht im vollen Umfang genügen. Erlauben nämlich bereits solche Feststellungen den sicheren Schluss, dass der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei einer Verwirklichung des zu prüfenden Vorhabens erfüllt sein wird, so liegt - wie vom Verwaltungsgerichtshof im Urteil vom 18. Juni 2014 (22 B 13.1358 - NuR 2014, 736/738) gefordert - ein „fachlicher Grund“ vor, der ein Abweichen von den Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift rechtfertigt; Gutachten, die hinter den Anforderungen des Windkrafterlasses Bayern zurückbleiben, stellen unter dieser Voraussetzung einen „gleichwertigen Ersatz“ (vgl. auch dazu BayVGH, U. v. 18.6.2014 a. a. O. S. 738) dar. Eine weitere Sachverhaltsaufklärung durch den Verwaltungsgerichtshof war vor diesem Hintergrund nicht veranlasst.
- 60 3.1.4 Der Umstand, dass die von den Mitarbeitern des Ingenieurbüros S. über dem Gebiet des geplanten Windparks beobachteten Flugbewegungen von Rotmilanen nach Darstellung in den Gutachten vom 22. Juli 2012 eine Höhe von 60 m über Grund nicht überschritten haben, die Rotoren der streitgegenständlichen Anlagen jedoch einen Bodenabstand von 84,9 m aufweisen sollen, ist nicht geeignet, dem Befund durchgreifend entgegengesetzt zu werden, dass eine Verwirklichung dieses Vorhabens mit einem Verstoß gegen das sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ergebende Tötungsverbot einherginge. Denn der Fachbeistand der Klägerin hat in der Berufungsverhandlung eingeräumt, die Flughöhe des Rotmilans sei im Lauf eines Jahres sehr verschieden; Tiere dieser Art könnten von ihrer Flughöhe her den Rotorbereich durchaus abdecken, insbesondere mit wenigen Flügelschlägen Höhen von 100 m über dem Gelände erreichen. Der Vertreter der höheren Naturschutzbehörde hat dem uneingeschränkt zugestimmt. In Einklang mit diesen Bekundungen steht, dass die „Abstandsempfehlungen 2015“ (Seite 26) davon ausgehen, die Balzflüge sowie das Thermikkreisen, teilweise aber auch „Nahrungsflüge“ des Rotmilans würden sich in Höhen abspielen, in denen sich die Rotoren von Windkraftanlagen befänden; das gelte auch für repowerte (d. h. eine größere Höhe erreichende) Anlagen. Weiter bestätigt wird dieser Befund durch den Umstand, dass die von der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg erstellten „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“, die der Vertreter der höheren Naturschutzbehörde in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof auszugsweise übergeben hat, auf Seite 32 festhalten, getötete Rotmilane seien mehrfach selbst unter Windkraftanlagen aufgefunden worden, deren Rotorzone einen zwischen 90 und 100 m liegenden Abstand vom Boden aufweist.
- 61 3.1.5 Ebenfalls nicht geeignet, das für Rotmilane bestehende Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle abzusenken, sind die von der Klägerin erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof erwähnten Vermeidungsmaßnahmen.
- 62 3.1.5.1 Zu dem Vorschlag, die Grundstücksnutzung im Bereich der streitgegenständlichen Windkraftanlagen dergestalt zu ändern, dass dort nur noch Grünland vorhanden sei, hat der Vertreter der höheren Naturschutzbehörde angemerkt, die bisherigen Erfahrungen der Naturschutzbehörden sprächen dagegen, dass sich eine solche Maßnahme hinsichtlich des Rotmilans als zielführend erweisen könne. Der Verwaltungsgerichtshof erachtet diese Einschätzung deshalb für

AC

zutreffend, weil die „Abstandsempfehlungen 2015“ auf Seite 26 festhalten, dass der Rotmilan Bereiche bevorzugt, die (außer durch lange Grenzen zwischen Wald und Offenland, wie sie für die inmitten stehende Waldschneise typisch sind) durch „einen hohen Grünlandanteil“ gekennzeichnet sind. Auf die Bedeutung von Grünlandflächen für die Nahrungssuche des Rotmilans weist ferner die vom Vertreter der höheren Naturschutzbehörde in der Berufungsverhandlung übergebene Ausarbeitung der Deutschen Wildtier-Stiftung „Rotmilan - Land zum Leben“ hin. Den Umstand, dass als Nahrungsreviere für den Rotmilan „vor allem verschiedene Formen von Grünland“ in Betracht kommen, sprechen schließlich auch die den Rotmilan betreffenden „Arteninformationen zu saP-relevanten Arten“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt an; auf sie wird in Gestalt eines Links in der von der gleichen Behörde erstellten „Arbeitshilfe“ Bezug genommen, auf die der Windkrafterlass Bayern auf Seite 39 verweist und die unter der im Windkrafterlass (ebenda) genannten Internetadresse <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm> allgemein zugänglich ist.

- 63 3.1.5.2 Ebenfalls ungeeignet, die von den verfahrensgegenständlichen Anlagen ausgehende Gefährdung des Rotmilans auf ein Maß abzusenken, bei der von keiner gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko dieser Tierart signifikant erhöhten Tötungswahrscheinlichkeit mehr ausgegangen werden kann, ist der weitere Vorschlag der Klägerin, im Saaletal attraktive Futterplätze zu schaffen. Der Vertreter der höheren Naturschutzbehörde hat hierzu ausgeführt, es sei keine Prognose möglich, dass eine solche Maßnahme zu einer Reduzierung des Tötungsrisikos führen werde; es könne vielmehr sein, dass hierdurch zusätzliche Brutplätze entstünden.
- 64 Auch diese naturschutzfachliche Einschätzung ist nachvollziehbar. Wie bereits dargestellt, suchen die Rotmilane schon bisher das Saaletal regelmäßig zum Zweck der Nahrungssuche auf, begeben sich jedoch um die Mittagszeit bei entsprechender Thermik jeweils in den Luftraum über der auf der angrenzenden Hochfläche befindlichen Waldschneise. Es ist nicht erkennbar, warum die Schaffung attraktiver Futterplätze im Saaletal durchgreifende Veränderungen dieses Verhaltensmusters nach sich ziehen soll. Dies kann umso weniger angenommen werden, als der Fachbeistand der Klägerin in seinen Gutachten vom 22. Juli 2012 (Seite 17) selbst einräumen musste, es seien bereits „Nahrungsflächen ... auch außerhalb des künftigen Windparks ausreichend nutzbar vorhanden, wengleich ... keine Meidung des Windparkareals eintreten wird“. In Übereinstimmung mit der Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde, dass sich die Zahl der im Umgriff der geplanten Windkraftanlagen vorhandenen Rotmilane als Folge der Schaffung weiterer attraktiver Futterplätze noch erhöhen könnte, steht es, wenn in den Gutachten vom 22. Juli 2012 jeweils auf Seite 8 darauf hingewiesen wurde, der seinerzeit als einziger vorgefundene Rotmilanhorst im Gehegholz schließe es nicht aus, „dass in den kommenden Jahren andere Waldgebiete im Umfeld als Brutplatz benutzt“ würden. Sollte es - als Folge eines nochmals verbesserten Nahrungsdargebots oder unabhängig hiervon - zu Neuansiedlungen von Rotmilanen am Ostrand der Waldschneise kommen, würde der Weg von dortigen Horsten zu zusätzlich zu schaffenden Futterplätzen im Saaletal u. U. unmittelbar durch den Gefährdungsbereich der Rotoren der geplanten Windkraftanlagen führen.
- 65 3.1.5.3 Keine taugliche Maßnahme, um die Verwirklichung des Tatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, stellt schließlich der Einsatz des Systems „DT-Bird“ dar, bei dem nach Darstellung der Klägerin Windkraftanlagen abgeschaltet werden, sobald an ihnen angebrachte Kameras anfliegende Rotmilane erkannt haben. Der Beklagte ist diesem Vorschlag mit dem Argument entgegengetreten, dieses System sei Gegenstand der am 2. März 2016 abgehaltenen Besprechung der höheren Naturschutzbehörden gewesen; die Staatliche Vogelschutzwarte im Bayerischen Landesamt für Umwelt habe hierbei die

Haftungsausschluss

Das vorliegende Schallimmissionsgutachten für den Standort Gägelow wurde von der RNE GmbH im Mai 2016 bei der I17-Wind GmbH & Co. KG in Auftrag gegeben. Das Schallgutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch und nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik erstellt. Für die Daten die nicht von der I17-Wind GmbH & Co. KG gemessen, erhoben und verarbeitet wurden, kann keine Garantie übernommen werden. Eine auszugsweise Vervielfältigung dieses Berichtes ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der I17-Wind GmbH & Co. KG erlaubt.

Für die physikalische Einhaltung der prognostizierten Werte an den Immissionsorten können seitens des Gutachters keine Garantien übernommen werden. Die Ergebnisse basieren auf vom Auftraggeber und Anlagenhersteller zur Verfügung gestellten Angaben zum Standort und Betriebsverhalten der Windenergieanlagen und auf Berechnungen nach TA Lärm [1], den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz [6] und den Normen DIN ISO 9613-2 [2] und DIN EN 50376 [7].

Revisionsnummer	Revisionsdatum	Änderung	Bearbeiter
0	29.03.2016	Erstellung des Gutachtens	Gefke
1	06.06.2016	Änderung der WEA-Positionen	Gefke

Bearbeiter

Dipl.-Ing. (FH) André Gefke,

Sachverständiger

Friedrichstadt, 06.06.2016



Geprüft

Dipl.-Ing. (FH) Christian Kebbel,

Sachverständiger

Friedrichstadt, 07.06.2016

